

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6142

Von: Maus, Dr. Gunnar (MELUND) <Gunnar.Maus@melund.landsh.de>

Gesendet: Mittwoch, 18. August 2021 11:18

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Umweltausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: Stellungnahmen zum "Solarerlass"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner Sitzung vom 11.08.21 hat der Umwelt- und Agrarausschuss im Zuge seiner Beratungen zu TOP 5

**Den Ausbau von Photovoltaik gestalten - effizient, naturverträglich und flächenschonend;
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/3089**

gebeten, ihm nach Möglichkeit die Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen, die der Landesregierung im Rahmen ihrer Anhörung zum Entwurf des gemeinsamen Beratungserlass von MILIG und MELUND „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ zugegangen sind.

Anbei übersende ich Ihnen die beim federführenden Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration eingegangenen Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Gunnar Maus



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Ministerbüro
Landtagsverbindungsreferent – V MB 3
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431-988-7132

M +49 151-20840296

F +49 431-988615-7132

gunnar.maus@melund.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

De-Mail: poststelle@melund.landsh.de-mail.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Klaus Goede
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per E-Mail: klaus.goede@im.landsh.de

Unser Zeichen: 82.14.10 kr-ra
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 18. März 2021

Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergieflächen im Außenbereich

Sehr geehrter Herr Goede,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergieflächen im Außenbereich und nehmen wie folgt Stellung:

Der vorgesehene Erlass zur Planung großflächiger Solarenergie-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich wird grundsätzlich begrüßt, um eine geordnete Entwicklung der gewünschten Ausweitung von Photovoltaik und Solarthermie zu ermöglichen.

Der Ausbau von Solarenergie-Anlagen sowohl auf den Dächern als auch in der Freifläche sind Grundvoraussetzungen zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele. Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem Entwurf die spezifischen Anforderungen an AgroPhotovoltaikanlagen nicht berücksichtigt wurden. Bei diesen Anlagen können je nach Ausführung neben oder unter den Modulen landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden. Durch Agro-Photovoltaikanlagen kann die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft gemindert werden, in Abhängigkeit von der baulichen Konstruktion kann sich jedoch eine höhere Belastung des Landschaftsbildes ergeben. Es wird angeregt diesen Anlagentyp mit aufzunehmen und in einem Kapitel gesondert zu betrachten.

Kapitel A: Ziel und Anlass

Nach dem Zielszenario für Schleswig-Holstein ist ein Ausbau der Photovoltaik sowohl als Gebäude- als auch Freiflächen-Anlagen auf 2,4 TWh bis 2025 vorgesehen. Es wird empfohlen die angestrebten Anteile an der Stromerzeugung sowohl für Gebäude- als auch Freiflächenanlagen getrennt darzustellen.

Kapitel B: Bauplanungsrechtlicher Rahmen:

Im Kapitel B des Entwurfs wird klargestellt, dass großflächige Solarenergie-Freiflächen-Anlagen grundsätzlich nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ein-

gestuft werden können. Aufgrund dieser Klarstellung kann aber keinesfalls die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Zulassung einer großflächigen Solarenergie-Freiflächen-Anlage generell die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraussetzt. Die Formulierung sollte durch „setzt in der Regel die Aufstellung ...“ ergänzt werden, da es Einzelfälle gibt in denen eine Zulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht kommt, wie bspw. bei einer Errichtung einer großflächigen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen auf einer Deponiefläche. Die FNP-Darstellung einer Fläche als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen kann u.U. auch die Teilnutzung durch eine Solarenergie-Freiflächen-Anlage zulassen und damit u.U. auch eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB ermöglichen. Es ist herauszustellen, dass die beschriebenen Umstände nur in wenigen Einzelfällen gegeben sind.

Zudem sind Solarenergie-Freiflächen-Anlagen in der Bebauungsplanung nicht allein an die Festsetzung von Sondergebieten nach § 11 BauNVO gebunden. Ebenso möglich ist die Festsetzung als Fläche für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Energie“ bzw. „Fernwärme“ oder sogar „Erneuerbare Energien“. Gleiches gilt natürlich auch für die Darstellung im FNP als (gelbe) Fläche für Versorgungsanlagen mit entsprechender Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB.

Kapitel C Nr. 1.: Raumordnung:

Es ist kritisch anzumerken, dass - im Gegensatz zum Thema Windkraft - auf (verbindliche) raumordnerische Vorgaben der Landesplanung, z.B. durch die Bestimmung von Eignungs- bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für Solarenergie, verzichtet wird. Die Lösung der Probleme, die mit Findung und Ausweisung von Solarenergiefreiflächen verbunden sind, wird damit fast vollständig auf die kommunale Ebene übertragen. Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte der Erlassgeber klarstellen, dass der Außenbereich in dicht besiedelten Bereichen Schleswig-Holsteins, wie bspw. in kreisfreien Städten, in der Regel von großflächigen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen frei gehalten werden sollte. Dieser Grundsatz begründet sich in dem besonders großen Flächendruck auf die Stadträume aufgrund der bereits vorhandenen hohen Bau- und Nutzungsdichte, der Vielzahl an baulichen Vorhaben (Wohnungsbau, Gewerbeansiedlung, Verkehrsprojekte etc.) und weiteren Ansprüchen an die Stadtlandschaft, wie bspw. Durchgrünung, bioklimatische Anforderungen, Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung und Belange des Naturschutzes. Planung und Bau umfangreicher Solarenergie-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich würden die ohnehin schon gegebenen (Ziel-) Konflikte der Flächennutzung in den Städten vergrößern.

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, führt bei Inanspruchnahme von Grünland zu einem Zielkonflikt. Durch den Grünlandverlust gehen laut Bundesamt für Naturschutz die in Mitteleuropa vielfältigsten Lebensräume verloren und mit ihnen eine Vielzahl gefährdeter Tiere und Pflanzen. Beispielsweise ist ein gravierender Einbruch in Wiesenvogelbeständen zu beklagen. Schleswig-Holstein ist neben Niedersachsen das Bundesland mit dem größten Verlust an Grünland.

Das Bundesamt für Naturschutz weist bereits 2014 auf die Befürchtung hin, dass auch bestimmte bislang ungefährdete, vergleichsweise intensiv bewirtschaftete Grünlandbiotoptypen künftig als gefährdet bewertet werden müssen (Grünland-Report, S. 14). Die Abnahme vielfältiger Grünlandbiotoptypen führt unter anderem zu einer starken Vereinheitlichung der Kulturlandschaft. Der Rückgang an landwirtschaftlicher Nutzfläche ging fast vollständig zu Lasten des Grünlandes, während die Fläche des Ackerlandes nicht zurückgegangen bzw. sogar leicht angestiegen ist (Grünland-Report, S. 12).

Als Ausnahme von dem oben skizzierten Grundsatz sollten sich großflächige Solarenergie-Freiflächen-Anlagen ausschließlich auf die in Kapitel C Nr. IV definierten „geeigneten Standorten - Potenzialflächen“ konzentrieren oder auf Dächern von geplanten und bestehenden Gebäuden ermöglicht werden.

Als geeignete Suchräume kommen daher ausschließlich folgende Bereiche in Betracht:

bereits versiegelte Flächen Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass Randbereiche entlang von Bundeswasserstraßen u.a. großen Gewässern explizit nicht als geeignete Standorte angesehen werden können.

Im Gegensatz zu Photovoltaik-Anlagen müssen Anlagen für die Solarthermie in räumlicher Nähe von Wärmenetzen bzw. den Wärme-Abnehmern gebaut werden, da deren Leistungsverlust deutlich höher sind. In Anbetracht der Bedeutung der Wärmewende für die Erreichung der Klimaschutzziele, wird vorgeschlagen Freiflächen-Solarthermie-Anlagen im Gegensatz zur Freiflächen-Photovoltaik im Einzelfall auch außerhalb der geeigneten Standorte in direkter Nähe zu den Wärme-Abnehmern zu ermöglichen. Die Standortauswahl muss dabei den im Erlass beschriebenen Schritten folgen.

Weiterhin gehe ich davon aus, dass mit der Ausweisung von Solar-Energie-Freiflächen eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verbunden ist, um die geeignetsten Standorte innerhalb eines Gemeindegebietes definieren zu können. Dies ist im Rahmen einer Teilfortschreibung, die nur einen Teil des Gemeindegebiets umfasst, m.E. nicht möglich. Hieraus resultiert auch die das Erfordernis, den Landschaftsplan der Gemeinde im Vorwege zu bearbeiten, um die entsprechenden umwelt- und naturschutzfachlichen Kriterien zu aktualisieren und in den Abwägungsprozess einstellen zu können.

Kapitel C Nr. III.: Belange des Natur- und Umweltschutzes

Neben dem Hinweis auf das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz wird auch der Hinweis auf die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) empfohlen. In § 35 AwSV werden die wasserrechtlichen Anforderungen bei der Verwendung flüssiger wassergefährdender Stoffe bei Solarkollektoren konkretisiert, die im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen Verwendung finden.

Kapitel C Nr. V.: Bedingt geeignete Flächen und Kapitel C Nr. VI.: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Bei dem unter naturschutzfachlich hochwertigen Flächen genannten Wertgrünland handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop, für welches eine komplette Ausschlusswirkung gegeben ist (siehe Kapitel C Nr. VI.). Die Darstellung unter Kapitel C Nr. V. ist zu berichtigen. Auch wird die Aufnahme von Kompensationsflächen als bedingt geeignete Flächen kritisch gesehen. Diese Flächen sollten grundsätzlich nicht mit überbaut werden. Wenn das Kompensationsziel durch die Überbauung der Fläche nicht mehr erreicht wird, löst dies erneuten Kompensationsbedarf für den „Ursprungseingriff“ aus. Dies dürfte zu erheblichen Problemen führen. Die Errichtung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen auf Moorböden ist generell auszuschließen und nicht nur im Zusammenhang mit der Nutzung als Grünland. Die Wasserflächen sollten in die Kategorie Ausschlusswirkung eingestellt werden. Insbesondere in Schleswig-Holstein als bedeutendes Zug- und Rastgebiet auf dem internationalen Vogelzug haben große Binnengewässer und die Wasserflächen des Traveästuars eine besondere Bedeutung als Rastgebiete. Auch bei kleineren Gewässern ist davon auszugehen, dass durch Verschattung u. ä. erhebliche Veränderungen des Wasserkörpers, der Lebensbedingungen in und am Gewässer entstehen, die als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sind.

Die bedingt geeigneten Flächen weisen potentiell bedeutsame Areale für den Naturschutz auf. Wenn kategorisch auf einem Standort die Nutzung durch einen Solarpark ausgeschlossen und die bisherige Nutzung des Intensivgrünlands weiter betrieben wird, kann auch na-

turschutzfachlich keine Verbesserung erreicht werden. Ein Solarpark kann dann zu einer Win-Win-Situation führen, wenn konsequent Naturschutzmaßnahmen festgesetzt werden.

Beispielsweise kann dies auf einem Moorstandort die wissenschaftlich begleitete Wiedervernässung darstellen, wenn die bisherige Drainage stillgelegt bzw. mittels Drainagemanagement gesteuert wird.

Es besteht noch immer ein nicht befriedigendes Wissen über die Verträglichkeit von großflächigen Solarparks auf den bedingt geeigneten Flächen. Chancen der Synergien-Nutzung werden hierdurch unter Umständen vertan. Aus diesem Grund ist bei Betroffenheit bedingt geeigneter Flächen ein ökologisches Begleitmonitoring sicherzustellen. Beispielsweise sollte auf Moorstandorten ein ökologisches Begleitmonitoring die Punkte Avifauna, Vegetationsentwicklung, Wasserstände und Torfentwicklung abdecken. In den Korridoren für Wanderbewegungen kann eine Wildkamera zur Wissensgenerierung installiert werden.

Neben den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sollte ein angemessener Pufferstreifen freigehalten werden. Es wird angeregt, den Erlass entsprechend zu ergänzen. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist insgesamt für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen auszunehmen und nicht nur die Schwerpunktbereiche.

Die Frage, ob eine Solarenergie-Freiflächen-Anlagen in einem Schutzgebiet zugelassen werden kann, ist ausschließlich durch den Ordnungsgeber zu beantworten und kann nicht pauschal über einen Erlass geregelt werden.

Da durch die Errichtung großflächiger Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß DSchG SH beeinträchtigen können, ist eine frühzeitige Beteiligung der oberen Denkmalschutzbehörde, für die Hansestadt Lübeck der Bereich Archäologie und Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange zwingend erforderlich. Eine Überprüfung allein anhand der Listen der eingetragenen Baudenkmale und der archäologischen Denkmäler ist nicht ausreichend. Denkmale sind gemäß § 8 Abs.(1) Denkmalschutzgesetz (DSchG S-H) unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, grundsätzlich gesetzlich geschützt. Deswegen ist schon bei der Erstellung der informellen Rahmenplanung, vor der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung besteht.

Sollten für die vorgesehenen Flächen noch keine Informationen über archäologische Denkmale, Baudenkmale oder Schutzzonen vorliegen, aufgrund denkmalfachlicher Erkenntnisse und Einschätzungen aber der dringende Verdacht bestehen, dass in archäologische Denkmale, Baudenkmale oder Schutzzonen eingegriffen wird, müssen gern. § 14 DSchG S-H im Vorfeld des Bauvorhabens für den Vorhabenträger kostenpflichtige Untersuchungen (z.B. Prospektionen/ Sichtachsenstudien) stattfinden. Zumal eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachbehörde eine rechtskonforme Planungssicherheit für den Vorhabenträger bei der Umsetzung von Planungsvorhaben ermöglicht.

Unter Kapitel C Nr. V. (Bedingt geeignete Flächen) sind aufzunehmen:
Flächen, auf denen sich noch nicht in den Denkmallisten erfasste Kulturdenkmale befinden oder nach fachlicher Einschätzung Kulturdenkmale zu vermuten sind. (Ausgenommen hiervon sind in den Denkmallisten erfasste Kulturdenkmale und Schutzzonen, die zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung gehören siehe Punkt VI.) Schutzzonen gemäß §2 Abs. (3) Satz 3. DSchG Schleswig-Holstein

Unter Kapitel C Nr. V. (Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung) sind daher aufzunehmen:

Flächen, auf denen sich in Denkmallisten erfasste Kulturdenkmale und Schutzzonen befinden und damit unter die Genehmigungspflicht nach § 12 DSchG S-H fallen. Schutzzone gemäß §2 Abs. (3) Satz 1. und 2. DSchG Schleswig-Holstein

Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG sind in den Katalog für Flächen mit einer fachrechtliche Ausschlusswirkung aufzunehmen.

D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Punkt „Flächengestaltung“

Vorschlag einer Textergänzung

Im Sinne des Vermeidungsgebots nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz ist der Anspruch auf die Verwendung der besten verfügbaren Technik zu formulieren:

- Diesbezüglich sind feststehende Module nicht mehr zu verwenden. Stattdessen sollten die beiden nachstehenden Modulkonzepte verfolgt werden.
- Ost-West-Nachführsystem (Tracking-System). Ausrichtung in Nord-Süd-Richtung, mit einem mittig sitzenden Motor betrieben, ermöglicht eine Rotation in Ost-West-Richtung. Durch den Aufbau des Tracking-Systems kann der Versiegelungsgrad reduziert werden, weil die durch Module überstellte Fläche verringert wird. Durch die Rotation vergrößert sich die Fläche, die direkt von Niederschlag betroffen sein kann.
- Vertikale Module (bifaciales System): Maximal reduzierte Stellfläche, so dass in größtmöglichem Umfang Flächen weiterhin direkt vom Niederschlag betroffen sein können.

D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Punkt „Artenvielfalt“

Unterpunkt „Nutzung und Unterhaltung“

Vorschlag einer Textergänzung

Das Mulchen zur Grünlandpflege ist auszuschließen.

D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Punkt „Artenvielfalt“

Unterpunkt „Zerschneidungswirkung“

„Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20 cm liegen.“

Dieser Punkt stellt einen Zielkonflikt mit dem Wiesenvogelschutz dar und sollte nicht pauschal Bestand haben, sondern nur optional verfolgt werden.

Begründung:

Wiesenvogelbestände können massive Bestandseinbrüche durch eine Vielzahl landseitiger Prädatoren erleiden. Laut NABU werden fast überall, wo Bruterfolge einer intensiven Kontrolle unterliegen, hohe Verluste an Gelegen durch Beutegreifer und eine hohe Sterblichkeit der erfolgreich geschlüpften Küken festgestellt. Solarparks mit ihren Umzäunungen stellen hier ein Potential zum Wiesenvogelschutz dar, wenn die Umzäunung mit einem Prädatorenzaun ausgestattet wird. Die Zerschneidungswirkung durch die Umzäunungen kann durch Korridore relativiert werden, indem Wanderbewegungen weiterhin möglich sind.

Es ist in dem Kapitel darauf hinzuweisen, dass für Deponien der bundeseinheitliche Qualitätsstandard 7-4a „Technische Funktionsschichten - Photovoltaik auf Deponien“ der LAGA Ad-Hoc-AG „Deponietechnik“ vom 07.07.2015 gilt.

Kapitel E. Hinweise zur Eingriffsregelung

Die Anrechnung von Eingrünungsmaßnahmen auf die erforderliche Kompensation wird kritisch gesehen, da die Kompensation grundsätzlich auf Dauer angelegt sein sollte und die Eingrünungsmaßnahmen nach dem Rückbau der Anlage und der Aufhebung des B-Plans wieder entfallen könnten. Auch insgesamt wird die Möglichkeit der Reduzierung der Kompensationsforderung von 1 :0,25 auf 1:0,1 kritisch gesehen. Bei den unter Kapitel D aufgeführten Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen handelt es sich überwiegend um Maßnahmen zur Eingriffsminimierung. Die Minimierung/Vermeidung von Eingriffen gehört zu den Verursacherpflichten (siehe § 13 Satz 1 BNatSchG, § 1 a BauGB). Die Einhaltung dieser Pflichten sollte nicht belohnt, sondern vorausgesetzt werden. Es wird daher angeregt, das bis heute etablierte Ausgleichsverhältnis von 1 :0,25 beizubehalten und mit der Befolgung der unter Kapitel D genannten Minimierungsmaßnahmen zu verknüpfen. Darüber hinaus sollte ein höheres Ausgleichsverhältnis anzuwenden sein, wenn die unter Kapitel D genannten Planungsempfehlungen zur Gestaltung der Anlagen nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Das im Entwurf dargestellte Belohnungssystem birgt in der Praxis ein erhebliches Konfliktpotential mit den Investoren und Planern. Es ist zwingend eine Klarstellung bzgl. der bei der Eingriffsermittlung zu berücksichtigenden Flächen erforderlich. Der Begriff „Anlagenteile“ ist hier nicht hinreichend bestimmt genug. Eine Klarstellung z.B. 1 :0,25 der als SO-Gebiet festgesetzten Fläche des Bebauungsplanes, wäre denkbar.

Auch wenn es fachlich richtig und geboten ist, impliziert das genannte höhere Kompensationserfordernis für Eingriffe in Schutzgebiete wie NATURA 2000 und NSG, dass diese - entgegen der Darstellung in Kapitel C - nicht zwingend als Ausschlussflächen gelten. Für die Aufstellung von B-Plänen in Landschaftsschutzgebieten ist nach bisheriger Rechtsauffassung der am Erlass beteiligten Behörden eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich, so dass die Aussage, dass für PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten ein zusätzliches Ausgleichserfordernis von 1: 1 entsteht, auch aus diesem Grund nicht nachvollzogen werden kann.

Für die verschiedenen Varianten der Agro-Photovoltaikanlagen sollten Richtlinien für die Eingriffsregelung und den Kompensationsbedarf erlassen werden. Diese Arten von PV-Anlagen sind mit den herkömmlichen PV-Anlagen nicht vergleichbar und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung meist kaum möglich.

Weitere Bedenken, Änderungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Krey
Dezernent



Landesvereinigung Ökologischer Landbau Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331-94 38 170, Fax: 04331-94 38 177



Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Ref. Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 52
Klaus Goede
Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

23.3.2021

Stellungnahme zum Entwurf über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Sehr geehrter Herr Goede,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu o. a. Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Wie bereits telefonisch besprochen, begrüßen wir es, dass den Kommunen mit dem geplanten Beratungserlass eine Planungshilfe angeboten werden soll. Trotz der weithin vorhandenen Einsicht in die Notwendigkeit des Ausbaus der regenerativen Energieerzeugung gibt es auch bei der Freiflächen Photovoltaik zunehmend kritische Stimmen hinsichtlich Flächenverbrauch und Landschaftsbild.

Bei den herkömmlichen Freiflächenanlagen wird entweder der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich teilweise auf der Fläche realisiert oder es werden zur Pflege des Bodenbewuchses z. B. Schafe oder auch Geflügel eingesetzt. Eine echte landwirtschaftliche Nutzung findet jedoch nicht statt.

Daher wird seit einigen Jahren an einer Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Photovoltaik auf der gleichen Fläche gearbeitet. Dabei werden die Solarmodule so weit aufgeständert, dass sie von den jeweils notwendigen landwirtschaftlichen Maschinen unterfahren werden können. Außerdem werden die Module aufgelockert und so angeordnet, dass es darunter keine ganztägigen Beschattungen gibt. Bei solchen Kombinationen können je nach den angebauten Kulturen Erträge von über 90 % im Vergleich zur photovoltaikfreien Fläche erreicht werden. Der Stromertrag auf solchen Kombinationsanlagen ist damit ein erheblicher zusätzlicher Energiegewinn, der keinen Flächenverbrauch verursacht und das Landschaftsbild deutlich weniger beeinflusst.

Inzwischen werden auch spezielle Solarmodule angeboten, die in den Kulturen in schmalen Reihen senkrecht aufgestellt werden. Der zusätzliche Flächenbedarf wird dabei weiter verringert und das Landschaftsbild noch weniger beeinflusst. Naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden dadurch deutlich minimiert, was dann zusätzlich den Flächenverbrauch weiter verringert.

Für die Kommunen eröffnet sich daher bei Beteiligung interessierter Landwirte eine weitere Planungsalternative, die sowohl aus ökologischer wie auch aus Klimaschutzgesichtspunkten besonders vorteilhaft ist.

Derzeit sind noch nicht alle mit solchen Kombinationsnutzungen verbundenen rechtlichen Fragen abschließend geklärt und es werden z.T. auch Änderungen des Rechtsrahmens diskutiert. Das betrifft sowohl die landwirtschaftlichen Förderungen wie auch die Vorgaben des EEG und das Baurecht.

Daher wären wir ihnen sehr dankbar, wenn sie in dem Beratungserlass die Agrophotovoltaik als künftig sehr interessante Alternative mit aufnehmen würden. Wir schlagen vor, dazu z. B. ein kurzes Kapitel „G. Hinweise zu Agrophotovoltaik-Anlagen“ aufzunehmen.

Für weitere Informationen könnten die nachfolgenden Links mit aufgenommen werden, über die interessierte Kommunen sich weiter informieren und tiefer einsteigen können.

<https://www.oekolandbau.de/landwirtschaft/betrieb/oekonomie/diversifizierung/agrophotovoltaik-acker-und-solarenergie-optimal-kombinieren/>

[Agrophotovoltaik ist praxistauglich \(sfv.de\)](https://www.sfv.de/de/agrophotovoltaik-ist-praxistauglich)

<https://agri-pv.org>

Mit freundlichen Grüßen



Annette Stünke, Geschäftsführerin

gez. Dr. Peter Boysen

Vorsitzender

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung des
Landes Schleswig-Holstein
Referatsleiter Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht
IV 52
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027

Fax: 0431-92047

E-Mail: info@LNV-SH.de

Internet: www.LNV-SH.de

Bordesholmer Sparkasse

IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00

BIC: NOLADE21BOR

Registergericht: Kiel - VR 2503

17. März 2021

Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Erlasses zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich Stellung nehmen zu können. Er verweist auf die folgenden Hinweise und Anmerkungen und bittet um Berücksichtigung der dargestellten Inhalte.

I. Raumordnerische Vorgaben

Der Erlass verweist auf die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) bezüglich von raumbedeutsamen Planungen ab einer definierten Flächendimension. Ein Raumordnungsverfahren soll für Solarenergie-Freiflächenanlagen gemäß o. g. Erlass ab 20 ha durchgeführt werden. Hier halten wir eine Präzisierung für erforderlich, die Formulierung „....soll in der Regel...“ ist deutlich zu vage und unbestimmt. Gleiches gilt für den Begriff „....benachbarten Anlagen...“. Hier ist anzugeben, welche Distanz der Begriff „benachbart“ definiert.

III. Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts

Die im o. g. Erlass aufgeführten gesetzlichen Regelungen sind u. E. um zwei Rechtsvorschriften zu ergänzen.

Es handelt sich um BNatSchG § 34 Abs. 1 (*Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen*) i. V. m. Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie.

Zudem halten wir es für erforderlich, dass § 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) i. V. m § 8 LNatSchG aufgenommen wird.

IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Es wird begrüßt, dass ein Ausbau auf bereits vorbelasteten Flächen stattfinden soll.

Die Nutzung von Konversionsflächen steht in Konkurrenz zu weiteren Nachfolgenutzungen (z. B. Gewerbeparke, „Server-Farmen“). Es ist daher zu prüfen, ob die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen ein fester Bestandteil einer geplanten Nachfolgenutzung werden kann.

Derzeit werden diese Anlagen entlang bandartiger Verkehrsstrukturen von überregionaler Bedeutung errichtet. Es wird davon ausgegangen, dass in direkter Nachbarschaft keine wertvollen Lebensräume bestehen. Diese pauschale Annahme halten wir für zweifelhaft. Derartige Landschaftsräume sind erst nach einer naturschutzfachlichen Prüfung für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen zu nutzen.

Es fehlen Aussagen, dass vor Inanspruchnahme von Flächen in der „freien“ Landschaft zu prüfen ist, ob in urbanen Räumen in Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad (z. B. Gewerbegebieten) Dach- und Fassadenflächen für Solarmodule genutzt werden können. Dies würde die Flächenkonkurrenz um begrenzte Ressourcen vermeiden bzw. deutlich mindern.

V. Bedingt geeignete Flächen

Der Entwurf des o. g. Erlasses geht von 10 – 20 ha Flächendimensionierung der Anlagen als „Einstiegsgröße“ aus. Zukünftig werden Anlagen mit einer Flächeninanspruchnahme zwischen 40 – 80 ha erwartet. Wir halten daher einige der in diesem Kapitel aufgeführten Bereiche für naturschutzfachlich ungeeignet, sie sind in der Kategorie „Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung“ (s. Kapitel VI) aufzuführen.

Dazu zählen:

- Landschaftsschutzgebiete (sie dienen mit der Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Erholung),
- Biosphärenreservate (die großflächigen Anlagen sind mit den Zielsetzungen dieser Schutzgebiete nicht vereinbar),
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (Vermeidung von einer möglichen Desorientierung),

- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (hier ist das gesamte Verbundsystem mit einer Ausschlusswirkung zu versehen, s. Kapitel 6),
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile (sie sind wie gesetzlich geschützte Biotope zu behandeln, eine flächenhafte Inanspruchnahme ist zu vermeiden),
- Naturschutzfachliche hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (selten gewordene Lebensräume, die durch Solarenergie-Freiflächenanlagen ihre hohe Wertigkeit verlieren würden),
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden (Vermeidung von weiteren Schäden am Moorboden, Flächen sollten für naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen werden),
- Flächen für Kompensationsmaßnahmen (sie würden durch die Energienutzung ihre naturschutzfachlichen Funktionen verlieren),
- Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundene Zu- und Abwanderungskorridore (die Anlagen würden eine massive Barrierewirkung erzeugen),
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen (es besteht ein Schutzstatus gemäß § 30 Abs. 2 Pkt. 1), dies würde den Lebensraum zahlreicher Arten einschränken. Zudem besteht eine Lockwirkung durch die spiegelnden Flächen der Panele auf nachts fliegende Insekten. Das visuelle Erleben von Wasserflächen in der Landschaft wäre erheblich beeinträchtigt.
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild (da diese Landschaftsräume selten sind, sind sie zu erhalten).

Beim Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG sind alternative Standorte zu prüfen, wenn artenschutzrechtliche Bedenken bei der ursprünglichen Planung nicht ausgeschlossen werden können. Um die Transparenz der Planung zu gewährleisten, bitten wir um folgende Ergänzung: „Die Auswahl der alternativen Standorte und gegebenenfalls ihre Ablehnung ist ausführlich zu begründen“.

VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Hier sind die in Kapitel V (s. o.) aufgeführten Landschaftsbereiche zu ergänzen, um auch für diese eine Ausschlusswirkung zu definieren.

VII. Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen

Wir halten eine Darstellung der baulichen Unterschiede (z. B. zwischen einfachen Panels und nachgeführten Modultischen) für erforderlich. Angesichts der zu erwartenden technologischen Entwicklung ist das Thema „Repowering“ zu behandeln.

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Der LNV begrüßt die Empfehlungen und weist auf die folgenden Anmerkungen hin.

Der überbaute Bereich hinsichtlich der Flächengestaltung innerhalb des Solarparkes ist deutlicher zu regeln („Der überbaute Bereich darf 75 % der Gesamtfläche nicht überschreiten“).

Bei der Artenvielfalt ist – je nach Bodenbeschaffenheit – auf die Anlage von Feuchtmulden zu achten, die als Rückzugsorte bei Dürreperioden dienen. Bei der extensiven Flächenpflege ist auf Bodenbrüter (z. B. Rehhühner) zu achten.

Um die Zerschneidungswirkung zu minimieren, ist ein Abstand zwischen Boden und der Unterkante des Zaunes vorgesehen (hier: 20 cm). Um auch die Durchlässigkeit mittelgroßer Säuger zu ermöglichen, ist ein Abstand von 30 cm (Boden - Zaununterkante) zu prüfen.

Um den Schutz von Greifvögeln (Verletzungsrisiko) zu gewährleisten, sind entsprechende Maßnahmen zu prüfen.

Bei einer möglichen Ansaat ist auf eine standortgerechte Saatgutmischung aus regionaler Herkunft zu achten.

Nach einem geplanten Rückbau der Anlagen ist der ehemalige Anlagenbereich weiterhin als extensiv genutzte Fläche zu nutzen (anstatt sie in den ursprünglichen Ausgangszustand zurückzuführen).

Im Bereich der Anlagen und deren Randgebieten sollte ein Monitoringprogramm durchgeführt werden, um die Auswirkungen dieser Anlagen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter aufzuzeigen. Zudem kann somit eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

E. Hinweise zur Eingriffsregelung

Der Ausgleichsfaktor sollte den Wert von 1:0,25 nicht überschreiten. Es findet zwar im Anlagenbereich keine Versiegelung statt, dennoch wirken die Module auf die unmittelbare Umwelt (z. B. Verschattung).

Es werden mögliche Eingriffe in gesetzlich geschützte Bereiche / Schutzgebiete und damit verbundene Kompensationen thematisiert. Dies ist unverständlich und erklärungsbedürftig, da derartige Eingriffe gemäß den in Kapitel VI gemachten Aussagen unzulässig sind.

F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger*innen wird begrüßt.

Neben der Anlage der hier erwähnten Solarenergie-Freiflächenanlagen muss auch die Errichtung von Solaranlagen im urbanen Raum intensiviert werden. Die kommunale Planung muss Anlagen auf Dachflächen und Dächer in Gewerbegebieten und Wohngebieten sowie an Lärm- und Sichtschutzanlagen ermöglichen (s. Kapitel IV).

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Achim Peschken

Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft,
Umwelt Natur und Digitalisierung
vom2021

ENTWURF

(Amtsbl. Schl.-H. S.)__

Stand: 04.01.2021

A. Ziel und Anlass

B. Bauplanungsrechtlicher Rahmen

C. Fachliche und überfachliche Belange

- I. Raumordnerische Vorgaben**
- II. Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien**
- III. Belange des Umwelt- und Naturschutzes**
- IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen**
- V. Bedingt geeignete Flächen**
- VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung**
- VII. Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen**

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

E. Hinweise zur Eingriffsregelung

F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in einem ersten Schritt bis 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden (TWh) auszubauen. Gemäß des zu Grunde liegenden Zielszenarios für Schleswig-Holstein ist dafür ein Ausbau der Photovoltaik - sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Anlagen - auf 2,4 TWh bis 2025 vorgesehen. Derzeit (2018) sind es 1,4 TWh – rund ein Viertel (27 Prozent) stammt aus Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.¹

¹ Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat 2017 im Energiewende- und Klimaschutzgesetz ihre Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 sowie die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 verbindlich festgeschrieben. In der gesetzlichen Begründung des

Aufgrund der Bedeutung des Wärmesektors soll der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 auf mindestens 22 Prozent steigen. Solarthermie bietet gute Möglichkeiten, auf fossile Brennstoffe zu verzichten.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Solarenergie-Freiflächen-Projekte deutlich zugenommen: Die Anlagen sind inzwischen auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse wirtschaftlich tragfähig. In der Folge hat sich die Anzahl und Dichte der Einzelvorhaben deutlich erhöht. Die Projektansätze gehen dabei als Einstiegsgröße häufig von 10 bis 20 Hektar (ha) aus, teilweise erreichen sie Größenordnungen von 40 bis 80 ha.

Im November 2020 existierten in Schleswig-Holstein Baurechte für rund 1.700 ha Solarenergie-Freiflächen-Projekte. Davon wurden bisher rd. 750 ha umgesetzt. Der Landesplanung liegen formelle Planungsanzeigen für weitere Projekte mit einem Gesamtumfang von rd. 500 ha vor.

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen: Der Ausbau der Solarenergie-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Dabei sind vorrangig die Kommunen gefordert. Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) für Solarenergie einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Windkraftplanung bekannt sind.

Dieser Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen - und zwar sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie - geben. Nicht Gegenstand dieses Erlasses sind Solarenergie-Anlagen auf Gebäuden.

B. Bauplanungsrechtlicher Rahmen

- **Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Bauleitplanung**

Solarenergie-Freiflächen-Anlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig und bedürfen daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan.

- **Flächennutzungsplan**

In der Regel müssen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Erforderlich ist eine Darstellung als „Sonderbaufläche oder Sondergebiet Photovoltaik bzw. Solarthermie“.

Ausgangspunkt für die Planung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gem. § 5 Abs.1 BauGB in der Regel die Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes, um für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen die geeignetsten Standorte zu identifizieren und mit ggf. divergierenden Raumansprüchen in Einklang zu bringen.

- **Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die Flächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sind im Bebauungsplan als „Sondergebiete Photovoltaikanlagen“ bzw. „Sondergebiete Solarthermie“ nach § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO (sonstige Sondergebiete) auszuweisen.

~~Im Hinblick auf die eigentliche Zweckbestimmung und eine effiziente Flächennutzung sollten Industrie- und Gewerbegebiete in der Regel nicht für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen freigegeben werden., als baurechtlich zulässige Nebennutzung sollten sie jedoch ermöglicht werden.~~

- **Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept**

Aufgabe der Alternativen-Prüfung ist es, Standorte zu wählen, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 – 4 B 71/06).²

Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten, die Flächen mit den betroffenen Behörden vorabzustimmen und mit einem konzeptionellen Gesamtbild die mögliche Entwicklung für die öffentlich zu führenden Diskussionen zu veranschaulichen.

Das Rahmenkonzept kann und soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solarenergie-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Auf dieser Basis kann und soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden, ein Entzerren von Nutzungskonkurrenzen vorgenommen und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden. Der Gemeinde ist es im

² „Die grundsätzliche Pflicht zu einer solchen Prüfung von Alternativen folgt aus dem Gebot der Proportionalität der Abwägung und damit aus dem rechtstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl. 2015, A Rn. 1776; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 23.01.2013 - 8 C 10782/12 -). Ein Bebauungsplan ... erweist sich ... im Ergebnis als fehlerhaft, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante hätte aufdrängen müssen. (VGH Baden-Württemberg Urt. V. 22. Mai 2019 – 8 S 2431/17).“

Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und Größe sie den PV-Anlagen Raum geben will und kann. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen.

Das Rahmenkonzept kann und sollte so flexibel angelegt sein, dass es im Hinblick auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.

Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden.

- **Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung**

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt für die Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB besondere Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.³

Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen.

In dem Zusammenhang sind insbesondere die Ämter und Kreise gefordert, für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden frühzeitig zu werben und sie in der Erarbeitung und Aufstellung zu unterstützen.

C. Fachliche und überfachliche Vorgaben Im Folgenden werden wichtige überfachliche und fachliche Belange beschrieben, die bei einer raumverträglichen Standortwahl von Solarfreiflächen zu prüfen sind. Eine abschließende Darstellung aller fachlichen Belange ist hier nicht möglich, da im Einzelfall nahezu alle Belange der § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB - auch im Hinblick auf mögliche Nutzungskonkurrenzen - relevant sein können.

I. Raumordnerische Vorgaben

Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sind die Vorgaben des LEP und der geltenden Regionalpläne zugrunde zu legen. Solarenergie-Freiflächen-Anlagen ab einer Größenordnung von vier ha sind grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) einzustufen. Die Flächeninanspruchnahme und die Raumbedeutsamkeit von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen erfordern daher eine Abwägung

aller relevanten Belange. Auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen wird verzichtet.

Zur Fortschreibung des LEP liegt ein 2. Entwurf (2020) mit folgenden Regelungen zur Solarenergienutzung vor (siehe Kasten). Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind zu berücksichtigen, bis der LEP in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten des LEP sind Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Auszug aus dem 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie
--

Die im LEP und in den Regionalplänen dargestellten Ziele der Raumordnung (Texte und Karten) müssen von der Gemeinde zwingend beachtet werden.⁴ Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach § 13 Landesplanungsgesetz (LaplaG) kann geprüft werden, ob eine Abweichung von einem tangierten Ziel ausnahmsweise zugelassen werden kann. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung⁵ sind nach § 4 Absatz 2 ROG zu berücksichtigen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen einer sachgerechten Abwägung überwindbar. Dies muss von der Gemeinde ausreichend begründet werden.

Für raumbedeutsame Solarenergie-Freiflächen-Vorhaben wird eine raumordnerische Prüfung durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt. In deren Rahmen wird festgestellt, ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind bzw. unter welchen Bedingungen eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Das Prüfergebnis wird der Gemeinde in einer landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt (§ 11 Absatz 2 LaplaG).

Für größere raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieranlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit benachbarten Anlagen gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

II Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

Das Baugesetzbuch gibt der Bauleitplanung verschiedene grundsätzliche Planungsprinzipien (§ 1 sowie § 1a BauGB) vor, die die Gemeinde in ihrer Planungsentscheidung zu berücksichtigen hat, u.a.:

- Vorrang der Innenentwicklung, die die Neuinanspruchnahme von Flächen begrenzen soll, ergänzt um den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden
- Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (Schutz vor Zersiedelung)
- die Umwidmungssperrklausel (Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang)
- die Eingriffsregelung (Vorrang der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor Kompensation)
- für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden

4

5

- den Grundsatz der Konfliktlösung, soweit diese nicht auf der nachgeordneten Genehmigungs- und Realisierungsebene sicherzustellen ist.

III Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts

Hinsichtlich der Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts sind für die konkret in Frage kommenden Standorte die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima (Mikroklima) und die sie betreffenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Folgende einschlägige umwelt- und naturschutzgesetzliche Regelungen sind dabei insbesondere zu beachten (die Reihenfolge der Aufzählung beinhaltet keine Gewichtung der betroffenen öffentlichen Belange):

- Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung) gemäß § 9 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 5 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Biotopverbund und Schutzgebiete gemäß § 20 ff. BNatSchG i.V.m. § 12 ff. LNatSchG
- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Netz Natura 2000 gemäß § 31 ff. BNatSchG i.V.m. § 22 ff. LNatSchG
- Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz (z. B. Verschlechterungsverbot gemäß §§ 27, 47 WHG, Bauverbote in von Hochwasser bedrohten Gebieten gemäß § 78 WHG, §§ 76, 82 LWG)
- Wald und Waldabstände gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)

IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Der Ausbau der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Von ~~besonderer~~ Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen ~~bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen.~~ Auch in diesen Bereichen sollen Gemeinden und Planungsträger ~~bevorzugt~~ Flächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen suchen, da dort zum einen bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen im Einzelfall bereits für Solarenergieparks nutzbare Infrastrukturen bestehen (Betriebswege, Netzanbindungsknoten o.ä.), die auch durch Solarenergie-Freiflächen-Anlagen mit- oder weitergenutzt werden können.

Als geeignete Suchräume kommen dabei folgende Bereiche in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus ~~gewerblich-industrieller~~, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Das Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB bleibt auch bei grundsätzlich geeigneten Flächen unbenommen.

V. Bedingt geeignete Flächen

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,

- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.⁶
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen

- Schwerpunktgebiete des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz

⁶ Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich zulässig sind. Der Bau (einschließlich Verankerungen) von Solarenergie-Freiflächenanlagen darf in und an Gewässern nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer führen (Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und auch dessen Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand nach WRRL nicht beeinträchtigen (Zielerreichungsgebot gemäß WRRL). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserflächen und Uferzonen (mindestens 10 Meter Breite) sind in einem Fachbeitrag zu prüfen und zu dokumentieren. Bei möglichen Havarien sind schädliche Auswirkungen auf Wasserflächen und Uferzonen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

VII. Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen

Grundsätzlich weisen Solarthermie-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Beide werden als Kollektorfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Eine Vielzahl von begleitenden Maßnahmen können dazu beitragen, Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu vermeiden oder zu minimieren, aber auch die Biodiversität der Flächen zu erhöhen und zu verbessern. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen gelten folgende Planungsempfehlungen, die bei entsprechender Umsetzung teilweise bereits als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können (siehe Kapitel E Hinweise zur Eingriffsregelung):

- Kompakte Anordnung: soweit nicht Gesichtspunkte der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenstehen, sollten die Anlagen möglichst kompakt angelegt sein. Langgezogene bandartige Strukturen mit großräumigen Zäsurwirkungen für den freien Landschaftsraum sollten vermieden werden.
- Maximalgröße: eine Größe von ca. 20 ha sollte in der Regel nicht überschritten werden. Größen oberhalb 20 ha sind i.d.R. einem Raumordnungsverfahren vorbehalten (vgl. Kap. C I)
- Flächengestaltung: Bei der Anordnung der Solar-Module innerhalb des Solarparks sind ausreichend große Freiflächenanteile vorzuhalten. Der überbaute Anteil soll 75 Prozent der Gesamtfläche nicht überschreiten. Hierbei sind auch möglichst große Reihenabstände und Abstände zum Boden zu berücksichtigen, um darunter Licht- und teilweise Niederschlagseinfall zu ermöglichen. Die Module sollen in 2 bis 3 ha großen Feldern als Blöcke zusammengefasst werden. Zur Verminderung der Eingriffsintensität sollten die Flächen zwischen den Blöcken naturnah gestaltet werden.
- Landschaftsbild: Zur Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind flächige Solarenergieanlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen (z. B. Knicks, Feldhecke o.ä.) sofern keine anderen Belange dagegenstehen (z.B. Wiesenvogelgebiete). Diese Bereiche können gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.
- Artenvielfalt: Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und zur Reduzierung der Kompensationserfordernisse gemäß § 15 BNatSchG sollten Projektträger folgende naturschutzfachlich relevanten Planungsparameter bei Planung, Bau und Betrieb von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen beachten:
 - Nutzung und Unterhaltung: die Grundflächen innerhalb von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen (eingezäunter Bereich) sollen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Auf ehemaligen Ackerflächen kann z. B. eine Ansaat mit regionalen Pflanzenmischungen erfolgen.
 - Zerschneidungswirkung: Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20 cm liegen.
 - Bei großflächigen Anlagen sind Korridore (Breite 40 – 60 Meter) für Großsäuger zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen. Etwa alle 1.000 Meter oder bei bekannten überregionalen Wildquerungskorridoren und Verbundachsen sind entsprechende Bereiche von Solar-Modulen und sonstigen Anlagenteilen freizuhalten. Dabei sind mögliche Fallenwirkungen (z. B. durch Wildschutzzäune an Bundesautobahnen) zu beachten. Zu- und Ableitungskorridore sind von Bebauung, Einzäunung u.ä. freizuhalten, Jagdausübung und die Anlage jagdlicher Einrichtungen sollen in diesen Bereichen vermieden werden, ggf. sind Lenk- und Anlockmaßnahmen (Flächen mit erhöhter Attraktivität für z. B. Rotwild) erforderlich. Diese Bereiche können gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.
- Unter dem Gesichtspunkt des Boden- und Grundwasserschutzes hat die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau bodenschonend zu erfolgen.
 - Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag nicht zugelassen (vgl. sinngemäß § 11a Abs. 4 LNatSchG);
 - eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (> 1.000 m², vgl. sinngemäß § 11a Abs. 4 LNatSchG) ist zu vermeiden.
 - Versiegelungen für Fundamente, Kabelgänge, Verteilergebäude, Zufahrten etc. sind soweit wie möglich zu vermeiden. Flächige Befestigungen sind wassergebunden oder teildurchlässig zu gestalten (z. B. Rasengittersteine).
 - Als Hilfestellung kann der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR 2014) herangezogen werden.
 - Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente sind grundsätzlich zu vermeiden.
 - Auf chemische Reinigungsmittel, chemische Unkrautbeseitigung und Düngung ist zu verzichten.
- Rückbau: Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurück zu bauen (einschließlich Fundamente) und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen.

Landwirtschaftliche Flächen, die zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung Dauergrünlandflächen im Sinne des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG-SH) waren, dürfen nur nach den zum Zeitpunkt des Rückbaus für Dauergrünland maßgeblichen Vorschriften genutzt werden.

Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Antragstellung einzureichen und deren Tragfähigkeit gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Die oben beschriebenen Anforderungen werden als Standardbau- und -betriebsweise der weiteren Betrachtung (Eingriffsregelung) zu Grunde gelegt.

E. Hinweise zur Eingriffsregelung

Der Bau von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Da diese Anlagen in der Regel im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens umgesetzt werden, ist die Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. BNatSchG nicht unmittelbar einschlägig. Gleichwohl sind im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes (§ 2 Abs. 4 BauGB) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Soweit eine Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geplant wird, sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 3 BNatSchG die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen.

Wegen der spezifischen Auswirkungen großflächiger Solarenergieanlagen auf die Naturgüter und das Landschaftsbild können die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 09.12.2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, S. 1170) bezüglich der dort angegebenen Kompensationsanforderungen nur begrenzt angewendet werden, so dass aufgrund der in der Regel geringeren Eingriffsschwere bei flächenhaften Solarenergieanlagen abweichende Kompensationsansätze wie folgt angewendet werden können:

Für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1 : 0,25 herzustellen. Eingrünungsmaßnahmen und größere ungestörte Freiflächen zwischen den Teilflächen der Anlage (Querungskorridore) können angerechnet werden und führen zu einem reduzierten Kompensationserfordernis.

Bei vollständiger Umsetzung der oben definierten naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderung bis auf den Faktor 1 : 0,1 erfolgen (vgl. Kap. D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen).

Für Standorte, die bereits vollständig versiegelt sind, ist in der Regel keine zusätzliche Kompensation erforderlich, da regelmäßig eine Kompensation für die bestehende Vollversiegelung bereits erfolgt ist (Vermeidung Doppelkompensation).

Für Eingriffe (auch temporäre) in Schutzgebiete (Natura 2000, Nationalparks, NSG, LSG), gesetzlich geschützte Biotop oder hochwertige Naturflächen (Naturschutzfachwert 4 bis 5) ist eine zusätzliche Kompensation im Verhältnis 1 : 1 erforderlich (vgl. Kap. C VI). Sofern bestehende oder festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sowie Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser (vgl. Kap. C V) betroffen sind, ist gleichfalls eine zusätzliche Kompensation im Verhältnis 1 : 1 erforderlich (vgl. hierzu auch Orientierungsrahmen Straßenbau SH 2004).

Großflächige oder großvolumige Wärmespeicher bei Solarthermie-Freiflächenanlagen sind außerhalb von bereits versiegelten Flächen mit dem Faktor 1 : 1 zu kompensieren, da hier

von einer Vollversiegelung ausgegangen werden muss. Die oben beschriebenen Regelungen für geschützte oder besonders wertvolle Bereiche sind unbenommen.

Bei Abweichungen von der oben beschriebenen Standardbau- und -betriebsweise (vgl. Kap. D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen) bedarf es einer Einzelfallprüfung insbesondere hinsichtlich der Faktoren für die Eingriffsschwere.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) um Solarenergie-Freiflächen-Anlagen obligatorisch, um das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten. Bestehende Sichtbeziehungen / Sichtachsen sind bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Sofern geeignet, können sie multifunktional auch als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt werden.

Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzrechts gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die einschlägigen Regelungen und Hinweise zu beachten. Ggf. erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen und zwingend zu beachten, ebenso wie ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Sofern geeignet, können CEF-Maßnahmen multifunktional auch als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt werden.

F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung

Neben den rechtlich erforderlichen Planwerken der Bauleitplanung stellen sich folgende Instrumente als besonders geeignet dar:

- **Informelle Rahmenplanung**

Das oben dargestellte informelle gesamtträumliche Rahmenkonzept stellt sich als Basis der Steuerung der Gesamtentwicklung und der Bauleitplanung für das einzelne Projekt als ein sehr flexibles Instrument dar. Die Vorprüfung der Flächen ermöglicht ein zügiges Bauleitplanverfahren für die dort erfassten geeigneten Flächen. Die Gemeinde ist damit nicht zwingend an ein festes Standortkonzept gebunden. Wenn sich neue Entwicklungsoptionen darstellen, kann sie bei Bedarf ggf. zügig nachsteuern.

- **Vorhabenbezogene Planung – Vorhaben- und Entschließungsplan (VEP) gemäß § 12 BauGB**

In der Regel stellt sich das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zudem als besonders geeignet dar, da hier die Satzung mit vertraglichen Vereinbarungen eng und verbindlich verzahnt wird. In dem Rahmen können neben den Erfordernissen der Erschließung und der Ausgleichsverpflichtungen auch zeitliche Bindungen für die Photovoltaik-Nutzung und ggf. auch die Rückbauverpflichtung niederschwellig gesichert werden.

- **Städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB**

Das gängige bauplanungsrechtliche Instrument des städtebaulichen Vertrages kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ähnliche Funktionen erfüllen wie der Durchführungsvertrag zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. In der Regel bindet er aber nur die aktuell beteiligten Projektteilnehmer, auf lange Sicht regelmäßig aber nicht die künftigen Eigentümer und Betreiber der Anlage.

- **Öffentlichkeitsarbeit - Bürgerbeteiligung**

Für die Akzeptanz der Vorhaben spielt neben der erkennbaren Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange und Nutzungsansprüche die Einbindung der Bevölkerung eine wesentliche Rolle.

Schon das Verfahren zur Entwicklung des Rahmenkonzeptes sollte mit einer frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit verbunden werden und Raum für Transparenz und Akzeptanz schaffen, zumal mit der Realisierung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Umweltziele (Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz/Biodiversität) geleistet wird.

In diesem Rahmen kann ggf. auch diskutiert werden, ob und inwieweit auch die Unterstützung von Projekten zur Errichtung von Gebäude-Solaranlagen eine Alternative oder Ergänzung zur Energieerzeugung durch Freiflächenanlagen darstellen kann, zumal hier vorrangig andere Projektträger anzusprechen sind.

Die Beteiligungsverfahren im Bauleitplanverfahren können und sollten zudem verdeutlichen, dass mit dem gewählten transparenten Verfahren und dem geschaffenen rechtlichen Rahmen Rechtssicherheit und Verlässlichkeit geschaffen wird.

Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft,
Umwelt Natur und Digitalisierung
vom2021

ENTWURF

(Amtsbl. Schl.-H. S.)__

Stand: 04.01.2021

A. Ziel und Anlass

B. Bauplanungsrechtlicher Rahmen

C. Fachliche und überfachliche Belange

- I. Raumordnerische Vorgaben**
- II. Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien**
- III. Belange des Umwelt- und Naturschutzes**
- IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen**
- V. Bedingt geeignete Flächen**
- VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung**
- VII. Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen**

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

E. Hinweise zur Eingriffsregelung

F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in einem ersten Schritt bis 2025 auf mindestens 37 Terrawattstunden (TWh) auszubauen. Gemäß des zu Grunde liegenden Zielszenarios für Schleswig-Holstein ist dafür ein Ausbau der Photovoltaik - sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Anlagen - auf 2,4 TWh bis 2025 vorgesehen. Derzeit (2018) sind es 1,4 TWh – rund ein Viertel (27 Prozent) stammt aus Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.¹

¹ Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat 2017 im Energiewende- und Klimaschutzgesetz ihre Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 sowie die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 verbindlich festgeschrieben. In der gesetzlichen Begründung des

Aufgrund der Bedeutung des Wärmesektors soll der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 auf mindestens 22 Prozent steigen. Solarthermie bietet gute Möglichkeiten, auf fossile Brennstoffe zu verzichten.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Solarenergie-Freiflächen-Projekte deutlich zugenommen: Die Anlagen sind inzwischen auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse wirtschaftlich tragfähig. In der Folge hat sich die Anzahl und Dichte der Einzelvorhaben deutlich erhöht. Die Projektansätze gehen dabei als Einstiegsgröße häufig von 10 bis 20 Hektar (ha) aus, teilweise erreichen sie Größenordnungen von 40 bis 80 ha.

Im November 2020 existierten in Schleswig-Holstein Baurechte für rund 1.700 ha Solarenergie-Freiflächen-Projekte. Davon wurden bisher rd. 750 ha umgesetzt. Der Landesplanung liegen formelle Planungsanzeigen für weitere Projekte mit einem Gesamtumfang von rd. 500 ha vor.

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen: Der Ausbau der Solarenergie-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Dabei sind vorrangig die Kommunen gefordert. Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) für Solarenergie einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Windkraftplanung bekannt sind.

Dieser Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen - und zwar sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie - geben. Nicht Gegenstand dieses Erlasses sind Solarenergie-Anlagen auf Gebäuden.

Kommentiert [A1]: Hinweis:

Es fehlt der Bezug zu 2020/2021: ...von bisher ...Prozent auf mindestens...

Entwurfs (LT-Drs. 18/4388 vom 6.7.2016) sowie im Energiewende- und Klimaschutzbericht 2016 wurden diese ausführlich hergeleitet und begründet.

B. Bauplanungsrechtlicher Rahmen

• Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Solarenergie-Freiflächen-Anlagen (Photovoltaik und Solarthermie) sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig und bedürfen daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan.

• Flächennutzungsplan

In der Regel müssen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Erforderlich ist eine Darstellung als „Sonderbaufläche oder Sondergebiet Photovoltaik bzw. Solarthermie“.

Ausgangspunkt für die Planung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gem. § 5 Abs.1 BauGB in der Regel die Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes, um für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen die geeignetsten Standorte zu identifizieren und mit ggf. divergierenden Raumansprüchen in Einklang zu bringen.

• Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die Flächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sind im Bebauungsplan als „Sondergebiete Photovoltaikanlagen“ bzw. „Sondergebiete Solarthermie“ nach § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO (sonstige Sondergebiete) auszuweisen.

Im Hinblick auf die eigentliche Zweckbestimmung und eine effiziente Flächennutzung sollten Gewerbegebiete in der Regel nicht für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen freigegeben werden, als baurechtlich zulässige Nebennutzung sollten sie jedoch ermöglicht werden.

• Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept

Aufgabe der Alternativen-Prüfung ist es, Standorte zu wählen, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 16.07.2007 – 4 B 71/06).²

Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten, die Flächen mit den betroffenen Behörden vorabzustimmen und mit einem konzeptionellen Gesamtbild die mögliche Entwicklung für die öffentlich zu führenden Diskussionen zu veranschaulichen.

Das Rahmenkonzept kann und soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solarenergie-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Auf dieser Basis kann und soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden, ein Entzerren von Nutzungskonkurrenzen vorgenommen und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden. Der Gemeinde ist es im

² „Die grundsätzliche Pflicht zu einer solchen Prüfung von Alternativen folgt aus dem Gebot der Proportionalität der Abwägung und damit aus dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 5. Aufl. 2015, A Rn. 1776; OVG Rh.-Pf., Ur. v. 23.01.2013 - 8 C 10782/12 -). Ein Bebauungsplan ... erweist sich ... im Ergebnis als fehlerhaft, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante hätte aufdrängen müssen. (VGH Baden-Württemberg Ur. V. 22. Mai 2019 – 8 S 2431/17).“

Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und Größe sie den PV-Anlagen Raum geben will und kann. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Kommentiert [A2]: Ergänzung:
PV- und Solarthermieranlagen

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen.

Das Rahmenkonzept kann und sollte so flexibel angelegt sein, dass es im Hinblick auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.

Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden.

• **Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung**

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt für die Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB besondere Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.³

Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen.

In dem Zusammenhang sind insbesondere die Ämter und Kreise gefordert, für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden frühzeitig zu werben und sie in der Erarbeitung und Aufstellung zu unterstützen.

C. Fachliche und überfachliche Vorgaben Im Folgenden werden wichtige überfachliche und fachliche Belange beschrieben, die bei einer raumverträglichen Standortwahl von Solarfreiflächen zu prüfen sind. Eine abschließende Darstellung aller fachlichen Belange ist hier nicht möglich, da im Einzelfall nahezu alle Belange der § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB - auch im Hinblick auf mögliche Nutzungskonkurrenzen - relevant sein können.

I. Raumordnerische Vorgaben

Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sind die Vorgaben des LEP und der geltenden Regionalpläne zugrunde zu legen. Solarenergie-Freiflächen-Anlagen ab einer Größenordnung von vier ha sind grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) einzustufen. Die Flächeninanspruchnahme und die Raumbedeutsamkeit von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen erfordern daher eine Abwägung

³

aller relevanten Belange. Auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen wird verzichtet.

Zur Fortschreibung des LEP liegt ein 2. Entwurf (2020) mit folgenden Regelungen zur Solarenergienutzung vor (siehe Kasten). Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind zu berücksichtigen, bis der LEP in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten des LEP sind Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Auszug aus dem 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie

Die im LEP und in den Regionalplänen dargestellten Ziele der Raumordnung (Texte und Karten) müssen von der Gemeinde zwingend beachtet werden.⁴ Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach § 13 Landesplanungsgesetz (LaplaG) kann geprüft werden, ob eine Abweichung von einem tangierten Ziel ausnahmsweise zugelassen werden kann. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung⁵ sind nach § 4 Absatz 2 ROG zu berücksichtigen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen einer sachgerechten Abwägung überwindbar. Dies muss von der Gemeinde ausreichend begründet werden.

Für raumbedeutsame Solarenergie-Freiflächen-Vorhaben wird eine raumordnerische Prüfung durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt. In deren Rahmen wird festgestellt, ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind bzw. unter welchen Bedingungen eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Das Prüfergebnis wird der Gemeinde in einer landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt (§ 11 Absatz 2 LaplaG).

Für größere raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieranlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit benachbarten Anlagen gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

II Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

Das Baugesetzbuch gibt der Bauleitplanung verschiedene grundsätzliche Planungsprinzipien (§ 1 sowie § 1a BauGB) vor, die die Gemeinde in ihrer Planungsentscheidung zu berücksichtigen hat, u.a.:

- Vorrang der Innenentwicklung, die die Neuinanspruchnahme von Flächen begrenzen soll, ergänzt um den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden
- Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (Schutz vor Zersiedelung)
- die Umwidmungssperrklausel (Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang)
- die Eingriffsregelung (Vorrang der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor Kompensation)
- für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden

Kommentiert [A5]: Hinweis:
streichen

⁴

⁵

- den Grundsatz der Konfliktlösung, soweit diese nicht auf der nachgeordneten Genehmigung- und Realisierungsebene sicherzustellen ist.

III Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts

Hinsichtlich der Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts sind für die konkret in Frage kommenden Standorte die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima (Mikroklima) und die sie betreffenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Folgende einschlägige umwelt- und naturschutzgesetzliche Regelungen sind dabei insbesondere zu beachten (die Reihenfolge der Aufzählung beinhaltet keine Gewichtung der betroffenen öffentlichen Belange):

- Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung) gemäß § 9 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 5 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Biotopverbund und Schutzgebiete gemäß § 20 ff. BNatSchG i.V.m. § 12 ff. LNatSchG
- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- Netz Natura 2000 gemäß § 31 ff. BNatSchG i.V.m. § 22 ff. LNatSchG
- Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz (z. B. Verschlechterungsverbot gemäß §§ 27, 47 WHG, Bauverbote in von Hochwasser bedrohten Gebieten gemäß § 78 WHG, §§ 76, 82 LWG)
- Wald und Waldabstände gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)

IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Der Ausbau der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen. In diesen Bereichen sollen Gemeinden und Planungsträger bevorzugt Flächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen suchen, da dort zum einen bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen im Einzelfall bereits für Solarenergieparks nutzbare Infrastrukturen bestehen (Betriebswege, Netzanbindungsknoten o.ä.), die auch durch Solarenergie-Freiflächen-Anlagen mit- oder weitergenutzt werden können.

Als geeignete Suchräume kommen dabei folgende Bereiche in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Das Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB bleibt auch bei grundsätzlich geeigneten Flächen unbenommen.

Kommentiert [A6]: Ergänzung:
Bundes- und Landesstraßen sowie Schienenwegen...

V. Bedingt geeignete Flächen

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugeländen (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,

- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.⁶
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz

⁶ Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich zulässig sind. Der Bau (einschließlich Verankerungen) von Solarenergie-Freiflächenanlagen darf in und an Gewässern nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer führen (Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und auch dessen Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand nach WRRL nicht beeinträchtigen (Zielerreichungsgebot gemäß WRRL). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserflächen und Uferzonen (mindestens 10 Meter Breite) sind in einem Fachbeitrag zu prüfen und zu dokumentieren. Bei möglichen Havarien sind schädliche Auswirkungen auf Wasserflächen und Uferzonen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

VII. Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen

Grundsätzlich weisen Solarthermie-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Beide werden als Kollektorfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

Kommentiert [A7]: Korrektur:
...und verfügen über ein ähnliches Erscheinungsbild.

Kommentiert [A10]: Kommentar:
Sehr wichtiger Hinweis/Ergänzung!!!

Kommentiert [A11]: Ergänzung:
Zusätzlich benötigen Solarthermie-Anlagen in räumlicher Nähe zur Solar-Freiflächenanlage eine Energiezentrale zur Unterbringung weiterer multivalenter Wärmeerzeugungsanlagen, der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR-Technik) sowie möglicher Holzhackschnitzelbunker etc..

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Eine Vielzahl von begleitenden Maßnahmen können dazu beitragen, Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu vermeiden oder zu minimieren, aber auch die Biodiversität der Flächen zu erhöhen und zu verbessern. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen gelten folgende Planungsempfehlungen, die bei entsprechender Umsetzung teilweise bereits als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können (siehe Kapitel E Hinweise zur Eingriffsregelung):

- Kompakte Anordnung: soweit nicht Gesichtspunkte der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenstehen, sollten die Anlagen möglichst kompakt angelegt sein. Langgezogene bandartige Strukturen mit großräumigen Zäsurwirkungen für den freien Landschaftsraum sollten vermieden werden.
- Maximalgröße: eine Größe von ca. 20 ha sollte in der Regel nicht überschritten werden. Größen oberhalb 20 ha sind i.d.R. einem Raumordnungsverfahren vorbehalten (vgl. Kap. C I)
- Flächengestaltung: Bei der Anordnung der Solar-Module innerhalb des Solarparks sind ausreichend große Freiflächenanteile vorzuhalten. Der überbaute Anteil soll 75 Prozent der Gesamtfläche nicht überschreiten. Hierbei sind auch möglichst große Reihenabstände und Abstände zum Boden zu berücksichtigen, um darunter Licht- und teilweise Niederschlagseinfall zu ermöglichen. Die Module sollen in 2 bis 3 ha großen Feldern als Blöcke zusammengefasst werden. Zur Verminderung der Eingriffsintensität sollten die Flächen zwischen den Blöcken naturnah gestaltet werden.
- Landschaftsbild: Zur Neugestaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind flächige Solarenergieanlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen (z. B. Knicks, Feldhecke o.ä.) sofern keine anderen Belange dagegenstehen (z.B. Wiesenvogelgebiete). Diese Bereiche können gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.
- Artenvielfalt: Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Kommentiert [A12]: Kommentar:
möglichst kompakt! Widerspruch zu Punkt: Flächengestaltung ... möglichst große Reihenabstände

Kommentiert [A13]: s.o.

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 BNatSchG und zur Reduzierung der Kompensationserfordernisse gemäß § 15 BNatSchG sollten Projektträger folgende naturschutzfachlich relevanten Planungsparameter bei Planung, Bau und Betrieb von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen beachten:
 - o Nutzung und Unterhaltung: die Grundflächen innerhalb von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen (eingezäunter Bereich) sollen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Auf ehemaligen Ackerflächen kann z. B. eine Ansaat mit regionalen Pflanzenmischungen erfolgen.
 - o Zerschneidungswirkung: Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20 cm liegen.
 - o Bei großflächigen Anlagen sind Korridore (Breite 40 – 60 Meter) für Großsäuger zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen. Etwa alle 1.000 Meter oder bei bekannten überregionalen Wildquerungskorridoren und Verbundachsen sind entsprechende Bereiche von Solar-Modulen und sonstigen Anlagenteilen freizuhalten. Dabei sind mögliche Fallenwirkungen (z. B. durch Wildschutzzäune an Bundesautobahnen) zu beachten. Zu- und Ableitungskorridore sind von Bebauung, Einzäunung u.ä. freizuhalten, Jagdausübung und die Anlage jagdlicher Einrichtungen sollen in diesen Bereichen vermieden werden, ggf. sind Lenk- und Anlockmaßnahmen (Flächen mit erhöhter Attraktivität für z. B. Rotwild) erforderlich. Diese Bereiche können gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.
- Unter dem Gesichtspunkt des Boden- und Grundwasserschutzes hat die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau bodenschonend zu erfolgen.
 - o Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag nicht zugelassen (vgl. sinngemäß § 11a Abs. 4 LNatSchG);
 - o eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (> 1.000 m², vgl. sinngemäß § 11a Abs. 4 LNatSchG) ist zu vermeiden.
 - o Versiegelungen für Fundamente, Kabelgänge, Verteilergebäude, Zufahrten etc. sind soweit wie möglich zu vermeiden. Flächige Befestigungen sind wassergebunden oder teildurchlässig zu gestalten (z. B. Rasengittersteine).
 - o Als Hilfestellung kann der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR 2014) herangezogen werden.
 - o Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente sind grundsätzlich zu vermeiden.
 - o Auf chemische Reinigungsmittel, chemische Unkrautbeseitigung und Düngung ist zu verzichten.
- Rückbau: Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurück zu bauen (einschließlich Fundamente) und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen.

Landwirtschaftliche Flächen, die zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung Dauergrünlandflächen im Sinne des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG-SH) waren, dürfen nur nach den zum Zeitpunkt des Rückbaus für Dauergrünland maßgeblichen Vorschriften genutzt werden.

Kommentiert [A14]: Änderung/Ergänzung:
...sollten in Abhängigkeit von Einstandsgebieten für Schalenwild (Reh-, Rot und Damwild, Wildschweine) Korridore (Breite 40 – 60 Meter) für Großsäuger zwischen den Anlagenteilen berücksichtigt werden.

Kommentiert [A15]: Ergänzung:
(Ausnahmen: Fundamente für Energiezentralen und zugehörige Gebäudeteile)

Kommentiert [A16]: Ergänzung:
(Ausnahmen: Fundamente für Energiezentralen und zugehörige Gebäudeteile)

Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Antragstellung einzureichen und deren Tragfähigkeit gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Die oben beschriebenen Anforderungen werden als Standardbau- und -betriebsweise der weiteren Betrachtung (Eingriffsregelung) zu Grunde gelegt.

E. Hinweise zur Eingriffsregelung

Der Bau von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Da diese Anlagen in der Regel im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens umgesetzt werden, ist die Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. BNatSchG nicht unmittelbar einschlägig. Gleichwohl sind im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes (§ 2 Abs. 4 BauGB) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Soweit eine Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geplant wird, sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 3 BNatSchG die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen.

Wegen der spezifischen Auswirkungen großflächiger Solarenergieanlagen auf die Naturgüter und das Landschaftsbild können die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 09.12.2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, S. 1170) bezüglich der dort angegebenen Kompensationsanforderungen nur begrenzt angewendet werden, so dass aufgrund der in der Regel geringeren Eingriffsschwere bei flächenhaften Solarenergieanlagen abweichende Kompensationsansätze wie folgt angewendet werden können:

Für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs sind Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1 : 0,25 herzustellen. Eingrünungsmaßnahmen und größere ungestörte Freiflächen zwischen den Teilflächen der Anlage (Querungskorridore) können angerechnet werden und führen zu einem reduzierten Kompensationserfordernis.

Bei vollständiger Umsetzung der oben definierten naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderung bis auf den Faktor 1 : 0,1 erfolgen (vgl. Kap. D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen).

Für Standorte, die bereits vollständig versiegelt sind, ist in der Regel keine zusätzliche Kompensation erforderlich, da regelmäßig eine Kompensation für die bestehende Vollversiegelung bereits erfolgt ist (Vermeidung Doppelkompensation).

Für Eingriffe (auch temporäre) in Schutzgebiete (Natura 2000, Nationalparks, NSG, LSG), gesetzlich geschützte Biotop oder hochwertige Naturflächen (Naturschutzfachwert 4 bis 5) ist eine zusätzliche Kompensation im Verhältnis 1 : 1 erforderlich (vgl. Kap. C VI). Sofern bestehende oder festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sowie Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser (vgl. Kap. C V) betroffen sind, ist gleichfalls eine zusätzliche Kompensation im Verhältnis 1 : 1 erforderlich (vgl. hierzu auch Orientierungsrahmen Straßenbau SH 2004).

Großflächige oder großvolumige Wärmespeicher bei Solarthermie-Freiflächenanlagen sind außerhalb von bereits versiegelten Flächen mit dem Faktor 1 : 1 zu kompensieren, da hier

Kommentiert [A17]: Streichung:
LSG sollte in diesem Kontext gestrichen werden!

Hinweis: Da Solarthermie-Anlagen möglichst nah an den mit einem Wärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden müssen, um die Wärmeverluste und Leitungsverlegekosten möglichst gering zu halten, kann es zu erheblichen Konflikten zwischen LSG und zu versorgender Siedlungsstruktur kommen, insbesondere wenn keine Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Mit einer **zusätzlichen** Kompensationsforderung im Verhältnis 1:1 und damit einem gesamten Ausgleichsverhältnis von bis zu 1: 1,25 ist dies für siedlungsnah Solarthermie-Freiflächenanlagen nicht erfüllbar und führt dazu, dass derartige Anlagen nicht realisiert werden können.

von einer Vollversiegelung ausgegangen werden muss. Die oben beschriebenen Regelungen für geschützte oder besonders wertvolle Bereiche sind unbenommen.

Bei Abweichungen von der oben beschriebenen Standardbau- und -betriebsweise (vgl. Kap. D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen) bedarf es einer Einzelfallprüfung insbesondere hinsichtlich der Faktoren für die Eingriffsschwere.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) um Solarenergie-Freiflächen-Anlagen obligatorisch, um das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten. Bestehende Sichtbeziehungen / Sichtachsen sind bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Sofern geeignet, können sie multifunktional auch als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt werden.

Hinsichtlich der Anforderungen des Artenschutzrechts gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die einschlägigen Regelungen und Hinweise zu beachten. Ggf. erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen und zwingend zu beachten, ebenso wie ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Sofern geeignet, können CEF-Maßnahmen multifunktional auch als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt werden.

F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung

Neben den rechtlich erforderlichen Planwerken der Bauleitplanung stellen sich folgende Instrumente als besonders geeignet dar:

- **Informelle Rahmenplanung**
Das oben dargestellte informelle gesamträumliche Rahmenkonzept stellt sich als Basis der Steuerung der Gesamtentwicklung und der Bauleitplanung für das einzelne Projekt als ein sehr flexibles Instrument dar. Die Vorprüfung der Flächen ermöglicht ein zügiges Bauleitplanverfahren für die dort erfassten geeigneten Flächen. Die Gemeinde ist damit nicht zwingend an ein festes Standortkonzept gebunden. Wenn sich neue Entwicklungsoptionen darstellen, kann sie bei Bedarf ggf. zügig nachsteuern.
- **Vorhabenbezogene Planung – Vorhaben- und Entschließungsplan (VEP) gemäß § 12 BauGB**
In der Regel stellt sich das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zudem als besonders geeignet dar, da hier die Satzung mit vertraglichen Vereinbarungen eng und verbindlich verzahnt wird. In dem Rahmen können neben den Erfordernissen der Erschließung und der Ausgleichsverpflichtungen auch zeitliche Bindungen für die Photovoltaik-Nutzung und ggf. auch die Rückbauverpflichtung niederschwellig gesichert werden.
- **Städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB**
Das gängige bauplanungsrechtliche Instrument des städtebaulichen Vertrages kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ähnliche Funktionen erfüllen wie der Durchführungsvertrag zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan. In der Regel bindet er aber nur die aktuell beteiligten Projektteilnehmer, auf lange Sicht regelmäßig aber nicht die künftigen Eigentümer und Betreiber der Anlage.
- **Öffentlichkeitsarbeit - Bürgerbeteiligung**

Kommentiert [A18]: Ergänzung/Änderung:

Bei außerhalb von bereits versiegelten Flächen befindlichen großflächigen oder großvolumigen Wärmespeichern bei Solarthermie-Freiflächenanlagen ist nur die nicht bepflanzbare Fläche des Deckels mit dem Faktor 1:1 zu kompensieren, da hier von einer Vollversiegelung ausgegangen werden muss. Böschungsflächen von Erdbeckenspeichern sind in geeigneter Weise einzugrünen und zu bepflanzen.

Kommentiert [A19]: Ergänzung:

...sind - sofern keine anderen Belange dagegenstehen (z.B. Wiesenvogelgebiete) – Eingrünungsmaßnahmen...

Kommentiert [A20]: Ergänzung:

(gilt i.d.R. nicht für Solarthermie-Freiflächenanlagen)

Für die Akzeptanz der Vorhaben spielt neben der erkennbaren Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange und Nutzungsansprüche die Einbindung der Bevölkerung eine wesentliche Rolle.

Schon das Verfahren zur Entwicklung des Rahmenkonzeptes sollte mit einer frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit verbunden werden und Raum für Transparenz und Akzeptanz schaffen, zumal mit der Realisierung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Umweltziele (Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz/Biodiversität) geleistet wird.

In diesem Rahmen kann ggf. auch diskutiert werden, ob und inwieweit auch die Unterstützung von Projekten zur Errichtung von Gebäude-Solaranlagen eine Alternative oder Ergänzung zur Energieerzeugung durch Freiflächenanlagen darstellen kann, zumal hier vorrangig andere Projektträger anzusprechen sind.

Die Beteiligungsverfahren im Bauleitplanverfahren können und sollten zudem verdeutlichen, dass mit dem gewählten transparenten Verfahren und dem geschaffenen rechtlichen Rahmen Rechtssicherheit und Verlässlichkeit geschaffen wird.

Kommentiert [A21]: Ergänzung:
(gilt i.d.R. nicht für Solarthermie-Freiflächenanlagen)

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
IV 52
Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht
Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -
Ihre E-Mail vom: 04.01.2021
Unser Zeichen: -
Unsere Nachricht vom: -

Stephanie Röming
Stephanie.Roeming@ld.landsh.de
Telefon: 0431 69677-80
Telefax: 0431 69677-61

17.03.2021

Entwurf eines Erlasses zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich
hier: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sind in den damit verbundenen Bauleitplanverfahren oftmals denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen. Dies sollte sich auch im Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ widerspiegeln.

Insbesondere im ländlichen Raum können Kulturdenkmale wie z.B. Gutshöfe, Windmühlen oder gar ganze Ortsbilder mit den sie prägenden Kirchen sowie Denkmalbereiche betroffen sein. So können erhebliche Beeinträchtigungen der Erscheinungsbilder bis hin zu „Einkesselungseffekten“ durch die Flächeninanspruchnahme und Raumbedeutsamkeit der Solar-Freiflächenanlagen die Folge sein.

In der denkmalrechtlichen Prüfung haben sich die Denkmalschutzbehörden dabei nicht nur auf die eigentlichen Anlagen zu beschränken (bspw. Gebietsgröße, Höhe der Module etc.), sondern ebenfalls auch Zuwegungen, technische Betriebsgebäude, Einzäunungen, Umpflanzungen als Sichtbarrieren und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelungen) hinsichtlich der Denkmalverträglichkeit zu prüfen.

Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Erlass ist demnach notwendig. Nicht zuletzt, um frühzeitig auf den Belang und die damit verbundene erforderliche Einbindung der Denkmalschutzbehörden hinzuweisen, da gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH auch Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern, die geeignet sind den Eindruck der Kulturdenkmale wesentlich zu beeinträchtigen, genehmigungspflichtig sind. Gleiches gilt für die Umgebung von Denkmalbereichen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 DSchG SH. Insofern würde die frühzeitige Miteinbeziehung zu einem für alle Seiten erleichternden Verfahrensablauf führen, bei dem mögliche Konfliktpunkte frühzeitig (vor der Ausgabe von Planungskosten u.Ä.) erkannt und berücksichtigt werden würden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Zielstellung, das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchführen zu können, zu sehen. So ist bspw.

ebenfalls zu empfehlen, dass im Zuge eines etwaigen Rahmenkonzeptes zumindest der vorhandene Denkmalbestand beim LDSH abgerufen wird.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dazu gehört ebenfalls das Schutzgut Kulturgüter. Auch wenn grundsätzlich keine abschließende Darstellung aller fachlichen Belange im Erlass ermöglicht werden kann, erscheint eine Ergänzung des benannten Schutzgutes aus denkmalfachlicher Sicht notwendig. Dafür könnte Kapitel C. *Fachliche und überfachliche Belange* unter III. *Belange des Umwelt- und Naturschutzes*, Satz 1, geeignet sein.

Weiterhin sollte auch im Kapitel C. *Fachliche und überfachliche Belange* unter V. *Bedingt geeignete Flächen* auf die besondere Abwägungs- und Prüferfordernis für eventuell betroffene raumwirksame Kulturdenkmale (Kirchen, Herrenhäuser, Mühlen etc.) hingewiesen werden. Die Raumwirksamkeit von einzelnen Objekten und Gruppen baulicher Anlagen hängt stark von deren Konzeption und der Topographie ab, in der sie sich befinden.

Hinweis: Grundsätzlich ist die vorgesehene Lenkung solcher flächigen Anlagen auf vorbelastete Bereiche nachvollziehbar (vgl. Kapitel C. *Fachliche und überfachliche Belange*, IV. *Geeignete Standorte – Potenzialflächen*), allerdings führen Vorbelastungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern nicht automatisch dazu, Kulturdenkmale und deren Umgebung als weniger schutzwürdig anzusehen. Wie es sich tatsächlich verhält, kann denkmalrechtlich nur im konkreten Einzelfall festgestellt werden.

Die Zielsetzung des Erlasses, die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange besser zu steuern, wird denkmalfachlich begrüßt. Auch im Sinne der Planenden sollten mögliche Nutzungskonflikte, bspw. mit den Belangen des Denkmalschutzes, bereits sehr frühzeitig erkannt und reguliert werden. Mit einer vorausschauenden Standortwahl können sich zudem Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern vermeiden lassen. Insofern sollten die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Erlass unbedingt ausreichend Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Röming
Städtebauliche Denkmalpflege

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 18.03.2021

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
Herrn Klaus Goede
Düsternbrooker Weg 92
24103 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.10 Ki/BI

Per E-Mail: klaus.goede@im.landsh.de

Zur Kenntnis:
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Städteverband Schleswig-Holstein
im Hause

Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergiefreiflächenanlagen im Außenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergiefreiflächenanlagen im Außenbereich. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Trotz des in einigen Landesteilen massiven Ausbaus sieht das Land grundsätzlich keine Notwendigkeit, eine landesweite Steuerung durch die Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen im LEP vorzunehmen. Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen hängt also maßgeblich davon ab, ob und inwieweit die Gemeinden entsprechende Baurechte schaffen. Hierzu hat der SHGT kein einhelliges Stimmungsbild von den Gemeinden erhalten. Auch wenn die Entwicklungen in den Regionen zum Teil sehr unterschiedlich sind, sieht aber eine deutlich überwiegende Anzahl der Gemeinden die Notwendigkeit einer landesweiten Steuerung ebenfalls nicht.

Auf der anderen Seite haben uns Hinweise erreicht, dass Gemeinden eine Art „Goldgräberstimmung“ wahrnehmen und sich in erheblichem Maße steigenden Anfragen ausgesetzt sehen. Der zeitliche Aufwand für Informationsveranstaltungen, Einwohnerversammlungen, Gremiensitzungen und Bauleitplanverfahren hat in einigen Gemeinden/ Ämtern erheblich zugenommen. Gleichwohl wird auch in diesen Rückmeldungen nicht generell der Bedarf einer landesweiten Steuerung gesehen, auch wenn sich einige Bürgermeister zwischen den Interessen von Politik, Landeigentümern und Investoren unter Druck gesetzt fühlen.

Um nicht zuletzt die Akzeptanz für Solarenergiefreiflächenanlagen in der Bevölkerung nicht zu gefährden, bedarf es neben der im Erlassentwurf skizzierten gesamtträumlichen

Betrachtung vor allem einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Prozesse können im Einzelfall anspruchsvoll und zeitintensiv sein, so dass das Erreichen des im Erlassentwurf skizzierten Ziels von 2,4 Twh Solarenergie bis 2025 zumindest ambitioniert erscheint. Denn eine gesamträumliche Betrachtung kann innerhalb einer Gemeinde weitere Begehrlichkeiten oder Konflikte auslösen, die ggf. nicht ohne weiteres auszuräumen sind.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C. V: Bedingt geeignete Flächen, zweiter Spiegelstrich:

Landschaftsschutzgebiete sind im Entwurf des Erlasses nicht als Ausschlusskriterium geführt worden, sondern als Bereiche mit einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, und damit als „bedingt geeignet“. Diese Zuordnung der Bewertung in die Planungshoheit der Gemeinde halten wir für sachgerecht.

Zu D. Spiegelstrich Landschaftsbild:

Wir regen an, das Erfordernis einer geschlossenen Umpflanzung zu einer Bahnlinie hin aufzuheben. Die regelmäßige hohe Reisegeschwindigkeit führt im Zug dazu, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kaum wahrgenommen wird.

Zu E. Hinweise zur Eingriffsregelung:

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass angesichts der sehr geringen Versiegelung und im Vergleich zu anderen Formen der Energieerzeugung geringen Beeinträchtigungen Anforderungen an Kompensationen niedrigschwellig ausgestaltet sein sollten. Die Regelungen zu den Ausgleichsverpflichtungen, die fast zu einer kompletten Kompensation (bis auf 0,1) führen, halten wir für angemessen.

Der Erlass sollte um eine Regelung ergänzt werden, dass Ausgleichsmaßnahmen aufgehoben werden dürfen, wenn die PV-Anlage zurückgebaut wird und die Fläche *wieder der ursprünglichen Nutzung* (meist landwirtschaftlich) zugeführt werden soll.

Wenn eine PV-Freiflächenanlage zu allen Seiten eingegrünt wird, hat das zur Folge, dass die betroffene Fläche dauerhaft von der angrenzenden Fläche abgetrennt wird (z.B. wenn nur eine Teilfläche eines Ackers oder einer Grünfläche genutzt wird). Bei einem Rückbau würde die Eingrünung bestehen bleiben. Daher sollte sich die Eingrünung an bestehenden Feldgrenzen orientieren. An den Feldgrenzen könnten Knicks oder Feldhecken angelegt werden. Alternativ wäre eine Regelung denkbar, dass die Gehölzpflanzungen komplett beseitigt werden dürfen, wenn die PV-Anlage zurückgebaut wird und die Fläche wieder wie zuvor (meist landwirtschaftlich) genutzt werden soll. Eine derartige Klarstellung sollte im Erlass erfolgen.

Zu F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung:

Der Hinweis, dass die Anlagen nach Beendigung der Nutzungsdauer zurückzubauen sind, ist sehr hilfreich, kann allerdings nicht nur über die vertragliche Konstellation des § 11 BauGB abgewickelt werden. Wenn es dazu kommt, dass Grundstückseigentümer und Investor auseinanderfallen und im worst-case der Investor nicht mehr greifbar ist, dann bedarf es auch privatrechtlicher Absicherungen ggfls. durch Eintragungen im Grundbuch. Es wäre möglicherweise zu klären, ob dieses nicht ähnlich wie bei den Windkraftanlagen auch über die Genehmigungsbehörde mit abgedeckt werden kann.

Wir halten es für sinnvoll, den Aspekt der Bürgerbeteiligung ausdrücklich auch um den Aspekt der finanziellen Beteiligung der Bevölkerung (etwa in Form von Genossenschaften) zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Daniel Kiewitz', written in dark ink.

Daniel Kiewitz
(Referent)

Wenn unzustellbar, zurück an Postadresse:
Bundesverband Solarwirtschaft e. V. • EUREF-Campus 16 • 10829 Berlin



Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Daniel Günther
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Berlin, 19.03.2021

Betreff: Erlassentwurf Planung großflächige Solarenergie-Freiflächen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

wir wenden uns heute in größter Sorge um die Zukunft von Freiflächen-Solarparks in Schleswig-Holstein an Sie.

Derzeit befindet sich der Entwurf eines gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums des Inneren und des Ministeriums für Energie in der Abstimmung, der bei seiner Umsetzung die Errichtung von Solarparks in Ausschreibungen ganz und ohne Förderung weitgehend unmöglich machen würde.

Solarparks sind inzwischen in Deutschland die günstigste Form, Strom zu erzeugen. In den Ausschreibungen erzielen Gebote für Strom aus Solarparks zuletzt durchschnittlich Zuschläge für 5,1 Cent die Kilowattstunde.

Gleichzeitig gehören Solarparks zu Unrecht zu den am stärksten reglementierten Formen der Stromerzeugung: Die Standortkulisse ist außerordentlich begrenzt und es gelten zahlreiche Vorschriften des Naturschutzes, des Artenschutzes, des Bodenschutzes, des Wasserschutzes, des Waldschutzes und vieles andere mehr. Überdies ist die Errichtung eines Solarparks von der Aufstellung eines Bebauungsplans abhängig, genießt keinerlei Privilegierung und steht damit im freien Belieben der Gemeinden, wodurch sich die Menge der eigentlich zur Verfügung stehenden Flächen auf einen Bruchteil reduziert.

Dem gegenüber stehen die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Sicherheit der Stromversorgung. Wir alle wissen, dass die ohnehin zu niedrigen Klimaziele nur unter den Bedingungen des Lockdowns erreicht wurden, dass diese aber stark erhöht werden müssen. Überdies warnen Marktforscher eindringlich vor einer Stromlücke ab 2023. Um diese zu vermeiden und die Klimaziele zu erreichen, muss der jährliche Photovoltaik-Ausbau zeitnah verdreifacht werden - als notwendiger Komplementär zu einem weiteren Ausbau der Windkraft.

Damit auch Schleswig-Holstein diesen Anforderungen künftig Rechnung trägt und seine Bürgerinnen und Bürger von der günstigsten Stromerzeugungstechnologie profitieren können, müssen die Rahmenbedingungen für die Photovoltaik verbessert werden.

**BSW – Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.**
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

fon +49 30 2977788-0
fax +49 30 2977788-99
info@bsw-solar.de

Vorstand

1. Vorsitzender
Joachim Goldbeck

2. Vorsitzender
Moritz Ritter

3. Vorsitzender
Jörg Ebel

weitere Vorstandsmitglieder:

Oliver Beckel
Andreas Bruske
Michael Entrup
Dr. Gunter Erfurt,
Ulrich Hadding
Helmut Jäger
Oliver Koch
Dr. Dierk Paskert
Alexander Schütt
Peter Thiele

Hauptgeschäftsführer
Carsten König

Geschäftsführer
Internationales
David Wedepohl

Gerichtsgeschäftszeichen
Vereinsregister Berlin
VR 25910 B

Der vorliegende Entwurf des Beratungserlasses würde die Bedingungen jedoch erheblich verschlechtern. Er geht offenbar von der Annahme aus, dass Schleswig-Holstein zu viel Interesse der Investoren auf sich zieht, wovon derzeit aber keine Rede sein kann.

1. Alternativen-Prüfung

Die Alternativen-Prüfung erfolgt bereits durch den Projektierer vor der Anpachtung. Sie zu einem Bestandteil des Verfahrens zu machen, ist kostenintensiv und überflüssig.

2. Informelles Rahmenkonzept

Das informelle Rahmenkonzept ist überflüssig, weil die Vorabstimmung in der Regel nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt. Es vorzuziehen, erhöht Risiken und Kosten. Überdies gibt es bereits den obligatorischen und stets mit den Nachbarkommunen abgestimmten Flächennutzungsplan, der das informelle Rahmenkonzept entbehrlich macht.

3. Raumordnerische Vorgaben

Die Grenze von vier Hektar für die Einstufung als raumbedeutsam und von 20 Hektar für die Durchführung eines obligatorischen Raumordnungsverfahren macht Solarparks unwirtschaftlich und wird dazu führen, dass Solarparks ab dieser Schwelle nicht mehr errichtet werden. Diese Verfahren sind auch überflüssig, weil viele dort getroffene Abwägungen bereits im Bauleitverfahren obligatorisch erfolgen.

4. Einstufung von Solarparks als Bauwerke

Solarparks werden zu Unrecht wie Bauwerke, die voll versiegeln, behandelt. Die oftmals durch die Errichtung der Solarparks erfolgenden Beiträge zur Verbesserung der Böden, Biodiversität, Wasserhaushalt werden ebenso wenig berücksichtigt, wie der Beitrag zum Klimaschutz. Dadurch werden Solarparks strukturell benachteiligt.

5. Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Durch die über die bundesrechtlichen Beschränkungen noch einmal hinausgehenden Beschränkungen bei den Potenzialflächen werden die zur Verfügung stehenden Flächen für Solarparks bedeutend beschränkt. Die Frage, welche Flächen im Rahmen der ohnehin bestehenden Beschränkungen grundsätzlich geeignet sind, sollte bitte den Kommunen überlassen werden. Gleiches gilt für die Aufzählung bedingt geeigneter Flächen.

6. Nationalparke

Generelle Verbote von Solarparks in Nationalparks sollten vermieden werden, da die Lenkungswirkung durch die ohnehin gegebenen rechtlichen Vorschriften zum Beispiel für deren Kernzonen erfolgt.

7. Planungsempfehlungen

Exemplarisch für die die Solarenergie grundlos beschränkenden Vorgaben sei die Maßgabe, dass „Module in 2 bis 3 ha großen Feldern als Blöcke zusammengefasst werden sollen“ genannt. Ein sachlicher Grund besteht dafür nicht, stattdessen wird die Planung erheblich beschränkt.

8. Schlechterstellung gegenüber anderen Bundesländern

In der Frage der Obergrenze der überbauten Fläche von höchstens 75 % (üblicherweise 80 %), der Anordnung möglichst großer Reihenabstände zwischen den Modulreihen und Abständen zum Boden, die sachlich keinerlei Begründung haben, einem sehr hohen Ausgleichsfaktor für Naturschutz von 0,25 gegenüber bundesweit üblichen 0,2 zeigt sich durchgängig, dass durch den Erlass die Errichtung von Solarparks deutlich erschwert werden würde.



9. Landschaftsschutzgebiete und Biotope

Der Ausgleich im Faktor 1 auch in Natura 2000 Gebieten, Nationalparks, Biotopen und sogar Landschaftsschutzgebieten würde zu einem faktischen Verbot von Solarparks in allen genannten Gebieten führen. Ein derartiges, generelles Verbot stellt eine zu starke Beschränkung dar.

Bereits heute bleibt Schleswig-Holstein deutlich hinter seinen Möglichkeiten und schöpft das vorhandene und zur Erreichung der Klimaziele und zur Vermeidung der drohenden Stromlücke nötige Zubaupotenzial bei Solarparks nicht ansatzweise aus.

Der vorliegende Erlassentwurf würde diese Situation nicht verbessern, sondern verschärfen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Zuschläge in Ausschreibungen zurückgeht. Mit der Errichtung von förderfreien Solarparks („PPA“) über zwanzig Hektar wären zukünftig ausgeschlossen.

Unrealistisch ist leider die am Ende des Erlassentwurfes getroffene Erwägung, den benötigten PV-Zubau an Stelle der durch den Erlassentwurf verunmöglichten Solarparks ausschließlich über die Dachanlagen-Photovoltaik zu realisieren.

Das wirtschaftlich erschließbare Dachflächenpotenzial reicht mittel- bis langfristig nicht aus, den erforderlichen Grad der Solarisierung zu erreichen. Auch bei der Gebäude-PV leidet Schleswig-Holstein zudem unter erheblichem Nachholbedarf und es fehlt an geeigneten Maßnahmen zu ihrer Erschließung. Nur wenn beide Anwendungsfelder gleichermaßen erschlossen werden, können die Folgen des Klimawandels noch abgemildert werden.

Daher werben wir dafür, den Erlass zurückzuziehen und bitten Sie, Ihren politischen Einfluss nach nochmaliger sorgfältiger Abwägung in diesem Sinne geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

Jörg Ebel

Präsident



Per E-Mail an bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

Kiel, den 19. März 2021

Schriftliche Anhörung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Erlasses zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesverband NaturFreunde bedankt sich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme und nimmt diese gern wahr.

Ohne einen erheblichen Ausbau der Solarenergie werden die Klimaschutzziele für Schleswig-Holstein nicht zu erreichen sein. Zugleich steht aber die flächenmäßige Inanspruchnahme in Konkurrenz zu anderen Zielen und Ansprüchen, wozu es eindeutiger Regelungen bedarf. Der Ausbau muss so erfolgen, dass er naturverträglich ist und die grundsätzliche Akzeptanz in der Bevölkerung gesichert bleibt, damit nicht der Ausbau der regenerativen Energien insgesamt gefährdet wird. Schließlich ist jeder Bau mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, der weitere negative Natur- und Umweltauswirkungen nach sich ziehen kann. Die NaturFreunde Schleswig-Holstein begrüßen daher die Bemühungen der Landesregierung, den Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen zu regeln, um Wildwuchs oder Fehlentwicklungen zu verhindern. Hierzu bedarf es dann allerdings klarer und vor allem verbindlicher Regelungen statt allgemeiner Hinweise und „kann-Bestimmungen“. Im Erlass fehlt es durchgängig an einer klaren Verbindlichkeit, ohne die ein gesellschaftlich akzeptierter Ausbau nicht erfolgen kann. Diese Verantwortung allein den Gemeinden zu überlassen, wäre hierbei nicht zielführend.

Im Einzelnen:

Zu A. Ziel und Anlass

Bis 2025 soll der Anteil der Photovoltaik auf 2,4 TWh ausgebaut werden. Im folgenden Absatz wird auf einen notwendigen Ausbau der Solarthermie hingewiesen, allerdings keine Ziele für Freiflächen genannt. Wir gehen daher davon aus, dass Solarthermie hier nur als allgemeiner Hinweis gemeint und für das Thema Freiflächensolar nicht anwendbar ist. Ansonsten fehlt hier eine Zielangabe, da zusätzliche Solarthermie-Anlagen zu den Photovoltaik-Anlagen den Flächenbedarf weiter erhöhen würden. Solarthermie sollte aber nach Meinung des Landesverband NaturFreunde nur im Zusammenhang mit Gebäuden oder in bebauten Ortsteilen erfolgen.

In Absatz 5) regen wir einen neuen Satz 2 an: *„Der Ausbau von Gebäudeanlagen ist vorrangig vor der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen.“* Hiermit möchten wir klarstellen, dass erst innerörtliche Potentiale oder die auf bestehenden Gebäuden auszuschöpfen oder mindestens zu prüfen sind, bevor weitere Eingriffe in die Landschaft erfolgen können.

In Satz 3 muss das Wort „möglichst“ gestrichen werden, um einen Wildwuchs auszuschließen: *„Der weitere Ausbau soll dabei raumverträglich erfolgen“.*

Zu B: Bauplanungsrechtlicher Rahmen

Bebauungsplan

Abs. 2: Gewerbegebiete dürfen nicht für Freiflächen-Solaranlagen missbraucht werden, der Abs. 2 sollte daher lauten: *„Im Hinblick auf die eigentliche Zweckbestimmung und eine effiziente Flächennutzung ist die Errichtung von Solar-Freiflächen-Anlagen nur zulässig, wenn sie eine baurechtlich mögliche Nebennutzung beinhalten.“*

Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept

Hier fehlt der Hinweis, dass vor der Ausweisung von Freiflächen-Solaranlagen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes vorrangig die Potentiale in bebauten Bereichen und im Zusammenhang mit Gebäuden zu nutzen sind:

Abs. 3 Satz 2 neu: *„Vor der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen sind die Potentiale für eine Solarenergienutzung in bebauten Ortsteilen und im Zusammenhang mit bestehenden Gebäuden zu erfassen und zu entwickeln.“*

Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung

Wir halten eine verpflichtende Abstimmung mit Nachbargemeinden für unverzichtbar, sofern die Anlagen in weniger als 500 Metern Entfernung vom benachbarten Gemeindegebiet geplant sind.

In Abs.3 Satz 2 neu. *„Sind Solarenergie-Freiflächen-Anlagen in weniger als 500 Metern Entfernung zum benachbarten Gemeindegebiet geplant, ist*

deren vorheriges Einvernehmen einzuholen.“

Zu C: Fachliche und überfachliche Belange

I. Raumordnerische Vorgaben

Die für das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens genannte Größenordnung von 20 Hektar ist entschieden zu hoch, ab einer Gesamtgröße von 10 Hektar sollte dies verpflichtend sein. Anlagen von über 10 Hektar fügen sich nicht in die Landschaft ein, sondern stellen industrielle Anlagen dar, deren Errichtung auf ihre Raumwirksamkeit hin überprüft werden muss.

III. Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts

V. Bedingt geeignete Flächen

Folgende Flächen sollten gestrichen und unter VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung aufgeführt werden:

- Landschaftsschutzgebiete
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein
- Naturdenkmale/ geschützte Landschaftsbestandteile
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden

Tabu sein sollten PV-Anlagen auf Freiflächen nach unserer Ansicht nicht nur in Naturschutzgebieten, Nationalparks, in den Kernzonen von Biosphärenreservaten, FFH-Gebieten, EU-Vogelschutzgebieten und Flächen des Biotopverbundsystems sondern ebenso in Landschaftsschutzgebieten – dies insbesondere mit Blick auf die häufig durchgewunkenen „Entlassungen“, denn Solarparks beanspruchen vergleichsweise viel Fläche. Hier muss der Erlass nachgebessert werden.

Weiterhin nicht geeignet erscheinen uns PV-Anlagen als Folgenutzung für den Kiesabbau anstelle der üblichen Renaturierung, hierfür sind im übrigen die Auflagen der Abbaugenehmigung maßgeblich. Gleiches gilt für andere Sukzessionsflächen, da es sich hier stets um magere, wasserdurchlässige und sonnenexponierte Sandböden handelt, die für entsprechende spezialisierte Arten die letzten Refugien fürs Überleben darstellen und die unter den Solardächern kaum eine Überlebenschance hätten. Moderne Solarparks verändern die ökologischen Eigenschaften der Flächen ggf. erheblich (so Verschattung, Bodenfeuchte und Mikroklima). Für den Erhalt der biologischen Vielfalt bedeutende Flächen sollten deswegen generell nicht mit PV-Anlagen überbaut werden, so auch kein altes Dauergrünland.

Keine Aussagen finden sich im Erlass zu den landwirtschaftlich genutzten

Flächen. Wegen gesunkener Modul- und Herstellungskosten, weil die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen als profitables Geschäftsmodell von Fondsgesellschaften entdeckt worden ist und weil Solaranlagen eine lukrative Einkommensquelle darstellen, kann man davon ausgehen, dass vermehrt landwirtschaftliche Flächen in Schleswig-Holstein für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. Wir halten daher eine zeitige Positionierung der Landesregierung zu dieser Problematik für unabdinglich. Grundsätzlich könnten PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen („Agri-PV“) neue Chancen für landwirtschaftliche Einkommen eröffnen. Eine erhebliche Gefahr allerdings sieht der Landesverband NaturFreunde in der Konkurrenz um die ohnehin schon knappen Flächen. Neben den zweifellos vorhandenen Vorteilen wie der Ausbau der Solarenergie mit der Möglichkeit einer Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und der Schaffung neuer Einkommensquellen für Landwirte stehen dem bei langfristiger Betrachtung erhebliche Nachteile gegenüber, denn mit einer weiteren Flächenkonkurrenz würden die Pachten kräftig steigen. Als Folge würden insbesondere kleinbäuerliche Betriebe noch schneller aus dem Markt ausgegrenzt, das „Höfesterben“ forciert. Gerade die sich anbietende zunehmende Öffnung von „Ungunstlagen“ für entsprechende PV-Anlagen, also die Nutzung weniger ertragreicher Standorte, würde zu einem zunehmenden Druck auf die ertragreichen landwirtschaftlichen Regionen führen. Die notwendige Sicherstellung regionaler Kreisläufe sehen wir dadurch massiv gefährdet (Beispiel Milchviehhaltung mit betriebseigener Futtererzeugung). Insofern sehen wir eine Entwicklung hin zu Agri-PV, die Schleswig-Holstein im Vergleich zu Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Bayern bislang noch nicht in größerem Umfang erreicht hat, mit Bedenken entgegen.

Keinesfalls dürften Solarmodule die Nahrungsmittelproduktion verdrängen, ebenso wenig darf auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden, naturschutzfachlich wichtige Flächen überbaut oder eine Anerkennung als PIK-Maßnahme erfolgen. Weite Teile der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Hotspotbildungen) dürften nicht optisch in eine Industrielandschaft umgewandelt werden. Hierzu sollte das Land idealerweise bereits im Vorfeld eines zu erwartenden Booms eine gesellschaftliche Debatte anstoßen, denn auch hierzulande setzen Energiepolitik und -wirtschaft und vor allem private Betreibergesellschaften auf einen massiven Ausbau von PV-Anlagen auf Freiflächen und zwar auf leistungsstarke und damit entsprechend großflächige Anlagen.

Zusammenfassend: Zur dringend erforderlichen Stärkung der Erzeugung von Sonnenstrom sollte daher vorrangig der bestehende Gebäudebestand genutzt werden. Hier besteht ein großes Potenzial, das längst noch nicht ausgeschöpft ist und wo bereits in den zurückliegenden Jahren zu viel

versäumt wurde. Photovoltaik-Freiflächenanlagen führen durch die zunehmende Flächeninanspruchnahme wie auch andere anthropogene Nutzungen letztlich stets zu einem verstärkten Druck auf die Landschaft. Wo immer es technisch umsetzbar ist, sollten daher zunächst Dachanlagen zur Stromerzeugung genutzt werden. Ebenso sollte eine Überbauung von Parkplätzen (bereits ab 30 statt 100 Plätzen verpflichtend) und sonstigen versiegelten Flächen mit Solaranlagen vorangetrieben werden. Gerade bei neu auszuweisenden Bau- und Gewerbegebieten muss darauf geachtet werden, dass ein Solarkataster in die grundlegende Planung einbezogen wird, um möglichst viel an Solarflächen zu generieren und um letztendlich den nicht unbedingt notwendigen Verbrauch der endlichen Ressource Boden zu verhindern.

Für den Landesverband NaturFreunde

Dr. Ina Walenda
Hans-Jörg Lüth

Kiel, 19. März 2021



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Schloßplatz 9 · 26603 Aurich

- nur per E-Mail -

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

des Landes Schleswig Holstein

**Photovoltaik-Erlass (PV-Erlass)
Beteiligungsverfahren der Verbände und Träger**

- Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Goede,

ich bedanke mich für die Beteiligung an der Aufstellung Ihres Erlasses zu den Planungsgrundsätzen für großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich und möchte Ihnen dazu in Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) Hinweise und Ergänzungswünsche mitteilen.

Es wird seitens der WSV begrüßt, dass den planenden Gemeinden entsprechende und einheitliche Rahmenbedingungen gegeben werden sollen.

Belange der WSV können dadurch betroffen sein, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs infolge störender optischer Wirkungen von Photovoltaikanlagen gefährdet werden kann. Denn insbesondere in engen Fahrwassern wie z.B. des Nord-Ostsee-Kanals, der Elbe und der Untertrave navigieren die Wasserfahrzeuge ausschließlich auf Sicht und sind auf visuelle Signale und Schifffahrtszeichen angewiesen; Fehlmanöver hätten unmittelbare und oft schwerwiegende Folgen.

Gemäß § 34 (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) gilt:

„Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.“

Es ist daher geboten und in erster Linie zielführend, wenn planende Gemeinden jeweils die Ortsbehörden der WSV, d.h. die zuständigen Wasserstraßen-

**Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt**
Schloßplatz 9
26603 Aurich

Ihr Zeichen
IV 52 vom 04.01.2021

Mein Zeichen
3800W13-213.02/0001/0115-000

Datum
23. Februar 2021

Matthias Laue
Telefon +49 4941 602-410
Telefax +49 4941 602-378

Zentrale +49 4941 602-0
Telefax +49 4941 602-378
aurich.gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de

Bankverbindung
Bundeskasse
Dienstort Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200

und Schifffahrtsämter, im Rahmen von Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligen, damit Pläne und Vorhaben von dort unter strom- und schifffahrtspolizeilichen Gesichtspunkten gemäß der §§ 31 und 34 WaStrG beurteilt werden können.

→ Es wäre hilfreich, wenn ein entsprechender Hinweis z.B. in Abschnitt F des Erlasses mit aufgenommen werden könnte.

Des Weiteren schlage ich folgende Ergänzungen des Erlass textes vor:

- Im Abschnitt V werden bereits Streifen von drei Kilometer Breite landseitig der schleswig-holsteinischen Nordseeküste sowie von ein Kilometer Breite an der Ostseeküste und der Schlei als nur „bedingt geeignete Flächen“ benannt.

→ Im Hinblick auf den v.g. Schutz der Schifffahrt auf Bundeswasserstraßen gemäß § 34 (4) WaStrG sollten auch jeweils ein Kilometer breite Flächen entlang des Nord-Ostsee-Kanals, der Elbe und der Untertrave zusätzlich mit aufgeführt werden.

Die o.g. gebotene Beteiligung der WSV in baurechtlichen Verfahren kann auf Vorhaben in diesen Flächenbereichen beschränkt werden.

- Ebenfalls im Abschnitt V sollten die Maßgaben zu „Wasserflächen einschließlich Uferzonen“ wie folgt um den v.g. WSV-Belang ergänzt werden: *„Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen sowie Beeinträchtigungen der Schifffahrt durch Blendwirkungen o.ä. (§34 WaStrG) zu erwarten sind.“*
- Die zugehörige Fußnote 6 sollte dazu im ersten Satz wie folgt ergänzt werden: *„Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich und aus strom- und schifffahrtspolizeilichen Gesichtspunkten (WaStrG) zulässig sind.“*

Ich bitte um weitere Beteiligung und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Laue

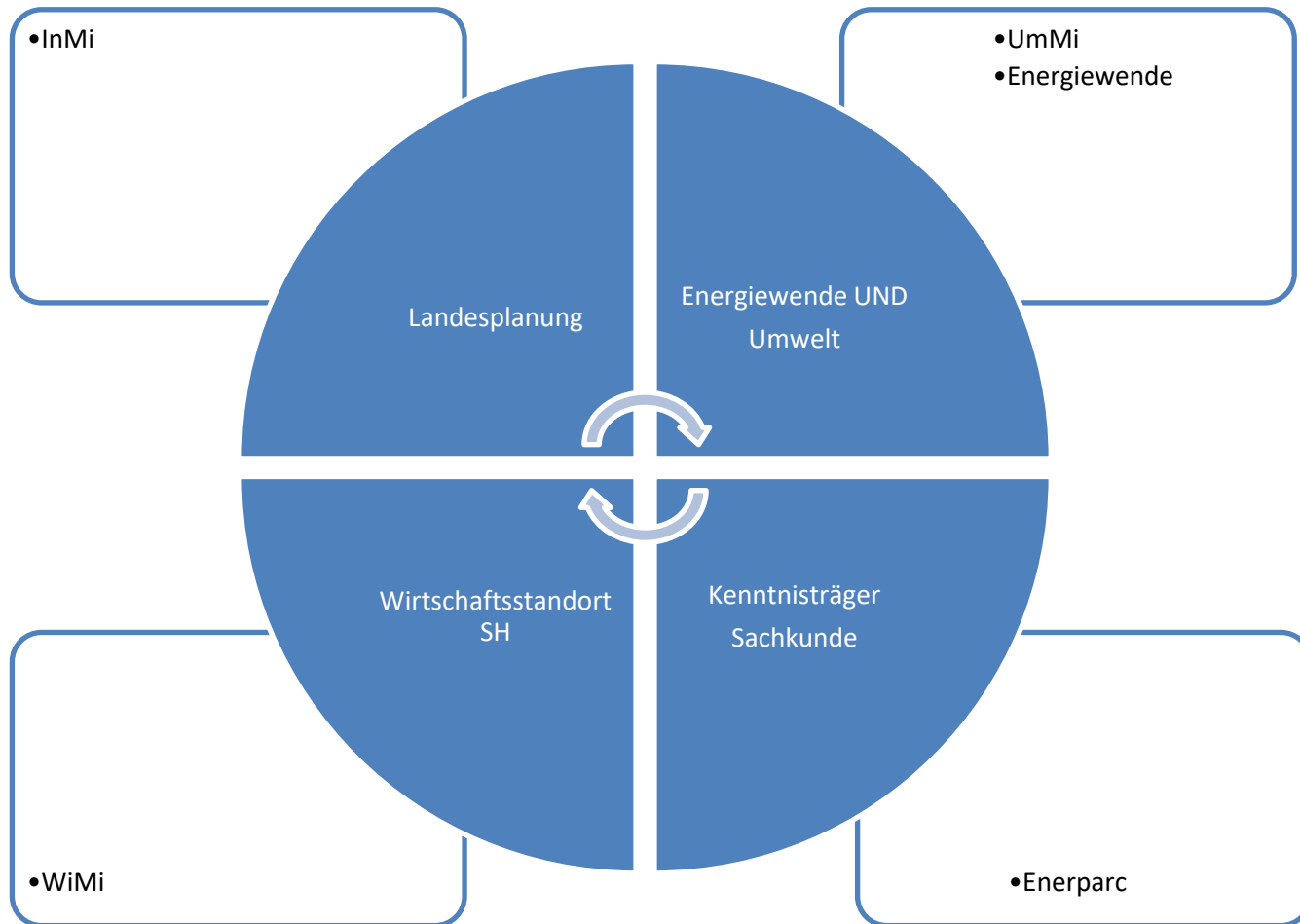
(gez. Laue)

„Leitplanken“

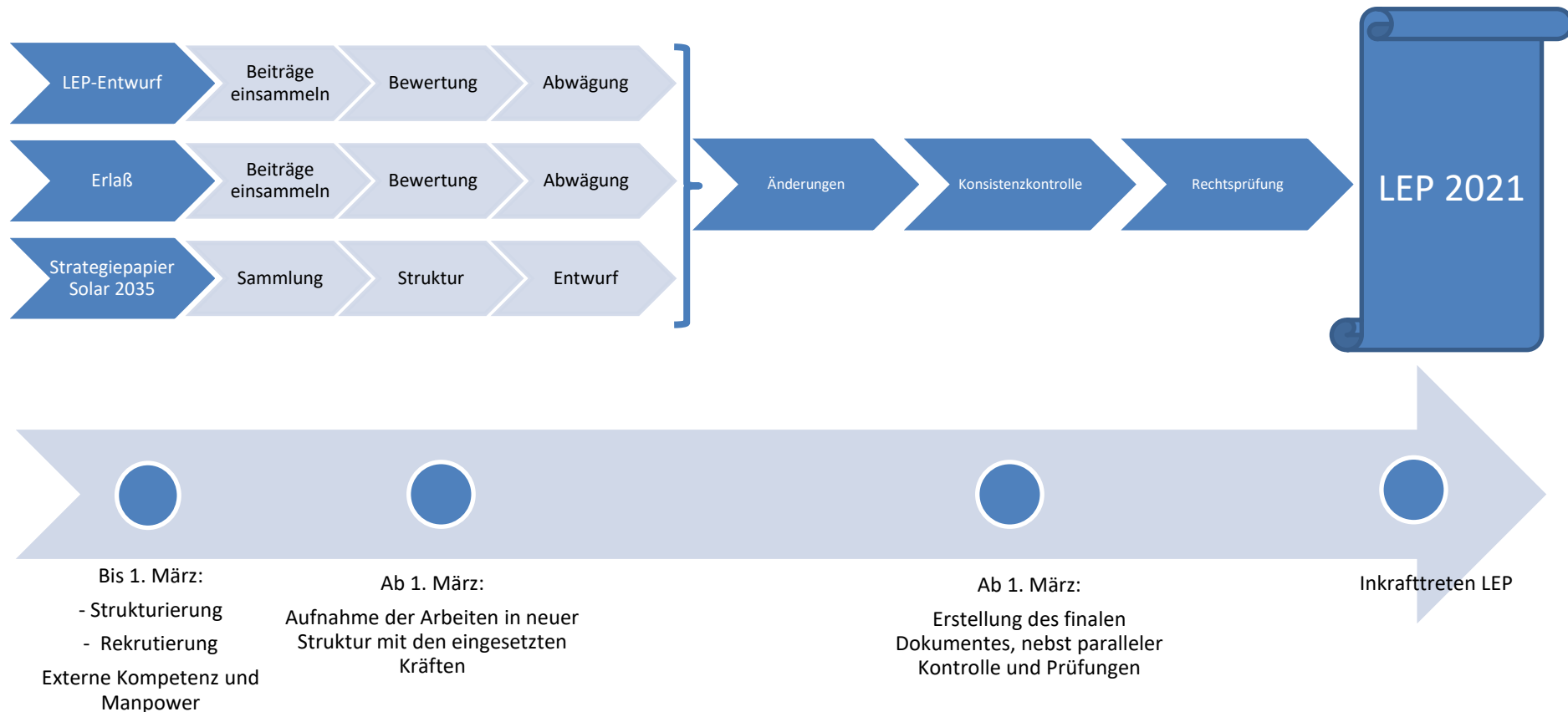
Konzeptentwurf für die effiziente Unterstützung
zur Aufstellung des LEP im Hinblick auf den
Anteil Freiflächen Solaranlagen

„Ich weiß nicht, ob es besser wird, wenn es anders wird. Aber ich weiß,
es muss anders werden, wenn es besser werden soll.“

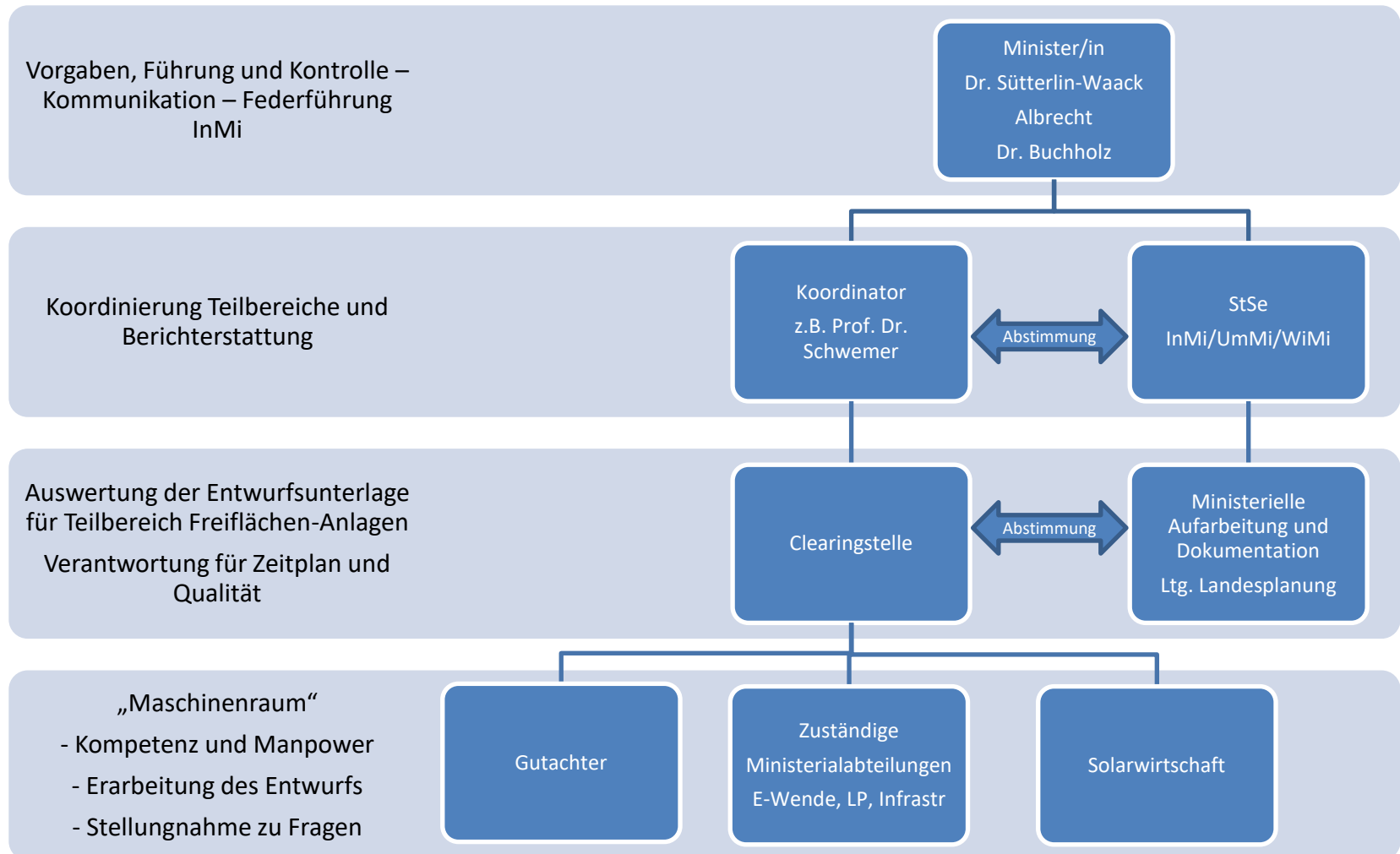
Georg Christoph Lichtenberg



Eine Möglichkeit des Handelns um so schnell wie möglich ein qualitativ hochwertigen Anteil Freiflächen PVA im LEP 2021 zu erlangen.



Möglichkeit der personellen Ressourcenstrukturierung



Ewig gültige Auswahlkriterien

Kompetenz

Kapazität

Referenzen

Extra plus:

- Kenntnis des Projekts
- Kenntnis der beteiligten Personen
- Kenntnis des Problemstandes
- Verständnis der jeweiligen Interessen- und Gemengelagen



Quelle: dradio.de

Entscheidende Faktoren

1. Schnittstellengenauigkeit zwischen

- Fachkompetenzen und Clearingstelle
- Clearingstelle und Koordinator
- Koordinator und StS

2. Einweisung, Führung und Mentoring

- Enge Begleitung der Clearingstelle durch Fachkompetenz
- Errichten und Einhalten der Abarbeitungsstruktur

3. Koordinierung der verschiedenen Strukturpakete

- Für Erstellung des Gesamtprodukts
- Für Konsistenzkontrolle unterwegs und abschließend
- Für Einhaltung von Zeitplan und Qualität

Fakten-Check Vorurteile Solar-Freifläche

1. „Solarparks sind das neue Biogas“ und haben einen ähnlichen hohen Flächenbedarf.

Der gesamtdeutsche Flächenbedarf von Biogas lag 2018 bei 0,9 Mio. Hektar:

https://www.fnr.de/fileadmin/allgemein/pdf/broschueren/basisdaten_bioenergie_2019_web.pdf

33TWh Strom und 13 TWh Wärme ergeben in Summe ca. 46 TWh den Gesamtenergieertrag von Biogas:

[https://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Branchenzahlen/\\$file/20-07-23_Biogas_Branchenzahlen-2019_Prognose-2020.pdf](https://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Branchenzahlen/$file/20-07-23_Biogas_Branchenzahlen-2019_Prognose-2020.pdf)

PV-Freifläche im Vergleich: Mit den 0,9 Mio Hektar der Biogasnutzung könnten auch, bei einer PV-Belegung von 1MWp/ha, 900GWp Solarparks errichtet werden was zu einem Gesamtertrag von ca. 900 TWh führen würde (bei einem spezifischen gesamtdeutschen Durchschnittsertrag von 1.000kWh/kWp*a).

Der Effizienzvorteil der PV-Freifläche gegenüber Biogas liegt also fast bei einem Faktor 20.

2. Solarparks beschleunigen den Flächenverbrauch.

Solarparks stellen zwar eine technisch-gewerbliche Nutzung einer Fläche dar, im Gegensatz zu üblichen Gewerbegebieten wird der Oberboden aber nicht zerstört. Die Modultische werden üblicherweise über 1,5 bis 2m tiefe Rammfundamente verankert. Lediglich die für die Erschließung notwendigen Schotterwege beeinträchtigen während der Betriebsphase bis in eine Tiefe von ca. 20cm die natürliche Bodenfunktion. Da sämtliche Baustrukturen sehr einfach rückbaubar sind, wird die Fläche nicht verbraucht, sondern steht nach Betriebsende wieder im Urzustand zur Verfügung und kann z.B. wieder in die ackerbauliche Nutzung rücküberführt werden.

3. Solarenergie ist zu teuer.

Es ist richtig, dass die Fotovoltaik ursprünglich eine sehr teure Form der Energieerzeugung war und deshalb z.B. noch im Jahr 2004 mit bis zu 57 Ct./kWh über das EEG gefördert wurde. Mittlerweile hat die Massenproduktion von Solarmodulen aber eine steile Lernkurve und drastisch sinkende Kosten ermöglicht. Strom aus Solarparks stellt im Jahr 2021 mittlerweile die günstigste Form der Energieerzeugung dar. Es werden mittlerweile ungefördernde Solarparks an guten Standorten geplant, bei denen die Erzeugungskosten unterhalb von 4 Ct./kWh. liegen. Ein guter Indikator für diesen Trend ist die Entwicklung der Förderung über das EEG. In technologieoffenen Ausschreibungen wurden die verschiedenen Erzeugungsformen miteinander verglichen. Sämtliche Zuschläge gingen bisher an Solarparks.

4. Schleswig-Holstein ist ein Windland, in dem kaum Sonne scheint.

Unbestritten handelt es sich bei Schleswig-Holstein um einen sehr guten Wind-, allerdings eben auch um einen sehr guten Solarstandort. Die etwas schlechteren Breitengradbezogenen Einstrahlungswerte, etwa gegenüber Süddeutschland, werden oftmals durch eine höhere Moduleffizienz durch Windkühlung und die besonderen wolkenarmen Wetterlagen der Küstenregionen ausgeglichen. So gab es in der Vergangenheit Jahre, in denen der bundesdeutsche Rekord an Sonnenstunden nicht etwa in Süddeutschland, sondern auf Fehmarn lag.

5. In Schleswig-Holstein sind die Netze bereits jetzt überlastet. Es gibt nicht genug Kapazitäten neben Wind auch noch Solar auszubauen.

Bekanntlich wurden in den letzten Jahren nicht unerhebliche Windstrommengen in Schleswig-Holstein abgeregelt, worin der Grund liegt, dass aktuell das schleswig-holsteinische Höchstspannungsnetz ausgebaut wird. Wenn Solarstrom als reine Addition zum Windstrom zu betrachten wäre, würde sich das Problem der Netzabschaltungen erst einmal vergrößern. Dies ist aber nicht der Fall. Das Jahr verfügt über 8.730 Stunden. Die Volllaststunden der PV liegen in Schleswig-Holstein bei ca. 950 kWh, bei Wind onshore beim doppelten bis dreifachen dieses Wertes. Wind offshore liegt noch etwas höher. Wind wie PV arbeiten allerdings meistens in Teilleistung und ergänzen sich oftmals, ähnlich wie kommunizierende Röhren. Wenn die eine Energiequelle nur reduziert zur Verfügung steht, erhöht sich der Ertrag der jeweils anderen. Beim Systemwechsel auf Erneuerbare Energien muss letztlich immer die Versorgungssicherheit gewährleistet bleiben. Die sogenannten Dunkelflauten wird man irgendwann mit grünem Wasserstoff überbrücken müssen, wenn aber entweder Wind oder Solar genutzt werden können, sollte man dies auch tun, da jede sonst notwendige Energiespeicherung mit Umwandlungsverlusten einhergeht. Ein gleichmäßiger Ausbau von Wind und Solar sorgt daher nicht für eine Netzbelastung, sondern eine Netzentlastung.

6. Solarparks erhöhen die Flächenkonkurrenz für die Landwirte, wodurch sich das Höfesterben beschleunigt.

Das Höfesterben ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Landwirte der konzentrierten Marktmacht des Einzelhandels wenig entgegensetzen können. Der einzige Weg, die bäuerliche Landwirtschaft zu erhalten, liegt darin, Einkünfte in angemessener Höhe und einer gewissen Berechenbarkeit in den Betrieben zu generieren. Deshalb stellt die Einkommensdiversifizierung der Landwirtschaft auch ein explizites Ziel der Landesplanung dar. Einkommen aus der Nutzung erneuerbarer Energien konnten in der Vergangenheit v.a. bei Windenergie und PV-Dachanlagen erzielt werden, neuerdings aber eben auch aus der PV-Freifläche. Es können keine großräumigen Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten der PV und zu Lasten des Ackerbaus auftreten, schlicht weil der Flächenbedarf der PV selbst bei einem ambitionierten Ausbau dafür zu gering ist. Wenn der o.g. Ansatz, Wind und Solar aus Netzgründen möglichst gleichmäßig auszubauen, realisiert werden soll, wird man ca. 1% der Landesfläche Schleswig-Holsteins für die Solarenergiegewinnung nutzen müssen. Dies entspricht der Hälfte des Flächenbedarfs der Windenergie, wird aber noch ergänzt um das Potential der Dachflächenanlagen. Bei 1ha pro MWp Flächenbedarf könnte man in Schleswig-Holstein mit dem 1%-Flächenszenario gut 15,8 Gigawattpeak errichten. Bei einem angenommenen spezifischen Ertrag von 950 kWh/kWp*a könnte man so jährlich ca. 15 TWh Strom erzeugen, was bilanziell den Stromverbrauch Schleswig-Holsteins bereits decken würde.

7. Solarparks sind ein Fremdkörper für das Landschaftsbild und gefährden den Tourismusstandort Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holstein besitzt im bundesweiten Vergleich hervorragende Ausgangsvoraussetzungen, den notwendigen Ausbau der PV-Freifläche sehr landschaftsverträglich zu organisieren. Dies liegt an der sehr flachen Topographie. Ein Solarpark kann zwar durchaus große Ausmaße annehmen. Man muss aber ins Flugzeug steigen, um die Flächen zu überblicken. Die „übliche“ Dimension der Wahrnehmung beschränkt sich auf die vorderen Modulreihen, was einer zaunartigen Struktur entspricht. Schleswig-Holstein wird allerdings landschaftlich v.a. durch sein Knicksystem geprägt. Planerisch bietet das hervorragende Möglichkeit, bestehende Knicks als Sichtbarriere einzuplanen und, wo nötig, durch Neuanpflanzungen zu ergänzen.

8. In Zeiten des Insektensterbens dürfen keine zusätzlichen Flächen durch Solarparks versiegelt werden.

Der reale Versiegelungsgrad von Solarparks ist nur gering. Die Ramppfosten nehmen maximal 2% einer Solarparkfläche in Anspruch und die Schotterwege werden offenporig gestaltet. Die Versiegelung findet zudem sehr verteilt statt, so dass die Fähigkeit des Bodens den lokalen Niederschlag aufzunehmen und Grundwasser neu zu bilden, praktisch nicht beeinträchtigt wird. Die zuvor oftmals sehr intensiv genutzten Ackerflächen werden durch die PV-Umnutzung extensiviert. In den letzten Jahren hat sich die Auflage, die gesamten Projektflächen mit bütenreichem Regiosaatgut einzusäen, in der Bauleitplanung zum Standard entwickelt. Bestehende Biotope und Knicks werden einfach mit Schutzabstand umplant. Die ausgezäunten Knicks dienen oft schon als Wilddurchlass, kleineres Wild kann auch den üblicherweise 10cm hohen Bodenabstand der Einzäunung nutzen. Im letzten Jahr wurde durch den Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) publiziert, welche positiven Wirkungen von bestehenden Solarparks auf die Biodiversität ausgehen:

https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf

Es gibt natürlich immer einzelne Spezies, die von einer Solarparknutzung nicht profitieren. In Summe lässt sich aber sagen, dass jeder Solarpark auf einer früheren Ackerfläche eine massive ökologische Aufwertung darstellt. Auch aus Sicht der Landwirtschaft stellt dies einen Gewinn dar. In jedem Flächennutzungsszenario werden faktische Stilllegungsflächen benötigt. Eine 100%ige Intensivnutzung aller Flächen ist nicht nachhaltig und längerfristig praktikierbar. Solarparks stellen somit faktisch in vielerlei Hinsicht ökologische Stilllegungsflächen dar, für die der Landwirt aber auch angemessen entschädigt wird.

9. Solarparks können die langfristige Ortsentwicklung der Standortgemeinden blockieren.

Die übliche Lebensdauer eines Solarparks beträgt 30 Jahre. Wie unter Punkt 2 beschrieben, sind sämtliche mit der Solarnutzung zusammenhängenden Strukturen vollständig reversibel. Wenn eine Gemeinde also mittelfristig andere Nutzungen einer konkreten Fläche als sinnvoller erachtet, ist eine Umwidmung, sowohl baulich wie auch planerisch, prinzipiell weiter möglich, auch wenn natürlich auch viele Argumente für eine weitere Solarnutzung sprechen dürften.

10. Vorrang vor Solarparks müssen Dachanlagen haben.

Hier muss kein „Entweder oder“, sondern ein „Sowohl als auch“ gelten, wenn die Energiewendeziele und die Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden sollen. Da Wind und Sonne nun einmal die Hauptquellen erneuerbarer Energie darstellen, wird die Zukunft im Wesentlichen elektrisch sein müssen. Je nach Szenario kann man natürlich im Detail unterschiedliche Entwicklungsschwerpunkte setzen, man wird aber bei einer echten Sektorkopplung, d.h. einer Erweiterung des Strommarkts auf Mobilität und Heizenergie, wohl mindestens eine Verdopplung des Strombedarfs benötigen, wie z.B. eine Studie der HTW Berlin zeigt:

<https://www.volker-quaschnig.de/publis/studien/sektorkopplung/index.php>

Das reine Dachflächenpotential ist sicherlich groß. Oftmals reicht aber die Gebäudestatik nicht, um eine PV-Anlage zu tragen. Verschattung und Interessensgegensätzen zwischen Mietern und Vermietern verhindern ebenfalls an vielen Standorten die Installation von PV-Anlagen. Freiflächenanlagen sind dem gegenüber weitgehend unabhängig vom konkreten Standort errichtbar und ergänzen das Dachpotential daher sinnvoll. Durch die hohe lokale Verankerung durch

kommunale Bauleitplanungen wird sichergestellt, dass vor Ort akzeptierte Standorte ausgewählt und dann in hoher Geschwindigkeit umgesetzt werden können.

11. Solarparks dürfen nur auf vorbelasteten Flächen und schlechten Böden stehen.

Vorbelastete Flächen findet man in Schleswig-Holstein an Hauptverkehrsachsen, was ja auch in der Flächenkulisse des EEG seine Entsprechung findet. Durch die hohe dauerhafte verkehrliche Frequenz an diesen Standorten erzeugt man allerdings, quasi als Nebenprodukt, eine starke Wahrnehmung in der Bevölkerung. Ein gut eingegrünter Park in der Peripherie kann dem gegenüber auf eine deutlich höhere Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen, auch wenn solche förderfreien Standorte im Zweifel deutlich größer ausfallen (müssen). Um die Energie- und Klimaziele sicher zu erreichen, wird man am Ende einen Mix beider Flächenkategorien benötigen, um auf der einen Seite die Verkehrsachsen nicht mit Anlagenplanungen zu überlasten, auf der anderen Seite aber auch die notwendige Strommenge zu erzeugen.

Ein reiner Fokus auf sehr schlechte Ackerböden mag oberflächlich betrachtet zunächst als sinnvoll erscheinen. Ein solche Strategie würde allerdings zu Problemen im Energiesystem führen. Das Stromnetz ist flächig über das Land ausgebreitet und sollte zumindest in einem gewissen Mindestumfang auch flächig für die Einspeisung erneuerbarer Energien genutzt werden, um nicht einer volkswirtschaftlich nicht optimalen erhöhten Netzausbaubedarf zu riskieren. Berücksichtigt werden muss zudem, dass auch in landwirtschaftlichen Schwerpunktregionen ökologische Extensivierungsflächen vorgehalten werden müssen, wofür sich Solarparks, wie dargestellt, sehr gut eignen.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Obere Denkmalschutzbehörde

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referatsleiter Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht
IV 52
Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

matthias.maluck
@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-36
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 11.03.2021

Entwurf eines Erlasses zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich.

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

unserer Ansicht nach berücksichtigt der Entwurf die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend. Diese werden durch die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen an zahlreichen Stellen berührt und können im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen bis hin zur Versagung führen.

Wir schlagen daher vor in dem Entwurf in Ergänzung zu Kapitel C.III „Belange des Naturschutzes“ auch ein Absatz mit den Belangen des Denkmalschutzes eingefügt werden. Hier sollten sowohl die Belange des archäologischen Denkmalschutzes als auch die der Baudenkmalpflege kurz aufgeführt werden.

Ich biete folgenden Formulierungsvorschlag an, der sich eng am Kapitel C.III orientiert.

Belange des Denkmalschutzes

Hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes sind für die konkret in Frage kommenden Standorte die Auswirkungen der Planung auf Baudenkmale, archäologische Kulturdenkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Grabungsschutzgebiete, Pufferzonen, Denkmalbereiche und die sie betreffenden Wechselwirkungen und ihr Eindruck zu berücksichtigen. Ferner zu berücksichtigen sind im Falle von Erdeingriffen Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Hier können Untersuchungen bzw. Ausgrabungen nötig werden. Hinweise darauf bietet die landesweite

Kartierung der Archäologischen Interessengebiete (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>).

Folgende einschlägige denkmalrechtliche Regelungen sind dabei insbesondere zu beachten (die Reihenfolge der Aufzählung beinhaltet keine Gewichtung der betroffenen öffentlichen Belange):

- Aussagen der Raumordnung (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung), §§ 2, 9 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 5 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 DSchG SH 2015
- Beteiligung bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie Eingriffen gemäß § 4 und § 12 DSchG SH 2015
- Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG)

Entsprechend sollte der Abschnitt C.V ergänzt werden um den Hinweis auf raumwirksame Kulturdenkmale und Schutzzonen. Die Raumwirksamkeit von einzelnen Objekten und von Gruppen baulicher Anlagen oder archäologischer Objekte hängt stark von deren Eindruck auf den Betrachter, deren Konzeption und der Topographie bzw. Kulturlandschaft ab, in der sie sich befinden.

- Raumwirksame Kulturdenkmale (wie etwa Kirchen, Herrenhäuser, Grabhügel, Burgen) und Schutzzonen (wie etwa die Welterbestätten Haithabu und Danewerk und Lübeck und deren Pufferzonen, Grabungsschutzgebiete, Sachgesamtheiten oder Mehrheiten baulicher Anlagen, historische Kulturlandschaften) gemäß § 2 DSchG SH 2015

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße



Matthias Maluck



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein -
Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
z.Hd. Herr Goede
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ansprechpartner
Herr Jahnke

Zimmer 408

4.OG

☎ 04621 87-673

Zentrale 87-0

Fax 04621 87-588

E-Mail

Mathias.Jahnke@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4. Januar 2021/ Goede

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-665

Schleswig,
19. März 2021

PV-Erlass – Beteiligungsverfahren
hier: Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Schleswig-Flensburg unterstützt den PVA-Ausbau als wichtiger Bestandteil der erneuerbaren Energien im Energiemix ausdrücklich. Gleichzeitig werden Vorgaben für den Ausbau als erforderlich gehalten und daher werden die Bestrebungen des Landes mit dem vorliegenden Erlassentwurf (und den Vorgaben aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans) steuernd bzw. regulierend in die Entwicklung von großflächigen Photovoltaikanlagen einzugreifen begrüßt.

Der Kreis weist hinsichtlich des vorliegenden Erlasses auf Folgendes hin:

B Bauleitplanerischer Rahmen

Alternativen-Prüfung und gesamtträumliches Konzept

Da die Landesplanung nicht davon ausgeht, dass für die PVA ein regionales Steuerungsbedürfnis besteht, sind Standortalternativenprüfungen ein wichtiger Baustein für eine lokale geordnete räumliche Entwicklung.

Aufgrund der mit den Alternativenprüfungen verbundenen Kosten besteht für viele Gemeinden jedoch zumeist nicht die Möglichkeit einer tatsächlichen proaktiven Auseinandersetzung mit den Potentialen auf dem Gemeindegebiet. Die Alternativenprüfungen sind investorengelante Analysen, die in den allermeisten Fällen bereits eine Zielfläche als Basis haben. Den Gemeinden wird hierdurch oftmals eine objektive Beurteilung und somit auch in gewisser Weise ein Stück der kommunalen Planungshoheit genommen.

Aus Sicht des Kreises sollten die Gemeinden zumindest über Fördermöglichkeiten unterstützt werden, um einer objektiven gemeindlichen Planungshoheit nachkommen zu können.

Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8 30 - 12 00 Uhr
und Do 15 00 - 17 00 Uhr

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr 7 30 - 12 00 U
und Di 13 30 - 15 30 U
und Do 13.30 - 16.30 U

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto. 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto. 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

210322_PV-Erlass Stn Final

256

Aus Sicht des Kreises wird eine räumliche Abstimmung zu PV-Anlagen ebenfalls als erforderlich gehalten. In der bisherigen Planungspraxis, genau wie im Erlassentwurf, gibt es hierzu jedoch bisher keine konkreten Vorgaben welchen Umfang diese Abstimmung haben muss. Es wurde hierbei in der Vergangenheit von direkten Nachbargemeinden bis hin zu amtsweiten bzw. amtsübergreifenden Abstimmungen verschiedene Skalierungen seitens des Landes für erforderlich gehalten. In einigen Gemeinden ist aufgrund der fehlenden Vorgaben eine Abstimmung mit den seitens der Landesplanung für erforderlich gehaltenen Gemeinden schwierig, da hier kein Abstimmungsbedarf gesehen wird und dieser auch nicht eingefordert werden kann. Dieses diffuse Bild führt zu einer Planungsverzögerung und Abhängigkeit der Landesplanung die die gemeindliche Planungshoheit einschränkt. Der Kreis fordert daher konkrete Vorgaben um den Planungsprozess nicht zu verzögern und die gemeindliche Beratung zu gewährleisten.

Die Landesplanung hat in der Planungspraxis wiederholt gefordert, dass die Gemeinden über Gemeinderatsbeschlüsse die Alternativenprüfungen der Nachbargemeinden als verbindlich ansehen. Dieses Vorgehen wird seitens des Kreises kritisch gesehen, da die Analysen zum Großteil bisher nicht proaktiv von allen Gemeinden vorangetrieben wurden und Planungshoheit der Gemeinden somit durch investorenorientierte Planung eingeschränkt wird.

Der letzte Absatz wird seitens des Kreises ausdrücklich unterstützt. Hierzu wäre jedoch eine grundlegende Kommunalisierung der Regionalplanung in Schleswig-Holstein erforderlich. Andernfalls sieht der Kreis Schleswig-Flensburg keine rechtliche Legitimation regionalplanerisch verbindliche Vorgaben für den PV-Ausbau zu schaffen.

C Fachliche und überfachliche Vorgaben

I. Raumordnerische Vorgaben

In Grundsatz 5 der Ziffer 4.5.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans wird eine Flächengröße von 20 ha angegeben, ab der ein Raumordnungsverfahren für erforderlich angesehen wird. Es wird jedoch keine Angabe gemacht warum dieser Wert für ein Raumordnungsverfahren von Bedeutung ist. Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird aus Sicht des Kreises zumindest bezweifelt, dass nicht bereits kleinere Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit in kleineren Gemeinden auslösen können.

Außerdem wird keine Angabe gemacht, ob hier Planungen beispielsweise an Leitinfrastrukturen kumulativ gesehen werden.

Es ist davon auszugehen, dass wir unter anderem aufgrund der o.g. fehlenden Ausführungen zukünftig Planungen haben werden, die einen Umfang von 19 ha aufweisen aber ggfs. in Abhängigkeit der Gemeindegröße trotzdem eine gewisse Raumbedeutsamkeit aufweisen.

II Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

Der Kreis sieht die bloße Aufzählung der grundlegenden bauplanrechtlichen Leitprinzipien als kritisch an. Es wird nicht deutlich, ob hier die Innenentwicklung tatsächlich auch hinsichtlich der PVA angewandt werden soll.

Gerade vor dem Hintergrund immer stärkerer konkurrierender Nutzungen und steigender Bodenpreise sollte insbesondere auch hinsichtlich des bezahlbaren Wohnraums etc. zwischen den Nutzungen differenziert und eine Zielrichtung ausgegeben werden.

Darüber hinaus ist eine Zersiedelung der Landschaft aufgrund des auch in Kapitel A genannten Ausbauziels kaum zu verhindern. Aus Sicht des Kreises sollten die bauplanrechtlichen Leitprinzipien auf den vorliegenden konkreten Fall ausgeführt werden, um für die Gemeinden, Ämter und Kreises einen Mehrwert in der Beurteilung zu bieten.

Allgemeine Anmerkungen

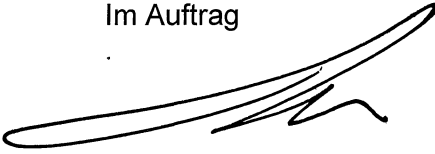
Der Kreis Schleswig-Flensburg steht dem Ausbau der PVA-Anlagen positiv gegenüber. Angesichts des Nutzungsdrucks und gerade vor dem Hintergrund naturräumlicher und touristischer Belange ist eine Steuerung auf die geeigneten Standorte von besonderer Bedeutung.

Aus Sicht des Kreises wären insbesondere auch Aussagen zur Wertung von Potentialflächen in Potentialflächenanalyse wünschenswert. In der Planungspraxis werden immer wieder Flächen überplant, die nur bedingt geeignet sind, obwohl es Flächen gibt, die besser geeignet wären, weil es bereits Verträge mit Investoren gibt. Im Zweifel wird dies dazu führen, dass am Ende gegebenenfalls die eigentlich bereits am stärksten vorbelasteten Flächen von einer PVA-Entwicklung freigehalten werden.

Leider wird aus dem Erlassentwurf bisher nicht ersichtlich, welche weiterführenden Handlungsvorgaben bzw. Handlungsempfehlungen die Landesplanung über die bisher aus der Planungspraxis bereits bekannten Abstimmungsprozesse gibt.

Es bleibt zu befürchten, dass der Abstimmungsprozess zu den Anlagen durch den vorliegenden Entwurf nicht wesentlich vereinfacht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke followed by a smaller, more complex mark.

T. Roos



24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 63.2

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 2503

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
Herrn K. Goede
Postfach 71 25
24171 Kiel

Aktenzeichen: 63.2.2.7.112



Sachbearbeiter/in Matthias Trauzold
E-Mail matthias.trauzold@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2776
Zimmer 2.10 Stadthaus

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 27.01.2021

Entwurf des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergiefreiflächenanlagen im Außenbereich

Beteiligungsverfahren

Stellungnahme der unteren Natur- und Umweltschutzbehörden der Stadt Neumünster

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich wird von Seiten der unteren Natur- und Umweltschutzbehörden der Stadt Neumünster begrüßt, dass der geplante Erlass zu einheitlichen Regelungen bei der Planung und Errichtung von großflächigen Solaranlagen im Außenbereich erfolgen soll. Die im Entwurf aufgeführten Vorgaben helfen, Planungssicherheit für Gebietskörperschaften und Investoren zu geben und auf der andern Seite öffentliche Belange, allen voran den Naturschutz zu berücksichtigen.

Die Belange der unteren Wasser-, der Bodenschutz- und der Abfallentsorgungsbehörde werden im Entwurf ausreichend berücksichtigt.

An dem Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Fassung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Neumünster lediglich noch folgende Kritikpunkte bzw. Änderungsvorschläge:

- zu V. Bedingt geeignete Flächen:

In dieser Kategorie sind Bereiche als ‚bedingt geeignet‘ genannt (S. 8/9), die unserer Meinung nach in die Kategorie VI. ‚Flächen mit fach(recht)licher Ausschlusswirkung‘ aufgenommen werden sollten. Dies sind aufgrund ihrer hohen ökologischen Bedeutung

- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen

- zu D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

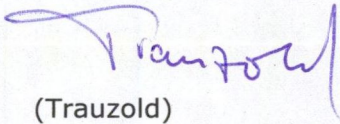
Für großflächige Anlagen sind laut Entwurf (S.11) Korridore freizuhalten. Diese sinnvollerweise vorgegebenen *Minimierungsmaßnahmen* sollten unserer Meinung nach aber *nicht* zusätzlich als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können.

- zu E. Hinweise zur Eingriffsregelung

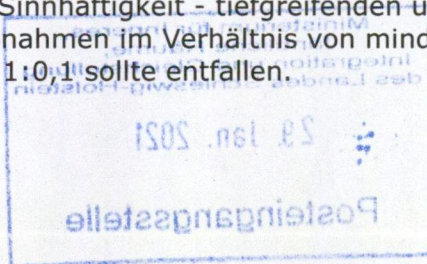
Hier werden (S.13) für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis von 1:0,25 gefordert. Bei vollständiger Umsetzung der naturschutzfachlichen Anforderungen sollen diese Kompensationsmaßnahmen sogar bis auf den Faktor 1:0,1 reduziert werden können.

Unserer Meinung nach sollten bei derart raumgreifenden Vorhaben im Außenbereich mit ihren - trotz aller umweltschützerischen Sinnhaftigkeit - tiefgreifenden und nachteiligen Auswirkungen auf die Natur Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis von mindestens 1:0,5 angesetzt werden. Eine weitere Reduzierung bis auf 1:0,1 sollte entfallen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Trauzold)



**Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung**Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel**Stellungnahme – Entwurf „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-
Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 04.01.2021**

*Diese Stellungnahme wurde in identischer Ausführung dem Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung z. Hd. Herrn Jan Philipp Albrecht zur
Verfügung gestellt.*

Zusammenfassung

- Es wird die Absenkung der unteren Grenze für eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durch die Landesbehörde von 4 ha auf 1 ha empfohlen.
- Es wird die Anhebung der unteren Grenze für ein Raumordnungsverfahren von 20 ha auf 40 ha empfohlen.
- Eine Ergänzung der beschriebenen „geeigneten Standorte“ für PV-Freiflächen-Anlagen um Windvorrangflächen wird zur effizienten Nutzung der Bestandsinfrastruktur Stromnetz als zielführend erachtet.
- Eine halbjährliche, durch das Land aggregierte Bereitstellung der hinterlegten PV-Freiflächen aus den Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen der Gemeinden unterstützt eine effiziente und vorausschauend bedarfsorientierte Netzausbau-planung.

1. Einleitung

In Schleswig-Holstein steigt die Anzahl der PV-Freiflächen-Anlagen. Zudem ist im Netzgebiet der Schleswig-Holstein Netz AG ein deutlicher Anstieg an Anschlussanfragen für entsprechende Projekte zu bemerken. Auch wenn nicht jedes dieser Projekte tatsächlich umgesetzt wird, ist dies ein Indikator für eine sich weiter beschleunigende Zunahme der PV-Freiflächen-Anlagen in den kommenden Jahren.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Schleswig-Holstein Netz AG das Bestreben, über Planungsgrundsätze eine Lenkungswirkung auf geeignete Räume zu ermöglichen und somit Beeinträchtigungen auf Umwelt und die Bevölkerung zu reduzieren.

Aus Netzbetreibersicht möchten wir zu den folgenden Kernbotschaften des Planungserlasses Stellung nehmen:

- Anfragen ab 4 ha müssen einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung durch die Landesplanungsbehörde unterzogen werden.

Schleswig-Holstein Netz AGSchleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickbornwww.sh-netz.com**Ihre Ansprechpartnerin**Imke Hebbeln
Maßnahmenentwicklung

T +49 41 06629-3795

imke.hebbeln@sh-netz.com**Datum**

8. März 2021

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PIVorstand
Kirsten Fust
Stefan StroblVorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

- Anfragen ab 20 ha müssen einem Raumordnungsverfahren durch die Landesplanungsbehörde unterzogen werden.
- Es werden Potenzialflächen, bedingt geeignete Flächen, Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung für PV-Freiflächen-Anlagen definiert.
- Es werden Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Flächen mit Anlagen sowie mögliche Kompensationsmaßnahmen dargestellt.
- Gemeinden sind angehalten, PV-Freiflächen sowie Potenzialflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde sowie dem Bebauungsplan festzuhalten.

Datum
8. März 2021

Mit dieser Stellungnahme möchten wir auf potenzielle Auswirkungen hinweisen und Vorschläge zur Optimierung des Planungserlasses sowie zum Umgang mit daraus resultierenden Informationen unterbreiten, welche zu einer langfristig effizienten und strategischen Netzentwicklung in Schleswig-Holstein beitragen können.

2. Kommentierte Abschnitte

2.1 I. Raumordnerische Vorgaben

Im Planungserlass ist festgehalten, dass PV-Freiflächen-Anlagen ab einer Größenordnung von 4 ha grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) einzustufen sind. Des Weiteren wird für raumbedeutsame PV-Freiflächen-Vorhaben die Durchführung einer raumordnerischen Prüfung durch die Landesbehörde angeordnet. Für größere PV-Freiflächen- und Solarthermieranlagen ab einer Größe von 20 ha soll darüber hinaus ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit benachbarten Anlagen gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Um viele kleinteilige Anmeldungen in unteren Spannungsebenen zu vermeiden und somit den notwendigen Netzausbau über mehrere Spannungsebenen zu reduzieren, wird eine Anpassung der im vorherigen Abschnitt erwähnten Grenzen in den raumordnerischen Vorgaben empfohlen.

Bei der vereinfachten raumordnerischen Prüfung sehen wir hierbei eine Absenkung der Mindestgröße auf 1 ha als zielführend an, da bereits Anlagen dieser Größenordnung zu Netzausbaubedarf auf den unteren Spannungsebenen führen können und es aus Netzbetreibersicht einer genaueren Prüfung und Lenkung der Verortung für eine nachhaltige Umsetzung der Energiewende bedarf.

Die Grenzen für ein Raumordnungsverfahren sollten auf 40 ha angehoben werden, um Anreize für einen aggregierten PV-Freiflächen-Ausbau auf höheren Spannungsebenen zu schaffen. Zugleich ermöglicht ein Raumordnungsverfahren für PV-Freiflächen-Anlagen ab 40 ha entsprechende Vorlaufzeiten zwischen Anmeldung und Realisierung und somit die Erarbeitung von koordinierten und effizienten Konzepten zur Einbindung großer Anlagen.

2.2 IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Im Erlass werden besonders geeignete Flächen für PV-Freiflächen-Anlagen definiert:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen

Die als besonders geeignet definierten „Potenzialflächen“ sollten um die bereits aus-
geschriebenen Windvorrangflächen ergänzt werden, so dass die geringe erwartbare Gleich-
zeitigkeit der maximalen Verfügbarkeit der Primärenergieträger Wind und Sonne genutzt
und Synergien in der Nutzung der bestehenden Netzinfrastruktur Strom sowie bei anfal-
lenden Netzausbaumaßnahmen gehoben werden können.

Datum
8. März 2021

2.3 B. Bauplanungsrechtlicher Rahmen

Wie im Planungserlass geschildert, bedarf die Umsetzung einer PV-Freiflächen-Anlage die
Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde und Ausweisung der entspre-
chenden Fläche im Flächennutzungsplan.

Eine im halbjährlichen Turnus, nach Gemeinden aufgeschlüsselte und zentral auf Landes-
ebene zusammengefasste Bereitstellung der aktuell in Flächennutzungs- sowie Bebau-
ungsplänen der Gemeinden festgehaltenen Flächen für Photovoltaikanlagen stellt eine
wertvolle Ergänzung zu unseren aktuell verwendeten PV-Freiflächen-Prognosen dar und
unterstützt somit eine effizientere und vorausschauend bedarfsorientierte Netzausbau-
planung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

i.A. Imke Hebbeln

i.A. Dr. Michael Hübner

**IHK****Schleswig-Holstein**

Flensburg · Kiel · Lübeck

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

11. März 2021

52

Posteingangsstelle

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Klaus Goede
Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

Jonathan Seiffert
Standortpolitik

Ansprechpartner / E-Mail:
jonathan.seiffert@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-466

Fax:
0461 806-9466

Datum
5. März 2021

Erlass zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Sehr geehrter Herr Goede,

wir bedanken uns für die Zusendung des Erlass-Entwurfes und nehmen als Arbeitsgemeinschaft der drei schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern, der IHKs Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck, nach einer intensiven internen Abstimmung gerne Stellung. Die folgenden Inhalte beziehen sich auf das von Ihnen am 4. Januar 2021 verschickte Dokument.

A. Ziel und Anlass

Die hier zitierten Grundlagen werden aktuell novelliert, daher sollten hier die jeweils aktuellen Quellen zitiert werden bzw. es sollte einen Verweis geben, dass die Grundlagen aktuell überarbeitet werden.

B. Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung

Über Gemeindegrenzen hinweg stattfindende Abstimmungen sind sinnvoll, um eine möglichst konfliktfreie Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Allerdings sollten diese Abstimmungsprozesse die Planungen von konkreten Projekten nicht unverhältnismäßig verlängern. Die Ämter und Kreise können die Rolle des Vermittlers einnehmen, sollten jedoch keinesfalls eigene Konzepte für die jeweilige Gebietskulisse aufstellen, da dies eine erhebliche Verlangsamung des gesamten Planungsprozesses erzeugen würde.

C. I. Raumordnerische Vorgaben

In dem parallel stattfindenden Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans hat die IHK Schleswig-Holstein Inhalte eingebracht, die sich auch auf das hier zitierte Kapitel beziehen (im Kasten). Da der Auszug aus dem LEP hier nur ein Verweis darstellt, verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans.

Zu den Inhalten außerhalb des Kastens möchten wir folgende Punkte anbringen:

Die Pflicht, ein Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar durchzuführen, ist nicht aus dem Raumordnungsgesetz inklusive der Raumordnungsverordnung oder aus dem Landesplanungsgesetz direkt ableitbar. Die Raumordnungsverordnung und das Landesplanungsgesetz thematisieren keine großflächigen Solaranlagen und das Landesplanungsgesetz ermöglicht lediglich über § 14 (4) Raumordnungsverfahren unabhängig der Nennung in der Raumordnungsverordnung im Einzelfall durchzuführen. Bei einem festgesetzten Wert kann nicht mehr von einer Einzelfallbetrachtung ausgegangen werden.

Durch die Begrifflichkeit „benachbarten“ ist keine verlässliche Regelung in Bezug auf Erweiterungsvorhaben gegeben. Wir bitten, dies zu konkretisieren und hier entweder eine hinreichend deutliche Begrifflichkeit zu verwenden oder einen Orientierungsrahmen für „benachbart“ zu geben.

C. II. Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

In diesem Paragraphen findet sich auch ein Bezug zum Klimaschutz, der in diesem Erlass ebenfalls erwähnt werden sollte:

„Sie [Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.“

C. IV Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Diese Stelle sollte an die Formulierung des aktuellen 2. Entwurfes des Landesentwicklungsplans angepasst werden: „... kommen vorrangig folgende Bereiche in Betracht“. Generell sollten alle Formulierungen des Erlasses mit den Inhalten des Landesentwicklungsplans identisch sein, wenn es einen inhaltlichen Bezug gibt.

Allgemein sollten alle bereits bestehenden Wegeverbindungen und die bestehende Infrastruktur des Energiesektors als vorrangige Suchräume definiert werden.

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

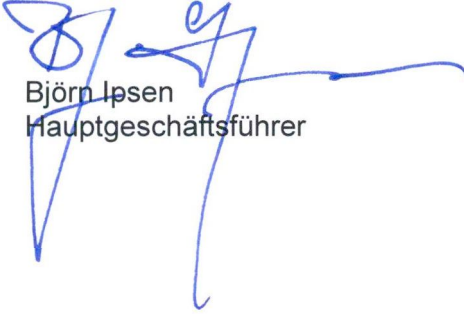
Der Unterpunkt „Landschaftsbild“ könnte so formuliert werden, dass Anpflanzungen gewählt werden sollten, die zu den (sich ggf. auch ändernden) klimatischen Bedingungen passen. Möglich wäre hier das Wort „standortheimisch“ durch „standortgerecht“ auszutauschen.

**F. Instrumente und sonstige
Hinweise zur Bauleitplanung**

Bei den unten aufgeführten Instrumenten sollte (in der Anwendung) stets darauf geachtet werden, dass diese Festschreibungen treffen, die möglichst technologieoffen sind. Der Leitsatz sollte hier lauten: Die Raumwirksamkeit ist entscheidend und sollte behandelt sein, alle weiteren Festschreibungen sind zu unterlassen.

Wir stehen selbstverständlich gerne für einzelne Rückfragen oder auch detaillierte Diskussionen zu den von uns vorgebrachten Inhalten zur Verfügung – sprechen Sie uns einfach an.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Ipsen
Hauptgeschäftsführer

Gemeinde Wiershop

Kreis Herzogtum Lauenburg

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Wiershop · Lindenstraße 8 · 21502 Wiershop

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung des
Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weh 92
24105 Kiel

Telefon 0 41 52/8 31 16
Telefax 0 41 52/7 50 87

Sprechstunden des Bürgermeisters:
donnerstags von 18.00 bis 19.00 Uhr

Bürgermeister
Hans-Ulrich Jahn
Borgsollweg 8
21502 Wiershop

Vorab per Mail:

klaus.goede@im.land-sh.de

Telefon 0 41 52/7 08 85
Telefax 0 41 52/7 50 87

Aktenzeichen
794.12 mh 502778

Wiershop, den 18.03.2021

Entwurf – Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie- Freiflächenanlagen im Außenbereich - Stellungnahme der Gemeinde Wiershop

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeinde Wiershop bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt den Entwurf über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich zur Kenntnis.

Nach Durchsicht des Entwurfes begrüßt die Gemeinde Wiershop die unter Punkt IV Geeignete Standorte – Potenzialflächen aufgeführten Deponien als geeignete Suchräume und befürwortet die Aufnahme dieser Passage im endgültigen Erlass.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Ulrich Jahn
Bürgermeister

Sprechzeiten der Amtsverwaltung:

montags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
dienstags und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 07.00 bis 12.00 Uhr
- mittwochs geschlossen -

Telefon: 04104/990-0 – Telefax: 04104/990-68

Konten der Amtskasse Hohe Elbgeest:

Raiffeisenbank eG Lauenburg Nr. 152005 BLZ 23063129 IBAN DE27230631290000152005 BIC GENODEF1RLB
HypoVereinsbank Hamburg Nr. 8905000 BLZ 20030000 IBAN DE60200300000008905000 BIC HYVEDEMM300
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE40ZZZ00000098868

Ministerium für Inneres, ländliche
Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referatsleiter Städtebau und
Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 04.01.2021
Unser Zeichen V5fg
Auskunft erteilt Felix Gersdorf
Telefon +49 (0)2204 43- 4518

Datum 11.03.2021

Ihre Anfrage vom 04. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Goede,

bezogen auf Ihre Anfrage vom 04. Januar 2021 möchten ich Sie gerne auf folgende Veröffentlichung aufmerksam machen, die wir Ihnen auch diesem Schreiben beigelegt haben:

„Leitfaden: Photovoltaik-Projekte an Bundesautobahnen in Thüringen“ (Erstellt von AEP Energie-Consult GmbH im Auftrag der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) / Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen), 2011.

In der Veröffentlichung finden Sie neben technischen Grundlagen zur Photovoltaik auch weitergehende Informationen bezüglich der verschiedenen Rechtslagen und welche Verordnungen und Gesetze bei dem Bau von Photovoltaikanlagen an Bundesautobahnen zu berücksichtigen sind. Hier möchte ich Sie insbesondere auf Seite 19 des Dokuments aufmerksam machen, wo in Tabellenform eine Übersicht über Genehmigungs- und Vertragserfordernisse dargestellt ist.

Selbstverständlich hat sich seit Veröffentlichung des Leitfadens 2011 einiges im (Energie-)Recht getan. Nach meinen Recherchen bin ich dennoch zu dem Entschluss gekommen, dass die Ausführungen immer noch als sehr hilfreich zu betrachten sind.

Ich hoffe, ich kann Ihnen hiermit bezüglich Ihres Anliegens weiterhelfen. Sollten Sie weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Felix Gersdorf

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein eV

Lorentzendamm 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:
Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

BUND * Lorentzendamm 16 * 24103 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Referatsleiter Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-
recht

IV 52

Düsternbrookerweg 92

24105 Kiel

per Mail an bauleitplanung@im.landsh.de

Datum: 16.03.2021

Unser Zeichen:

Stellungnahme zum Entwurf der "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich"

Sehr geehrter Herr Goede,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND-SH) nehme ich wie folgt Stellung:

Der BUND-SH sieht zurzeit Solar-Freiflächenanlagen kritisch, da die bisher genutzten Flächen zum größten Teil unversiegelte Flächen sind, nämlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der BUND-SH fordert deshalb, Solar-Anlagen vorrangig auf Flächen zu installieren, die bereits versiegelt sind. Es gibt einen riesigen Bestand an geeigneten Dachflächen, Fassaden, Lärmschutzwänden, Parkplätze u.ä.m., die vorrangig zu nutzen sind. Bei Nutzung dieser Flächen gibt es keine zusätzliche Belastung der Natur. Gleichwohl erkennt der BUND-SH die Notwendigkeit an, auch Solar-Freiflächenanlagen errichten zu müssen, um den zukünftigen Strombedarf aus erneuerbaren Energiequellen zu decken.

Im Gegensatz zu Solar-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und Dächern nehmen Freiflächenanlagen Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume und das Landschaftsbild. Erst einmal führen sie zu folgenden Konflikten:

- Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Barrierewirkung durch Zäune
- Verlust von Rast-, Nahrungs- und Bruthabitaten
- Technisierung der Landschaft

Die hieraus entstehende Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz müssen vermieden und minimiert werden.

Eine Solar-Freiflächenanlage kann naturverträglich gestaltet werden, wenn gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden. Grundsätzlich ist die richtige Standortwahl entscheidend. Um Natur- und Klimaschutz zu vereinbaren, müssen Naturschutzbelange bei Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden. Wenn die Pflege der Flächen an ökologischen Kriterien ausgerichtet wird, können Solar-Freiflächenanlagen im Idealfall einen ökologischen Mehr-

wert im Vergleich zu landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen bieten.

Aktuell werden auch in Schleswig-Holstein zahlreiche Solar-Freiflächenanlagen projektiert und errichtet. Damit Solar-Freiflächenanlagen naturverträglich gestaltet werden, kann ein entsprechend ausgerichteter Erlass dienen. Ein solcher Erlass ist dringend erforderlich!

Der BUND-SH begrüßt die Neufassung eines Erlasses mit Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich, der auf eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen hinausläuft.

Unsere Anmerkungen und Ergänzungen im Einzelnen:

Zum 2. Absatz:

"Aufgrund der Bedeutung des Wärmesektors soll der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien von derzeit ??? Prozent bis zum Jahr 2025 auf mindestens 22 Prozent steigen. (...)"

Um deutlich zu machen, was notwendig ist, sollte ein Bezug zum derzeitigen Stand hergestellt werden. Deshalb schlagen wir als Ergänzung "von derzeit ??? Prozent" vor.

- Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept

Zum 3. Absatz:

"... in welchem Umfang und Größe sie den PV- und Solarthermieranlagen Raum geben will und kann."

Satz sollte um "und Solarthermieranlagen" ergänzt werden, da auch für Thermieranlagen Standortalternativen geprüft werden sollten.

- Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung

Eine gemeindeübergreifende Abstimmung und Konzeptentwicklung wird vom BUND-SH ausdrücklich begrüßt und als unbedingt notwendig angesehen. Besser wäre sogar eine Abstimmung und Konzeptentwicklung auf Kreisebene, mindestens jedoch auf Amtsebene, um eine großflächige Konzentration zu vermeiden.

I. Raumordnerische Vorgaben

Zum 5. Absatz:

"Für größere raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieranlagen ab einer Größe von 20 ha ~~soll in der Regel~~ muss ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden."

Der BUND-SH fordert "soll in der Regel" zu streichen und durch "muss" zu ersetzen, denn Freiflächenanlagen über 20 ha sind grundsätzlich ein großflächiger Eingriff in die Landschaft, dessen Raumverträglichkeit und die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung zu überprüfen ist.

IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Hier wird den Gemeinden nahegelegt, zuerst vorbelastete Flächen für den Bau von Freiflächenanlagen zu nutzen. Dies dürfte einen Investor, der eine großflächige Anlage errichten möchte jedoch kaum beeindrucken. Die als geeignet aufgeführten Suchräume sind im Grunde genommen ohne Belang, da Anlagen, die auf eine EEG-Förderung verzichten, sich nicht danach richten müssen. Ob eine Gemeindevertretung einem Investor die Flächen schmackhaft machen kann, darf bezweifelt werden, denn i.d.R. wollen Landwirte ihre eigenen Flächen nutzen bzw. lukrativ verpachten.

Der BUND-SH fordert, die vorrangige Nutzung der Potenzialflächen stärker zu gewichten, z.B. mit einer Bedingung, dass vor der Errichtung großflächiger Freiflächenanlagen im Gemein-

degebiet die Potenzialflächen mit Solar-Anlagen belegt sein müssen.

V. Bedingt geeignete Flächen

Spiegelstrich:

~~"• bei ehemaligen Abbaugelieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,"~~

Der BUND-SH fordert die Streichung dieses Spiegelstriches, denn ehemalige Abbaugelieten haben ein hohes ökologisches Potenzial. Es handelt sich i.d.R. um nährstoffarme Trockenstandorte, die sich zu wichtigen Biotopen zu mit einer hohen Artenvielfalt entwickeln. Da diese in unser intensiv genutzten Landschaft extrem selten sind, sind Abbaugelieten unbedingt für die Förderung der Biodiversität herzurichten und zu erhalten. Für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen stehen genügend Flächen zur Verfügung, die nicht ein so hohes ökologisches Potential haben.

Spiegelstrich:

~~"• Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind."~~

Der BUND-SH fordert die Streichung dieses Spiegelstriches, denn Seen und Gewässer sind wichtige Biotope. Eine Errichtung von Solar-Anlagen auf Gewässern widerspricht bereits vom Ansatz her den Zielen der WRRL, denn grundsätzlich führt eine Bedeckung der Wasseroberfläche mit Solarmodulen zu einer Verschattung des Wasserkörpers und des Gewässerbodens, was negative Auswirkungen auf die Gewässerfauna und -flora hat. Für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen stehen genügend Landflächen zur Verfügung. Ein Zugriff auf Wasserflächen ist deshalb nicht begründbar.

VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Der BUND-SH fordert die Ergänzung um folgende Spiegelstriche:

- ehemalige Abbaufächen
- Seen und Gewässer

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage

Anmerkungen und vom BUND-SH geforderte Ergänzungen zu den Spiegelstrichen:

- ~~• "Kompakte Anordnung: soweit nicht Gesichtspunkte der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenstehen, sollten die Anlagen möglichst kompakt angelegt sein."~~

Dieser Spiegelstrich ist wie folgt zu ändern:

- **Anordnung der Modulreihen: Um eine optische Wirkung der Modulreihen als Wasserfläche und eine übermäßige Beschattung des Bewuchses zu vermeiden und Niederschlagseinfall zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens 4 Metern vorzusehen.**

Der Reihenabstand der Module sollte möglichst groß sein, denn je größer desto mehr Licht fällt auf den Boden, was die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine Vergrößerung des Reihenabstandes vermeidet auch, dass die Modulflächen von oben wie eine Wasserfläche wirken. Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt, kann Wasservogel, besonders in der Dämmerung und Nacht, dazu verleiten, dort zu landen. Dies kann bei den Vögeln zu Verletzungen und Tod führen.

Ein breiterer Reihenabstand erleichtert auch die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen, was bei einer Pflegedauer von 20 bis 30 Jahren erhebliche Betriebskostenvorteile mit sich bringt.

Außerdem steht dieser Satz im Widerspruch zum unten folgenden Absatz „Flächengestaltung“.

Zweiter Satz als neuer Spiegelstrich mit folgender Änderung:

- **Zäsurwirkung:** *"Langgezogene bandartige Strukturen mit großräumigen Zäsurwirkungen für den freien Landschaftsraum sind zu vermeiden. sollten vermieden werden."*

Folgende Spiegelstriche:

- *"Maximalgröße: eine Größe von ca. 20 ha sollte in der Regel nicht überschritten werden. Größen oberhalb 20 ha sind i.d.R. einem Raumordnungsverfahren vorbehalten (vgl. Kap. C I)"*

Streichung von "i.d.R", denn wann ist "in der Regel"? 20 ha ist eine klare Größe, die als Grenze dienen kann.

- *"Flächengestaltung: (...). Der überbaute Anteil soll 75 50 Prozent der Gesamtfläche nicht überschreiten. Hierbei sind auch die möglichst großen Reihenabstände zu berücksichtigen. Ein Mindestabstand von 80 cm zum Boden ist einzuhalten, um darunter Licht- und teilweise Niederschlagseinfall zu ermöglichen. Die Module sollen in 2 bis 3 ha großen Feldern als Blöcke zusammengefasst werden. Zur Verminderung der Eingriffsintensität sollten die Flächen zwischen den Blöcken und den Modulreihen naturnah gestaltet werden."*

Je geringer der überbaute Anteil an der Gesamtfläche, desto naturverträglicher die Freiflächenanlage. Der nicht überbaute Anteil sollte auch in die Berechnung der notwendigen Ausgleichsfläche mit einfließen, um einen Anreiz zur Erhöhung der Naturverträglichkeit der Gesamtanlage zu schaffen.

Was hat ein Abstand zum Boden mit der überbauten Fläche zu tun? Deshalb Satztrennung.

Als Mindestabstand zum Boden sollte ein konkreter Wert gefordert werden. Mindestens 80 cm hat sich in der Praxis bewährt. Wenn eine Beweidung mit Schafen erfolgen soll, ist ein Mindestabstand von 80 cm notwendig, damit die Lämmer unter den Modulen hindurchlaufen können, falls sie vom Muttertier getrennt werden (siehe LfL-Bayern-Information, Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafe, 2019).

Nicht nur die Flächen zwischen den Blöcken, sondern auch zwischen den Modulreihen sollten naturnah gestaltet werden

- *"Artenvielfalt: Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen)." Neu geschaffene Habitatstrukturen können als Ökopunkte oder Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden.*

Um einen Anreiz zur Schaffung von Habitatstrukturen zu geben, sollten sie als Ökopunkte oder als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden können.

- *"Nutzung und Unterhaltung: die Grundflächen innerhalb von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen (eingezäunter Bereich) sollen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Auf ehemaligen Ackerflächen kann z.B. muss eine Ansaat mit regionalen Pflanzenmischungen erfolgen."*

"Muss" ist eine stärkere Aufforderung als "kann". Um die Ansaat mit einer einfachen Grasmischung zu vermeiden, sollte grundsätzlich eine Ansaat mit einer regionalen Pflanzenmischung auf ehemaligen Ackerflächen erfolgen.

- *"Zerschneidungswirkung: (...). Der Bodenabstand der Zaununterkante ~~sollte nicht unterhalb von~~ muss mindestens 20 cm betragen liegen."*

Da der Boden im Laufe der Jahre höher aufwächst, ist bei einem zu niedrigen Abstand damit zu rechnen, dass der Zaun später nicht mehr durchgängig ist. Deshalb ein Mindestmaß von 20 cm vorzugeben.

- *"Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente sind grundsätzlich zu vermeiden", außer sie sind für die Standfestigkeit der Energiezentrale und zugehörige Gebäude nachweislich notwendig.*

Den Spiegelstrich ergänzen, denn gerade für die Wärmespeicher bei Thermieanlagen könnte eine Tiefgründung notwendig sein.

E. Hinweise zur Eingriffsregelung

Absatz:

*"Für Eingriffe (auch temporäre) in Schutzgebiete (Natura 2000, Nationalparks, NSG, LSG), gesetzlich geschützte Biotope oder hochwertige Naturflächen (Naturschutzfachwert 4 bis 5) ist eine zusätzliche Kompensation im Verhältnis 1 : 1 erforderlich (vgl. Kap. C VI). **LSG sind bei siedlungsnahen Solar-Thermieanlagen ausgenommen.** Sofern bestehende oder festgesetzte..."*

Satzeinfügung, denn Solarthermieanlagen müssen, schon um Leitungsverluste zu vermeiden, siedlungsnah, also am Ortsrand erstellt werden. Ein Eingriff in einem LSG sollte hier aufgrund der Vorbelastung hinnehmbar sein.

Absatz:

*"**Bei großflächigen oder großvolumigen Wärmespeicher bei Solarthermie-Freiflächenanlagen sind außerhalb von bereits versiegelten Flächen die tatsächlich versiegelten Flächen mit dem Faktor 1 : 1 zu kompensieren, da hier von einer Vollversiegelung ausgegangen werden muss. Böschungsflächen sind einzugrünen und zu bepflanzen.** Die oben beschriebenen Regelungen für geschützte oder besonders wertvolle Bereiche sind unbenommen."*

Ergänzungen, um Klarheit zu schaffen, wie Böschungsflächen, die von Erdbeckenspeichern zu berücksichtigen sind.

Absatz:

*"Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) um Solarenergie-Freiflächen-Anlagen obligatorisch, um das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten", **sofern keine anderen Belange (z.B. Wiesenvogelschutz) dem entgegenstehen.***

Ergänzung, denn eine Eingrünung muss nicht immer angebracht sein.

F. Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung

Spiegelstrich:

"• Vorhabenbezogene Planung – Vorhaben- und Entschließungsplan (VEP) gemäß § 12 BauGB

(...). In dem Rahmen können neben den Erfordernissen der Erschließung und der Ausgleichsverpflichtungen auch zeitliche Bindungen für die Photovoltaik- und Solarthermie-Nutzung und

ggf. auch die Rückbauverpflichtung niederschwellig gesichert werden."

Ergänzung, denn die Erfordernisse und Verpflichtungen sollten auch bei Solarthermie-Nutzung gelten.

Spiegelstrich:

- "Öffentlichkeitsarbeit - Bürgerbeteiligung
Für die Akzeptanz der Vorhaben spielt neben der erkennbaren Berücksichtigung der
unterschiedlichen Belange und Nutzungsansprüche die Einbindung der Bevölkerung
eine wesentliche Rolle." Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung ist anzustreben.

Auch die finanzielle Teilhabe der Bevölkerung am Vorhaben ist von einer entscheidenden Bedeutung für die Akzeptanz. Nur das Hoffen der Kommune auf die Gewerbesteuer kann dazu führen, dass die Kommune, und damit die Bevölkerung, keinen bzw. nur einen sehr geringen finanziellen Nutzen erfährt. Wie bei den in der Akzeptanz erfolgreichen Bürgerwindparks können durch Teilhabe der Bevölkerung auch Bürger-Solarparks in der Akzeptanz erfolgreich sein.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Carl-Heinz Christiansen
BUND Schleswig-Holstein



GEMEINDE SCHARBEUTZ

DIE BÜRGERMEISTERIN

Telefon: (0 45 03) 77 09 – 0
Telefax: (0 45 03) 77 09 – 87

Internet: www.Gemeinde-Scharbeutz.de

Gemeinde Scharbeutz • Am Bürgerhaus 2 • 23683 Scharbeutz

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung des Landes SH
Referatsleiter Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht
IV 52
Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

Ansprechpartnerin: Dorit Klees
E-Mail: Dorit.Klees@Gemeinde-Scharbeutz.de
Durchwahl: (04503) 7709-600
Fax direkt: (04503) 7709 99600
Haus B 2. OG Zimmer Nr. 205
Amt: Bauamt / Leitung
Geschäftszeichen: KI/

Nur per Mail: klaus.goede@im.landsh.de

Scharbeutz, den 11.03.2021

Stellungnahme zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Sehr geehrter Herr Goede,

zunächst einmal ist festzuhalten, dass es sich um ein großes Ziel handelt, den Ausbau der Photovoltaik auf 2,4 TWh bis 2025 vorzusehen.

Die zeitliche Schiene ist sehr ambitioniert. Warum?

Zunächst ist eine gemeindeweite Betrachtung aller Flächen vorzunehmen. Es soll sich um ein niedrigschwelliges Instrumentarium handeln, welches gleichzeitig den Anspruch hat eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

Schon bei der Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes werden Begehrlichkeiten zur Flächenausweisung geweckt, die es bis dato nicht gab. Daher sollte das informelle Rahmenkonzept keine zwingende Voraussetzung werden, um in die nachfolgend noch notwendige Bauleitplanung einzusteigen. Auch ein informelles Rahmenkonzept für Teilbereiche darf keine zwingende Voraussetzung werden. Wenn aus sachlich begründbaren Erwägungen schon Einschränkungen vorhanden sind, dann bedarf es keines informellen zusätzlichen Konzeptes.

Bleibt es bei der Vorgabe, dass ein informelles Rahmenkonzept erstellt werden soll, dann ist eine Planungsphase mit einem $\frac{3}{4}$ Jahr m. E. das Minimum.

Wenn dann Anfang 2022 mit der Bauleitplanung im Parallelverfahren begonnen wird, ist hier eine Planungsphase ebenfalls von einem Jahr zu sehen. Damit wäre man in 2023, die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mit 3 Monaten führt zu einer In-Kraft-Setzung der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes zur Jahresmitte 2023.

All diese Planungsschritte sind derzeit so gerechnet, dass keinerlei „Probleme“ in der Bauleitplanung auftauchen, die ergänzender Schritte bedürfen.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr, Freitag geschlossen.

Außerhalb der Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung.

Bankverbindungen: Sparkasse Holstein in Scharbeutz
Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG
Postbank Hamburg

IBAN: DE40 2135 2240 0008 0011 58, BIC: NOLADE21HOL
IBAN: DE70 2139 2218 0000 1504 01, BIC: GENODEF1EUT
IBAN: DE79 2001 0020 0182 2002 01, BIC: PBNKDEFF

Der Hinweis, dass die Anlagen nach Beendigung der Nutzungsdauer zurückzubauen sind, ist sehr hilfreich, kann allerdings nicht nur über die vertragliche Konstellation des § 11 BauGB abgewickelt werden. Wenn es dazu kommt, dass Grundstückeigentümer und Investor auseinanderfallen und im worst-case der Investor nicht mehr greifbar ist, dann bedarf es auch privatrechtlicher Absicherungen ggfls. durch Eintragungen im Grundbuch. Es wäre möglicherweise zu klären, ob dieses nicht ähnlich wie bei den Windkraftanlagen auch über die Genehmigungsbehörde mit abgedeckt werden kann.

Die Regelungen zu den Ausgleichsverpflichtungen, die fast zu einer kompletten Kompensation (bis auf 0,1) führen, sind zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bettina Schäfer' with a stylized flourish at the end.

-Bettina Schäfer-
Bürgermeisterin

Von: Demmin, Björn <Bjoern.Demmin@preetz.de>
Gesendet: Freitag, 5. Februar 2021 10:00
An: Bauleitplanung (Innenministerium)
Cc: Goede, Klaus (Innenministerium)
Betreff: [EXTERN] AW: Entwurf des PV-Freiflächenanlagen-Erlasses -
Beteiligungsverfahren
Anlagen: 2021-01-04_PV-Erlass-Entwurf- Beteiligungsverfahren-1.1.docx

Sehr geehrter Herr Goede,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Erlass-Entwurfes über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ danke ich Ihnen und möchte die Gelegenheit nutzen, für die Stadt Preetz eine Stellungnahme abgeben. Aufgrund unserer aktuellen Planungen, gemeinsam mit der Gemeinde Pohnsdorf ein regeneratives, mehrvalentes Wärmenetz zu bauen, sind unsere Erfahrungen im Genehmigungsprozess schon etwas ausgereifter als anderswo.

Eine Passage ist als besonders kritisch anzusehen. Es handelt sich um Punkt E, Abs.7 zur Ausgleichsregelung im Zusammenhang mit Landschaftsschutzgebieten. Hier sollten die LSG unbedingt gestrichen werden, weil dies insbesondere im Kreis Plön, der fast ausschließlich aus LSG Flächen besteht, faktisch das Aus für siedlungsnahen Solarthermieranlagen bedeutet. Und nur in der Nähe zu Siedlungen machen diese aufgrund der Wärmenetzcharakteristika wirtschaftlich überhaupt Sinn.

Im Übrigen habe ich die Anmerkungen direkt im Entwurf vorgenommen und diesen als Anlage beigelegt.

Sollte ich hier formelle Anforderungen nicht erfüllen, bitte ich um kurze Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen aus Preetz

Björn Demmin

Bürgermeister
Stadt Preetz
Bahnhofstraße 24
24211 Preetz
Tel: 04342-303 215
Fax: 04342-303-4-215
Email: buergermeister@preetz.de

Von: Klaus.Goede@im.landsh.de <Klaus.Goede@im.landsh.de>

Gesendet: Montag, 18. Januar 2021 16:25

An: Betreff: Entwurf des PV-Freiflächenanlagen-Erlasses - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen unseren Erlass-Entwurf über die **Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich** noch einmal unmittelbar zur Kenntnis, da ich wahrgenommen habe, dass Sie der Erlass im Einzelfall noch nicht erreicht hat.

Ich möchte Sie bitten - soweit Sie Ergänzungsvorschläge oder Fragestellungen haben, die der Erlass noch nicht hinreichend beantwortet - mir ggf. eine Stellungnahme unmittelbar oder über die Kreise zukommen zu lassen und ggf. die KLV davon in Kenntnis setzen.

Mit besten Grüßen
Klaus Goede



**Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**
Referatsleiter Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
IV 52

Düsternbrookerweg 92

24105 Kiel

Telefon 0431-988-2788

Telefax 0431-988-614-2788

Mail: klaus.goede@im.landsh.de

Von: Goede, Klaus (Innenministerium)

Gesendet: Montag, 4. Januar 2021 14:57

An: 'info@staedteverband-sh.de' <info@staedteverband-sh.de>

Betreff: PV-Erlass - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Entwurf eines Erlasses über die **Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen. In dem Rahmen ist auch der deutliche Ausbau der Photovoltaik - sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Solaranlagen - vorgesehen. In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Solar-Freiflächen-Projekte schon deutlich zugenommen, zumal sich die Anlagen nicht nur im Rahmen der EEG-Regelungen sondern auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse ohne gesonderte Förderung als wirtschaftlich tragfähig darstellen.

Die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen bedingt die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan, da Solar-Freiflächenanlagen

bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig sind. Der Erlass soll die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen (landesplanerische, bauplanungs- und fachrechtliche Erfordernisse) und die berührten Fachbelange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zu einer freiflächen- und ressourcenschonenden Ausgestaltung der PV-Freiflächen-Anlagen geben, und damit auch eine Hilfestellung für die planenden Gemeinden, aber auch für die Kreise, Investoren und Projektentwickler darstellen.

Ich übersende Ihnen in Ihrer Funktion als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied bzw. in Ihrer Funktion als Büroleitung des federführenden Verbandes innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände den Entwurf eines Beratungserlasses mit der Bitte um Weiterleitung an die anderen kommunalen Landesverbände und jeweils in Ihrer Vertretungsfunktion an Ihre Verbandsmitglieder. Parallel wird der Erlassentwurf auch den betroffenen Fachverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Stellungnahme zum Entwurf gemäß der bestehenden Beteiligungsvereinbarung. Die Beteiligung erfolgt ausschließlich digital. Sofern zusätzlich ein oder mehrere Papierausdrucke erforderlich sein sollten, reiche ich diese gern auf Anforderung nach. Es wäre nett, wenn Sie mir Ihre Hinweise und Anregungen **bis zum 19.März.2021** an die Internet-Adresse bauleitplanung@im.landsh.de zuleiten könnten, um das Verfahren zeitnah abschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Goede
Ministerialrat



**Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**
Leiter des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-2788
F +49 431 988614-2788
klaus.goede@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Diese E-Mail wurde auf Schadsoftware geprüft.

Diese E-Mail und alle Anhaenge koennen vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht die richtige Adressatin oder der richtige Adressat sein sollten, informieren Sie bitte sofort die absendende Dienststelle und loeschen diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis:

Vorsorglich moechten wir Sie darauf hinweisen, dass wir aus Rechtsgruenden ueber das von Ihnen soeben genutzte E-Mail Verfahren keine Mitteilungen entgegennehmen koennen, deren Inhalte vertraulich sind oder die rechtliche Wirkung entfalten sollen (wie beispielsweise Verfahrensantraege, Widersprueche, Rechtsbehelfe). Für die rechtserheblichen Mitteilungen ist eine zusaetzhliche Uebermittlung per Post oder Fax unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, damit erforderlichenfalls auf Ihre Eingabe schriftlich geantwortet werden kann.

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Frau Hübscher
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz

Ute Bachmaier

Levo-Park, Zimmer-Nr. 011
Jaguarring 16
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9535
Fax +494551/951-99817
E-Mail
Ute.Bachmaier@segeberg.de

Aktenzeichen:

61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 05.03.2021

0010/2021 - Entwurf eines Erlasses zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Keine Anregungen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz

Brandschutztechnische Belange werden nicht berührt.

Kreisplanung

Der Erlassentwurf weist zu Recht auf die besondere Bedeutung der interkommunalen Abstimmung von Planungen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen hin. In der Konsequenz sollte deutlicher als bisher eine aktive planerische Abstimmung eingefordert werden. Folgende geänderte Formulierung wird vorgeschlagen (Änderungen unterstrichen):

- Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Hol-

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

stein kommt für die Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB besondere Bedeutung zu. Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt.

Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzenübergreifend denken; insbesondere dort, wo entlang linearer Verkehrsinfrastrukturen mit einem erhöhten Nutzungsdruck zu rechnen ist und dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. Dabei ist eine bloße Beteiligung zu den fertigen Planentwürfen im Rahmen der förmlichen Beteiligung in der Regel nicht ausreichend. Vielmehr sollte eine aktive Einbeziehung der Nachbargemeinden bereits während der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes erfolgen. In dem Zusammenhang sind insbesondere die Ämter und Kreise gefordert, für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden frühzeitig zu werben und sie in der Erarbeitung und Aufstellung zu unterstützen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Im Zusammenhang mit der Planung von PV- und Solar-Freiflächenanlagen sind in den damit verbundenen Bauleitplanverfahren oftmals denkmalrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies sollte sich auch im Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ widerspiegeln. Insbesondere im ländlichen Raum können Kulturdenkmale wie z.B. Gutshöfe, Windmühlen oder ganze Ortsbilder mit den sie prägenden Kirchen sowie Denkmalbereiche betroffen sein. So können erhebliche Beeinträchtigungen der Erscheinungsbilder bis hin zu „Einkesselungseffekten“ durch die Flächeninanspruchnahme und Raumbedeutsamkeit der PV-Freiflächenanlagen die Folge sein.

In der denkmalrechtlichen Prüfung haben sich die Denkmalschutzbehörden dabei nicht nur auf die eigentlichen Anlagen zu beschränken (bspw. Gebietsgröße, Höhe der Module etc.), sondern ebenfalls auch Zuwegungen, technische Betriebsgebäude, Einzäunungen, Umpflanzungen als Sichtbarrieren und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelungen) hinsichtlich der Denkmalverträglichkeit zu prüfen.

Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Erlass ist demnach notwendig. Nicht zuletzt, um frühzeitig auf den Belang und die damit verbundene erforderliche Einbindung der Denkmalschutzbehörden hinzuweisen, da gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH auch Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern, die geeignet sind, den Eindruck der Kulturdenkmale wesentlich zu beeinträchtigen, genehmigungspflichtig sind. Gleiches gilt für die Umgebung von Denkmalbereichen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 DSchG SH. Insofern würde die frühzeitige Miteinbeziehung zu einem für alle Seiten erleichternden Verfahrensablauf führen, bei dem mögliche Konfliktpunkte frühzeitig (vor der Ausgabe von Planungskosten u.Ä.) erkannt und berücksichtigt werden würden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Zielstellung, das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchführen zu können, zu sehen. So ist bspw. ebenfalls zu empfehlen, dass im Zuge eines etwaigen Rahmenkonzeptes zumindest der vorhandene Denkmalbestand beim LDSH abgerufen wird.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dazu gehört ebenfalls das Schutzgut Kulturgüter. Auch wenn grundsätzlich keine abschließende Darstellung aller fachlichen Belange im Erlass ermöglicht werden kann, erscheint eine Ergänzung des benannten Schutzgutes aus denkmalfachlicher Sicht notwendig. Dafür könnte Kapitel C. *Fachliche und überfachliche Belange unter III. Belange des Umwelt- und Naturschutzes*, Satz 1, geeignet sein.

Hinweis: Grundsätzlich ist die vorgesehene Lenkung solcher flächigen Anlagen auf vorbelastete Bereiche nachvollziehbar (vgl. IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen), allerdings führen Vorbelastungen in der Umgebung von Kulturdenkmalen nicht automatisch dazu, Kulturdenkmale und deren Umgebung als weniger schutzwürdig anzusehen. Wie es sich tatsächlich verhält, kann denkmalrechtlich nur im konkreten Einzelfall festgestellt werden.

Die Zielsetzung des Erlasses, die Errichtung von PV- und Solar-Freiflächenanlagen unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange besser zu steuern, wird denkmalfachlich begrüßt. Auch im Sinne der Planenden sollten mögliche Nutzungskonflikte, bspw. mit den Belangen des Denkmalschutzes, bereits sehr frühzeitig erkannt und reguliert werden. Mit einer vorausschauenden Standortwahl können sich zudem Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen vermeiden lassen. Insofern sollten die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Erlass unbedingt ausreichend Berücksichtigung finden.

Andreas Landwehr

Untere Naturschutzbehörde

Zu Kapitel A

1. Die Erstellung des Beratungserlasses wird grundsätzlich begrüßt.
2. Der Erlass thematisiert derzeit nicht die mögliche Errichtung von sog. Agrophotovoltaiksystemen (APV), d.h. die Kombination von PV-Anlagen und Agrarproduktion auf derselben Fläche. Die Kombination bietet gegenüber einer Separation sowohl Vor- und Nachteile und sollte nach Einschätzung der UNB ebenso thematisiert werden (vgl. z.B. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen [WBGU] 2020: Hauptgutachten. Landwende im Anthropozän: Von der Konkurrenz zur Integration). Ein ergänzender beispielhafter Link zu dem Thema:

<https://www.pv-magazine.de/themen/agro-photovoltaik/>

3. Der Erlass sollte ergänzend auch auf entsprechende auf das Thema ausgerichtete Planungshilfen als weitere / ergänzende Hilfestellung für die Gemeinden verweisen, z.B.:
 - Bundesamt für Naturschutz (BFN) 2009: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden für Freilandphotovoltaikanlagen (BfN Skript 247)

Zu Kapitel B

Die Bedeutung, Funktion und Notwendigkeit einer aktuellen Landschaftsplanung für Erarbeitung des gesamträumlichen Konzeptes sollte stärker betont und deutlich gemacht werden. Für ein entsprechendes Konzept erscheint im Regelfall eine aktuelle

Landschaftsplanung gem. § 11 BNatSchG geboten, insbesondere wenn Biotopverbundflächen oder Vernetzungsflächen für den Biotopverbund im Sinne des § 21 BNatSchG beeinträchtigt werden können.

Zu Kapitel C

Zu Abschnitt I:

-/-

Zu Abschnitt II:

4. Ergänzend sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB bei der Planung auch die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.
5. Die sog. ‚Bodenschutzklausel‘ sollte ebenso wie bereits die ‚Umwidmungssperrklausel‘ auch als solche bezeichnet werden (hierdurch mehr Klarheit).

Zu Abschnitt III:

-/-

Zu Abschnitt IV:

-/-

Zu Abschnitt V:

6. Die hier dargestellten Belange unterliegen nicht nur einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, sondern z.T. auch einem fachrechtlichen – der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglichen – Genehmigungserfordernis (z.B. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile, bestehende naturschutzrechtliche Kompensationsflächen). Dieser Sachverhalt sollte eindeutiger dargestellt werden. Die Zulässigkeit ist jeweils im Einzelfall in Abhängigkeit von den Schutzbestimmungen und der naturschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Behörde zu prüfen.
7. Die Formulierung *‚Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild‘* sollte inhaltlich präzisiert werden.

Zu Abschnitt VI:

8. Der Satz wird in dem Entwurf nicht zu Ende formuliert und sollte präzisiert werden.
9. Die Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sind naturschutzrechtlich in hohem Maße *‚Arten- und Biotopschutzlastig‘*. Hochwertige Bereiche für die Erholungsnutzung und mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild sollten grundsätzlich ebenso besser vor Flächeninanspruchnahme geschützt werden. Hier könnte und sollte auf *‚Flächenkategorien‘* z.B. der Landschaftsplanung Bezug genommen werden.
10. Der pauschale grundsätzliche Ausschluss entsprechender Flächen sollte näher begründet werden und ist nicht nachvollziehbar. So könnten entsprechende Freiflächenanlagen, wenn sie mit den jeweiligen Schutzbestimmungen vereinbar

sind, ggf. auch zulässig sein. So ruft eine grundsätzliche Betroffenheit von geschützten Biotopen (z.B. Kleingewässer oder Knicks) nach derzeitiger Einschätzung noch nicht erkennbar eine automatische Ausschlusswirkung hervor.

Zu Abschnitt VII:

-/-

Zu Kapitel D

11. In dem Abschnitt sollte aus Gründen der Zuordnung und Klarheit eindeutig zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der einen Seite sowie Kompensationsmaßnahmen auf der anderen Seite unterschieden werden. Die Systematik der dargestellten Maßnahmen ist ansonsten verwirrend und sollte entsprechend neu geordnet werden (so sind z.B. die Maßnahmen auf S. 10 unter dem 2. Spiegelstrich ebenso Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne § 13 BNatSchG, wie sie unter dem 1. Spielstrich aufgeführt werden).
12. S 9, 5. Absatz:
Hinsichtlich möglichst hoher Reihenabstände und Abstände um Boden sollten präzisierend konkrete Orientierungsangaben gemacht werden (Ab wann beginnt möglichst hoch?).
13. S 9, 6. Absatz:
Bei den ‚Eingrünungsmaßnahmen‘ handelt es sich ‚naturgemäß‘ um Kompensationsmaßnahmen (nämlich für das Landschaftsbild). Es sollte daher zur Klarstellung besser so formuliert werden: *„Diese Bereiche können gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme für den Naturhaushalt anerkannt werden.“*
14. S 10, vorletzter Absatz:
Der Erlass sollte dahingehend präzisiert werden, wie der Rückbau durch entsprechende Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung konkret sichergestellt werden kann.
15. S 11, letzter Absatz:
Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen und auch ebenda ist die Tragfähigkeit nachzuweisen. Die Zuständigkeit liegt nicht erkennbar bei der Unteren Naturschutzbehörde. Diese wird bei einem Vorhaben nach § 30 BauGB (und nur als solche sind die Freianlagen im Außenbereich ja überhaupt genehmigungsfähig) im Regelfall überhaupt gar nicht beteiligt. Es wäre ansonsten aufzuzeigen, warum in diesem konkreten Fall die UNB zuständig ist und zu beteiligen ist. Im Gegensatz hierzu sollte die planaufstellende Gemeinde auf Ihre Verantwortung hinsichtlich des Vollzugs ihrer Planung hingewiesen werden (u.a. auch auf das erforderliche sog. ‚Monitoring‘ gem. § 4c BauGB). Hierzu müsste es auch immer entsprechende Angaben in dem entsprechenden Umweltbericht zu dem Bebauungsplan geben.
16. Der Abschnitt sollte noch um geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. BFN 2009 (Kapitel 9, Skript 247 – s.o.) ergänzt werden.

Zu Kapitel E

17. Grundsätzliches: Die Formulierung eines Kompensationsbedarfes ohne Berücksichtigung der konkreten Ausgangssituation insbesondere auf Basis einer Bio-
toptypenkartierung sowie der konkreten Vorhabenwirkungen erscheint nicht geeignet und sollte dringend überdacht werden.
Beispiel: Die Errichtung einer entsprechenden Anlage auf Acker und Grünland wäre in dem Entwurf gleich zu bewerten. Ebenso eine Anlage auf Durchschnittsböden mit allgemeiner Bedeutung gegenüber betroffenen Böden mit besonderer Bedeutung. Die Eingriffsschere ist aber unterschiedlich und damit auch der Kompensationsbedarf.
Der Entwurf vereinfacht die Aufgabenstellung auf der einen Seite auf ein unzulässiges Maß und auf der anderen Seite wird die Aufgabenstellung durch Abweichung von dem Orientierungsrahmen Straßenbau 2004 und Etablierung einer neuen Methode unnötig verkompliziert.
Die Bewertung des Eingriffs und Ermittlung des Kompensationsbedarfs sollte sich - auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - sehr eng an den zitierten ‚Orientierungsrahmen Straßenbau 2004‘ orientieren. Dieser ist geeignet, weitgehend etabliert und sorgt für eine erforderliche Gleichbehandlung.
18. Es sollten einführende Hinweise erfolgen, mit welchen speziellen Problemen hinsichtlich der Schutzgüter Landschaftsbild und Naturhaushalt (hier auch besonders Biodiversität) bei den entsprechenden Anlagen zu rechnen ist (vgl. z.B. BFN 2009).
19. S. 11, 4. Absatz:
Wie sind Anlagenteile außerhalb des umzäunten Bereich zu bilanzieren? Werden hier alle Anlagenteile gleich behandelt (z.B. mit Boden überdeckte Fundamente, mit Schotterrasen und Betonpflasterbefestigte Flächen, Kabelgräben, vollversiegelnde Nebenanlagen, mit den Modulen in unterschiedlicher Höhe ‚nur‘ überdeckte Grundflächen etc.) und wenn ja, warum?
Ab wann beginnen größere zusammenhängende Freiflächen (ab 40 bis 60 m Breite)?
Der Entwurf sollte entsprechend präzisiert werden.
20. S. 11, 5. Absatz:
Ist der Satz so zu verstehen, dass ein externe Mindestkompensationsfläche von 1:0,1 erforderlich wird?
21. S. 11, 6. Absatz:
Was ist mit der Formulierung ‚keine zusätzliche Kompensation‘ gemeint? Hinsichtlich der Einschätzung bestehen erhebliche Bedenken, da zumindest i.d.R. dennoch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind und somit auch entsprechende Kompensationsmaßnahmen. Es ist aber i.d.R. kein Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erforderlich.
22. S. 11, 7. Absatz:
Abweichend von dem Erlass kann sich in Abhängigkeit des jeweiligen Einzelfall ein veränderter Kompensationsbedarf durch Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörde ergeben.
Welches zusätzliche Kompensationsverhältnis ergibt sich z.B. bei der Kombination, wenn Funktionselemente mit besonderer Bedeutung innerhalb eines LSG betroffen sind (bleibt es bei 1:1 oder in der Summe zusammengefasst dann 1:2)?

23. S. 11, 8. Absatz:
Gilt das auch für sonstige vollständig versiegelte Flächen?
Entsteht hier ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 1:1 (gegenüber Absatz 4) oder stattdessen?
24. S. 11, 9. Absatz:
-/-
25. S. 11, 10. Absatz:
Der Dritte Satz sollte vorgezogen werden und bezieht sich vermutlich auf die Eingrünungsmaßnahmen (und nicht wie aktuell zu lesen Sichtbeziehungen /v Sichtachsen).
Es fehlen noch Hinweise, wie mit Situationen umzugehen ist, in denen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nur durch Eingrünungsmaßnahmen nicht allein kompensiert werden können (z.B. aufgrund der Fernwirkungen).
26. S. 11, 11. Absatz:
Es sollten Hinweise erfolgen, ob und ggf. wenn ja, mit welchen speziellen artenschutzrechtlichen Problemen bei den entsprechenden Anlagen zu rechnen ist und wie diese zu lösen sind.

Zu Kapitel F

-/-

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Keine Anregungen.

SG Gewässerschutz

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Solarenergiefreiflächenanlagen in einem gesamträumlichen Konzept im Gemeindegebiet bzw. Gemeindeübergreifend z.B. auf Amtsebene geplant werden. Die Praxis zeigt, dass Solarenergiefreiflächenanlagen im Rahmen eine vorhabenbezogene Planung vom Investor geplant werden. Diese haben kein Interesse an einer flächigen Gemeindegebietsbetrachtung und schon gar nicht an einer gemeindeübergreifenden Planung, da die Kosten nicht wirtschaftlich auf das jeweilige Vorhaben umgelegt werden können. Es findet höchstens eine räumlich auf den geplanten Standort bezogene Alternativprüfung statt. Der Verzicht auf eine raumordnende Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete für Solarfreiflächenanlagen kann Nachteile für den Gewässerschutz bedeuten.

So sollen nach dem vorliegenden Entwurf landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer hohen Ertragsfähigkeit als bedingt geeignete Flächen der Abwägungs- und Prüferfordernis unterliegen. Wenn eine Planung aber nur in einem Gebiet mit solchen hohen ertragsfähigen Böden stattfindet, kommt es zu keinem Ausschlusskriterium. Aus Sicht des Gewässerschutzes weisen Flächen mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit auch eine geringe Nitratauswaschungsgefährdung auf. Dies wirkt sich positiv auf die Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität aus. Wenn solche Flächen vermehrt mit Solarenergiefreiflächenanlagen in Beschlag genommen werden,

verstärkt sich der landwirtschaftliche Nutzungsdruck auf Flächen mit geringerer natürlicher Ertragsfähigkeit, die ein höheres Nitratauswaschungspotential haben. Im zukünftigen Erlass sind daher, aus Sicht des Gewässerschutzes, Böden mit einem zu bestimmenden Bodenzahl-Grenzwert, die eine geringe Nitratauswaschungsgefährdung aufweisen, von der Nutzung als Solarenergiefreiflächenanlage auszuschließen bzw. in Abschnitt VI „Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung“ aufzunehmen.

Nach dem Entwurf des Erlasses werden zwei weitere Bereiche an Oberflächengewässern betroffen. Gegen deren Einordnung bestehen grundsätzliche Bedenken.

I. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gegen die Aufführung des Spiegelstriches

- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

mit zugehöriger Fußnote im Abschnitt „V. Bedingt geeignete Flächen“ bestehen hinsichtlich Binnengewässern grundsätzliche Bedenken.

Gründe:

- 1) Eine Vereinbarkeit mit den allgemeinen **Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung** nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG¹⁾ ist an/auf/über Oberflächengewässern grundsätzlich nicht gegeben. Durch die Beschattung der Wasseroberfläche wird in einem erheblichen Maße in die Wachstumsbedingungen von Unterwasserflora und Fauna eingegriffen. Die Abdeckung der Wasseroberfläche verhindert die Durchmischung des Wasserkörpers durch Wind. Dadurch wird die Sauerstoffanreicherung und die natürliche Zonierung des Wasserkörpers im Jahreslauf gestört. Damit wird das Verbesserungsgebot nach Wasser-rahmenrichtlinie für Seen erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, in welchem praktischen Fall PV-Anlagen unvermeidbar an/auf Gewässern hergestellt werden müssen.
- 2) Eine Vereinbarkeit der Errichtung von PV-Anlagen mit dem Erhaltungsgebot für Funktionen von **Gewässerrandstreifen** nach § 38 WHG ist grundsätzlich nicht gegeben.
- 3) PV-Anlagen an/auf/über/unter Gewässern stellen Anlagen nach § 36 WHG dar, die nach Abs. 1 auch die **Gewässerunterhaltung** nach § 39 WHG nicht mehr erschweren dürfen, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Rechtsnorm schließt damit PV-Anlagen auf/über Gewässern i.d.R. grundsätzlich aus, da eine Unvermeidbarkeit in der Praxis kaum zu belegen ist. PV-Anlagen (einschl. Trafostationen, Zuwegungen, Einfriedigungen) müssen zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung aufgrund § 41 WHG und § 35 Abs. 1 LWG auch Mindestabstände zu Gewässern haben. Auch, damit Erhalt, Anpflanzung und Entwicklung von standortgerechten Ufergehölzen mit ihrer Beschattungswirkung vereinbar sind mit den wirtschaftlichen Zielen des PV-Anlagenbetreibers.
Aufgrund § 30 Abs. 1 LWG²⁾ wird ein erheblicher Teil der Gewässer von Wasser- und Bodenverbänden unterhalten. Aufgrund §§ 6 und 33 WVG³⁾ haben diese Körperschaften öffentlichen Rechts Satzungen erlassen, in denen u.a. die gesetzlichen Duldungspflichten der Anlieger an Gewässern konkretisiert werden.

Aus v.g. Gründen ist daher o.g. Spiegelstrich im Abschnitt „V. Bedingt geeignete Flächen“ zu streichen. Und im Abschnitt „VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung“ wie folgt neu zu fassen:

- *Gewässer i.S. § 3 Nr. 1 WHG i.Verb.m. § 1 LWG, einschließlich der Randstreifen nach § 38 WHG sowie die zur Durchführung der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG freizuhaltende Flächen.*

II. Anlagen im Talraum oberirdischer Gewässern

Gegen die Aufführung des Spiegelstriches

- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,*
mit zugehöriger Fußnote im Abschnitt „V. Bedingt geeignete Flächen“ bestehen grundsätzliche Bedenken.

Gründe:

Mit Erlass durch MELUND, V 44 mit Datum vom 22.01.2018 wurde gegenüber den unteren Wasserbehörden auf die Behördenverbindlichkeit des § 27 WHG hingewiesen. Sowie die „Handlungsanweisung Verschlechterungsverbot“ (Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2017) als verbindlich anzuwenden eingeführt. Des Weiteren wurde auf die zwingende Berücksichtigung des Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebotes nach § 27 WHG hingewiesen. Beispielhaft wird im Erlass der Umgang bei Zulassungsverfahren von Windkraftanlagen dargestellt.

Meine Stelle ist gehalten, analog auch Zulassungen von Solarfreiflächenanlagen in Talräumen berichtspflichtiger Gewässer restriktiv zu behandeln. Demnach können auch solche Anlagen mit ihren Nebenanlagen nur im **Ausnahmefall** in Talräumen zugelassen werden.

Der für meine Stelle verbindliche Erlass liegt dieser Stellungnahme bei.

Aus v.g. Gründen ist daher o.g. Spiegelstrich im Abschnitt „V. Bedingt geeignete Flächen“ zu streichen. Und im Abschnitt „VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung“ wie folgt neu zu fassen:

- *Flächen in Talräumen nach WRRL berichtspflichtiger Wasserkörper, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials benötigt werden und aufgrund § 27 WHG i.Verb.m. Erlass des MELUND, V 44 mit Datum vom 22.01.2018 grundsätzlich ausgeschlossen sind,..*
Andreas Mäurer

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- 2) Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 13. November 2019 (GVObI. S. 425)
- 3) Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)

SG Bodenschutz

Keine Anregungen.

SG Grundwasserschutz
Keine Anregungen.

SG Abfall
Keine Stellungnahme.

SG Geothermie
Keine Anregungen.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz
Keine Stellungnahme.

Sozialplanung
Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde
Sofern die Solar-Freiflächenanlagen an oder in der Nähe von Straßen geplant werden sollte darauf geachtet werden, dass Kraftfahrer*innen nicht durch die Anlage geblendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)

Fachliche Stellungnahme des Kreises Steinburg zum Entwurf eines Erlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

- 1 Stellungnahme der Abteilung Kreisentwicklung (ab Seite 1)**
- 2 Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz (ab Seite 7)**
- 3 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (ab Seite 9)**

1 Stellungnahme der Abteilung Kreisentwicklung

zu A. Ziel und Anlass, letzter Absatz

„Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) für Solarenergie einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Windkraftplanung bekannt sind.“

Um die Akzeptanz in der Breite der Bevölkerung zu erhöhen, würde sich ein einheitliches Vorgehen anbieten. PV-Freiflächenanlagen sind, wie Windenergieanlagen, ebenfalls sehr raumgreifend. Eine Raumverträglichkeit großflächiger PV-Anlagen ist nicht gegeben, wenn nur im Einzelfall die räumliche Situation in Form von Raumordnungsverfahren einzelner Vorhaben isoliert überprüft wird. Eine großräumige Betrachtung, analog zur Ausweisung von Windvorranggebieten ist angebracht.

„Dieser Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen - und zwar sowohl Photovoltaik als auch Solarthermie - geben. Nicht Gegenstand dieses Erlasses sind Solarenergie-Anlagen auf Gebäuden.“

Lediglich durch „Planungsempfehlungen“ kann keine freiflächen-, boden- und ressourcenschonende Ausgestaltung der PV-Freiflächen-Anlagen erfolgen. Freiwilligkeit als Basis für eine geordnete Entwicklung zugrunde zu legen, wird dem Steuerungserfordernis dieser raumbedeutsamen Anlagen nicht gerecht. Zudem sollte begründet werden, warum Solarenergie-Anlagen auf Gebäuden nicht Gegenstand des Erlasses sind, zumal sie doch einen erheblichen Anteil an erneuerbaren Energien aus bisher vorhandenen Photovoltaik-Anlagen ausmachen. Bei dem ambitionierten Ausbauziel von weiteren ein TWh bis 2025 werden Anlagen auf Gebäuden weiterhin eine wichtige Rolle spielen (müssen) und sind deshalb aus Sicht der Kreisverwaltung mit in den Erlass einzubeziehen.

Die Realisierung des Zubaus alleine durch Freiflächenanlagen wird aus Sicht des Kreises Steinburg problematisch gesehen, da der Flächenverbrauch enorm hoch wäre und in Konkurrenz mit anderen Nutzungen, z. B. Nahrungsmittelerzeugung, steht. Dem Ausbau von Photovoltaikanlagen auf bzw. an Gebäuden sollte deshalb eine höhere Priorität eingeräumt werden. Im Sinne einer flächensparenden und bodenschonenden Klimaschutzpolitik wäre ein Ausbau, der hauptsächlich aus PV-Freiflächenanlagen besteht, weder begründbar, noch akzeptabel.

Grundsätzlich wird begrüßt, dass das MILIG und das MELUND bei dem Thema Solarenergie erkannt haben, dass sie steuernd eingreifen müssen. Jedoch sieht der Kreis Steinburg aufgrund der unscharfen, unverbindlichen Formulierungen in diesem PV-Erlassentwurf kein geeignetes Instrument, um einen geordneten Ausbau wie bei der Windenergie zu ermöglichen.

zu B. Bauplanungsrechtlicher Rahmen

- **Flächennutzungsplan**

„In der Regel müssen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.“ Der Ausdruck „in der Regel“ ist zu streichen. Es muss außerdem verdeutlicht werden, dass Gemeinden ohne Flächennutzungsplan einen solchen aufzustellen haben, wenn raumbedeutsame Vorhaben wie Solar-Freiflächenanlagen auf Gemeindegebiet entstehen sollen. Dies begründet sich zum einen daraus, dass ein Bebauungsplan allein nicht in der Lage ist, die städtebauliche Ordnung einer Gemeinde im Ganzen zu regeln, zum anderen gilt der Grundsatz aus dem nächsten Punkt:

- **Bebauungsplan**

„Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).“ Hier bedarf es dringend einer einheitlichen, unmissverständlichen Klarstellung. Des Weiteren fehlt die Erwähnung, dass im Falle einer Flächennutzungsplan-Aufstellung ebenfalls ein Landschaftsplan zu erstellen ist. Anderenfalls können jegliche Aspekte die Landschaft und den Landschaftsschutz betreffend nicht ausreichend beurteilt werden.

In folgendem Satz ist die Formulierung „sollten....in der Regel nicht“ durch „dürfen...nicht“ zu ersetzen. *„Im Hinblick auf die eigentliche Zweckbestimmung und eine effiziente Flächennutzung **sollten** Gewerbegebiete **in der Regel nicht** für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen freigegeben werden, als baurechtlich zulässige Nebennutzung sollten sie jedoch ermöglicht werden.“*

Gewerbe- und Industriegebiete haben eine klare Zweckbestimmung und generieren in der Regel mehr Arbeitsplätze als ein Solarpark. Diese wertvollen Flächen sind daher ausschließlich für gewerbliche/ industrielle Betriebe freizuhalten. Stattdessen sollte bei der Errichtung neuer gewerblicher Gebäude geprüft werden, ob die Installation von Solaranlagen auf den Dächern dieser Gebäude umsetzbar ist.

- **Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept**

In dem gesamten Abschnitt sind die Formulierungen „sinnvoll ist es“, „kann und soll“, sowie „möglichst“ durch verbindliche Formulierungen zu ersetzen, die klar darlegen, dass hier eine Pflicht besteht, eine Alternativen-Prüfung durchzuführen und ein gesamträumliches Konzept zu erstellen.

„Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und Größe sie den PV-Anlagen Raum geben will und kann. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.“

Einerseits stellen diese Aussagen klar, dass kein Vorhabenträger Anspruch auf die tatsächliche Umsetzung eines geplanten Projektes hat, was grundsätzlich positiv gewertet werden kann. Andererseits wirft dies die Frage auf, welchem Zweck dann der geplante Erlass dienen soll. Wenn doch die Planungshoheit bei den Gemeinden liegt, PV-Freiflächenanlagen weiterhin dem Bauplanungsrecht unterliegen und die hier angestrebte, landesplanerische Steuerung in Form von Soll-Formulierungen erfolgt. Vor dem Hintergrund dieser unverbindlichen Formulierungen wird der Erlass obsolet.

- **Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung**

Auch in diesem Abschnitt ist die Formulierung „sollte“ durch eine verbindliche Formulierung, wie „muss“ zu ersetzen, um die Pflicht dieser Vorgehensweise hervorzuheben.

Zu der Aussage *„Die Planungen benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.“* fehlt die Definition, welche Gemeinden als „benachbart“ bewertet werden. In zahlreichen Fällen kann es erforderlich sein, nicht nur direkt benachbarte Gemeinden, sondern auch die im weiteren Umkreis befindlichen Gemeinden, oder sogar den gesamten Amtsbereich mit in die Planung einzubeziehen.

„In dem Zusammenhang sind insbesondere die Ämter und Kreise gefordert, für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden frühzeitig zu werben und sie in der Erarbeitung und Aufstellung zu unterstützen.“

Die hier geforderte Art der Unterstützung sollte näher definiert werden. Ebenfalls fehlen in diesem Zusammenhang detaillierte Informationen zu den erforderlichen Personalressourcen, welche zur Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgabe bereitgestellt werden müssen.

zu C. Fachliche und überfachliche Vorgaben

I. Raumordnerische Vorgaben

„Auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solar-Freiflächenanlagen wird verzichtet.“

Da Solar-Freiflächenanlagen ebenfalls sehr raumgreifend sind, stellt sich die Frage, warum in diesem Zusammenhang keine raumordnerische Steuerung, ähnlich wie bei der Ausweisung der Windvorranggebiete, erfolgen soll.

Bezüglich des Verweises auf die gerade laufende Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (hier insbesondere das Kapitel 4.5.2 Solarenergie) merken wir an, dass die Kreisverwaltung des Kreises Steinburg auch hier eine fehlende Verbindlichkeit der Inhalte des Kapitels sieht. Auch der LEP ist, analog zum Erlassentwurf, anzupassen und rechtlich bindend zu formulieren.

Im folgenden Satz ist die Formulierung „soll in der Regel“ durch „muss“ zu ersetzen: *„Für größere raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.“*

Grundsätzlich ist darzulegen, welche Parameter die Festlegung eines Grenzwertes von 20 ha rechtfertigen, wo doch Vorhaben dieser Art bereits ab 4 ha Größe raumbedeutsam sind (§ 3 Ziffer 6 ROG). Anderenfalls ist zu befürchten, dass zahlreiche, benachbarte Vorhaben bis zu einer Größe von lediglich 19 ha geplant werden, um ein Raumordnungsverfahren ab 20 ha abzuwenden. (siehe hierzu auch **D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen:** *„Maximalgröße: eine Größe von ca. 20 ha sollte in der Regel nicht überschritten werden. Größen oberhalb 20 ha sind i.d.R. einem Raumordnungsverfahren vorbehalten“*)

Es ist zu konkretisieren, wie genau das Vorgehen bei den Raumordnungsverfahren geplant ist, wer trägt die Kosten, wer das Verfahren federführend durchführt etc. Zudem wird das Raumordnungsverfahren nicht als geeignetes Instrument für derart flächenintensive und zahlreiche Vorhaben angesehen. Eine großräumige, landesweite Betrachtung bliebe bei Verfahren dieser Art aus, sodass die Planungshoheit der Solar-Freiflächenanlagen weiterhin in der Hand der Kommunen bleibt. Eine nachhaltige, konfliktarme Steuerung des Solarenergie-Ausbaus im Land kann dadurch nicht gewährleistet werden.

zu II Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

In diesem Abschnitt werden u.a die §§ 1 und 1a BauGB zitiert, worin u.a. der schonende und sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang, sowie der Vorrang der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor Kompensation thematisiert werden.

Die Wichtigkeit dieser Grundprinzipien sollte nochmals betont und erläutert werden, wie deren Einhaltung durch den geplanten Erlass gewährleistet werden soll.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, allerdings ist diese Prüfung immer bezogen auf das jeweilige Einzelvorhaben und dadurch zu stark regional begrenzt. Um eine raumverträgliche Steuerung der Solar-Freiflächenanlagen zu erzielen, wäre ein überregionaler Ansatz zu wählen.

zu IV. Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Hier fehlt eine Klausel zur Überprüfung der Eignung bestimmter Flächen in Form einer Doppelnutzung. Vorrangig sind hier die Windvorranggebiete auf eine mögliche Doppelnutzung durch Windkraft und Photovoltaik in ganz Schleswig-Holstein zu prüfen. Anderenfalls wird das weitere Ausbauziel der Solarnenergie von rund 1 TWh nicht zu erreichen sein.

zu V. Bedingt geeignete Flächen

Die Auflistung der bedingt geeigneten Flächen laut Erlassentwurf wirken befremdlich, da sich darunter zahlreiche Flächenkategorien befinden, die zwingend Punkt VI. "Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung" zuzuordnen sind. Durch die Inhalte von Abschnitt V. würde ansonsten der Eindruck vermittelt werden, dass prinzipiell jede Fläche, unabhängig ihres Schutzstatus, für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zugänglich gemacht werden kann.

Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die „landesweit bedeutsamen Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisser)“ verwiesen. Im Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) wird die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen mit einem potenziellen Lebensraumverlust für bestimmte Vogelarten in Verbindung gebracht.

Problematisch ist dies v.a. im Hinblick auf seltene Arten.

Reflexionen der Solarmodule, wodurch Vögel die Anlagen mit Wasseroberflächen verwechseln könnten, waren in einer Untersuchung nicht nachzuweisen. Bei schlechten Sichtverhältnissen ist das Risiko (möglicherweise tödlicher) Landeversuche jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Zudem können PV-Anlagen laut des Leitfadens auf benachbarte Flächen in Form von Stör- und Scheueffekten wirken und somit einen avifaunistisch wertvollen Lebensraum entwerten. Dies gilt v.a. für Gebiete die zeitweise stark von rastenden Zugvögeln frequentiert werden.

zu VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes findet im Entwurf des Erlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich keine Erwähnung. Die denkmalpflegerischen und denkmalrechtlichen Belange stellen ein öffentliches Interesse dar, welches in der Überarbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen

ist. Gem. § 4 des Denkmalschutzgesetzes SH sind „die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des europäischen Rechts und der in Deutschland ratifizierten internationalen und europäischen Übereinkommen zum Schutz des materiellen kulturellen Erbes in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.“ Zudem ist frühzeitig im Planungsprozess zu überprüfen, ob die Aufstellung großflächiger und damit raumprägender Solar-Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz SH geeignet ist, deren „Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen“. Bei Feststellung einer wesentlichen Beeinträchtigung wäre die denkmalrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu überprüfen, um Rechtssicherheit im weiteren Planungsprozess zu erlangen.

Hinweis: Im alten Erlass (rechtskräftig von 2006-2011) fanden die Belange des Denkmalschutzes Erwähnung auf Seite 8, Kapitel 6 „Hinweise für prinzipiell problematische Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen“ und auf Seite 13, Kapitel 10 „Bauordnungsrechtliche Relevanz von Photovoltaikanlagen“.

zu D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

„Flächengestaltung: Bei der Anordnung der Solar-Module innerhalb des Solarparks sind ausreichend große Freiflächenanteile vorzuhalten. Der überbaute Anteil soll 75 Prozent der Gesamtfläche nicht überschreiten.“

In diesem Zusammenhang ist zu konkretisieren, worauf genau sich der Anteil von 75 Prozent bezieht. Ist hier die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des jeweiligen Bebauungsplanes, oder die Gesamtfläche der überbaubaren Bereiche des jeweiligen Bebauungsplanes gemeint?

Rückbau: Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurück zu bauen (einschließlich Fundamente) und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen. Hier sind Hilfestellungen für die Gemeinden erforderlich, um im Falle eines Betreiberwechsels sicherstellen zu können, dass diese Rückbaupflichten auf den neuen Betreiber übertragen werden.

zu E. Hinweise zur Eingriffsregelung

„Für Eingriffe (auch temporäre) in Schutzgebiete (Natura 2000, Nationalparks, NSG, LSG), gesetzlich geschützte Biotope oder hochwertige Naturflächen (Naturschutzfachwert 4 bis 5) ist eine zusätzliche Kompensation im Verhältnis 1 : 1 erforderlich (vgl. Kap. C VI).“

Der Hinweis ist insofern obsolet, als dass die darin genannten Schutzgebiete kategorisch für die Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen auszuschließen sind. Anderenfalls muss angenommen werden, dass die Erarbeitung des gesamten Erlasses obsolet ist, da selbst Belange der Gebiete mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung in der Bewertung weggewogen werden könnten.

Weitere Anmerkungen

- **Verbindlichkeit der Formulierungen**

Unverbindliche „soll“-Formulierungen dieser Art schaffen keine rechtlich bindenden Regeln. Es sind verbindlichere Formulierungen zu wählen.

- **Inhaltlicher Abgleich mit Kapitel 4.5.2. LEP (2. Entwurf 2020)**

Alle Inhalte sollten genau miteinander abgeglichen werden. Im Erlassentwurf finden beispielsweise die Möglichkeiten der Errichtung von Agrar-Photovoltaikanlagen, sowie von Solar-Freiflächenanlagen in Windvorranggebieten keine Erwähnung im Gegensatz zu den Inhalten des LEP-Entwurfes. Des Weiteren sind hier auch unbedingt mögliche Doppelnutzungen bereits versiegelter Flächen, wie Autobahnen, Parkplätze und Parkhäuser zu nennen.

Beispiel 1: *„Im Einzelfall können Solar-Freiflächenanlagen auch auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorrang-gebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie.“*

Hier bleibt die Landesplanung eine Erläuterung schuldig, warum ein solches Vorgehen nur im Einzelfall und nicht im großen Stil in Form einer Doppelnutzung in ausgewiesenen Windvorranggebieten möglich sein soll. Zudem sollten Kriterien genannt werden, die für die Eignungsbeurteilung zugrunde gelegt werden.

Beispiel 2: Ziffer 7, B zu Z; Die Inhalte sind nicht konform mit den Inhalten des PV-Erlassentwurfs.

Fazit

Aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit dieses Erlassentwurfes lehnt der Kreis Steinburg die Inhalte ab. Vor dem Hintergrund der landesweit ansteigenden Flächennachfrage für Solar-Freiflächenanlagen wird die Landesplanungsbehörde aufgefordert, auf Ebene der Regionalplanung eine landesplanerische Festlegung von geeigneten Flächen in Form von Vorranggebieten mit der Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten vorzunehmen. Die entsprechende Regelung muss in den Erlassentwurf aufgenommen werden. Bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne muss der unkontrollierte Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes eingeschränkt werden. Durch ein gesetzliches Moratorium würde die Errichtung neuer Solar-Freiflächenanlagen in Schleswig-Holstein vorübergehend grundsätzlich unzulässig. Die Landesplanungsbehörde könnte allerdings in diesem Zeitraum den raumverträglichen Ausbau der Solarenergie im Einzelfall steuern.

2 Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz

1. Folgende Flächen, die eingestuft wurden als bedingt geeignete Flächen (Abschnitt V.), sind in die Kategorie Flächen mit fachlicher Ausschlusswirkung einzustufen:

- Anstrich 13 – Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktion
 - zu diesen bedingt geeigneten Flächen gehören demnach nach BBodSchG alle Flächen mit einer natürlichen Funktion als
 - „a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers“

Sobald Böden unter anthropogenen Einfluss gelangt sind, sind diese Funktionen (teilweise) nicht mehr vorhanden. Daher gehören zu den bedingt geeigneten Flächen meiner Meinung nach alle Flächen mit anthropogen noch größtenteils unbeeinflussten Böden.

Durch die Errichtung von Erschließungswegen, baulichen Nebenanlagen und Fundamenten für die Solarmodule wird erheblich in den Boden eingegriffen und eine Veränderung vorgenommen. Dies ist bei den seltenen weitgehend unbeeinflussten Böden zu verhindern.
- Anstrich 14 – schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen...
 - Wie bei den Böden unter Anstrich 13 würde eine Bebauung zu einer Zerstörung oder zumindest zu einer Beeinflussung führen.
- Anstrich 17 – Wasserflächen einschließlich Uferzonen
- und Anstrich 18 – Flächen in Talräumen
 - Dieser Anstrich, ist bereits mit einer umfangreichen Fußnote im Erlass, die auf zusätzlich erforderliche Fachbeiträge hinweist versehen. Das zeigt bereits, dass Bedenken bestehen und es sollte daher in die Kategorie Flächen mit fachlicher Ausschlusswirkung verschoben werden. Fachliche Argumente sind bereits in der Fußnote aufgeführt (Verschlechterungsverbot WRRL). Sind erst Anlagen vorhanden, ist eine naturnahe Entwicklung von Ufern und die morphologische Dynamik in Talräumen ausgebremst und würde jahrzehntelange Bemühungen einer naturnahen Gewässerentwicklung, die öffentlichen Mitteln gefördert wurden, in Talräumen ad absurdum führen.
 - Schleswig-Holstein hat für den Vogelzug eine besondere Verantwortung. Zug- und Rastgebiete und insgesamt alle Uferzonen und Wasserflächen sind keine bedingt geeigneten Gebiete für PV-Anlagen.

2. Bedenken werden zu folgenden Flächen gegeben:

- V. bedingt geeignete Flächen – Anstrich 15 – landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - Hier stellt sich eher die ethische Frage, ob tatsächlich Flächen mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit aus einer landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen werden müssen oder ob es nicht sinnvoll und einfach auch

vernünftig ist, diese weiter zu nutzen. Hierzu sollte ein Rahmen durch den Erlass gesetzt werden.

- Sicher eher ein Umsetzungsaspekt ist das Thema - Güllennachweisflächen. Dies ist von Anfang an mit zu planen. Die PV-Flächen stünden dann nicht mehr zur Verfügung, was regionale und überregionale Auswirkungen haben könnte. („Bedenke das Ende!“)
- V. bedingt geeignete Flächen – Anstrich 21 – Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelastetem Landschaftsbild
 - Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, wird jedoch in der Praxis zu erheblichen Diskussionen und Auslegungsaufwand führen, sofern keine Karte mit entsprechenden Räumen hinterlegt ist und am Ende vielleicht nur ein zahnloser Papier-Tiger sein.

3 Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Grundsätzlich muss man in Frage stellen, ob die Ziele der Landesregierung zum Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien – hier: Ausbau der Freiflächenphotovoltaik - in einem ersten Schritt bis 2025 um

1 Terrawattstunden (TWh), überhaupt raumverträglich stattfinden kann. Der Flächenbedarf für 1 TWh liegt bei 1.000.000ha (rd. 1 MW / ha). Somit umfasst der Ansatz zur Errichtung von Freiflächen-PVA fast 90% aller landwirtschaftlichen Nutzflächen in Schleswig-Holstein (1,1 Mio. ha ldw. NF in SH).

Dieser Ansatz verdeutlicht, dass eine raumordnerische Planung auf der Ebene des Regionalplans zwingend erforderlich ist, wenn der Charakter des Landes SH – Landwirtschaft, Tourismus, Erholung und Natur – in Ansätzen erhalten bleiben soll.

zu B -Flächennutzungsplan ist anzumerken, dass für die qualifizierte Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes bei der Auswahl der geeignetsten Flächen für PVA ebenfalls das Vorhandensein eines Landschaftsplanes bzw. die Aufstellung eines Landschaftsplanes erforderlich ist, um die Umweltbelange, wie unter Punkt III des Erlassentwurfs aufgeführten Belange, ausreichend berücksichtigen zu können. (vgl. §§9 ff. BNatSchG i. V. m. §7 LNatSchG)

Bauplanungsrechtlicher Rahmen:

Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept - ... Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Eine Empfehlung ist zu wenig! Die Investoren drängen die Gemeinden dazu, nur Teilbereiche der Gemeinde zu betrachten, die für sie interessant sind bzw. für die bereits Vorverträge abgeschlossen haben.

Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen. Wie vor: „sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde“ bestehen immer, wenn der Investor die Planungskosten übernimmt und dann natürliche möglichst wenig Aufwand haben will. Also beschränkt sich die Planung auf die interessanten Bereiche.

Es müssen immer alle Belange innerhalb des gesamten Gemeindegebietes betrachtet werden!!!

zu IV. Geeignete Standorte / Potenzialflächen:

Zu den vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiflächenpotenzial aufweisen, zählen die im RP III vom 31.12.2020 festgesetzten Vorrangflächen für Windenergieanlagen. In diesen Gebieten ist vorrangig unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Belange (z. B. Nahrungs- und Rastgebiete für Großvögel) die Nutzung von Freiflächen-PVA zu prüfen.

zu V. Bedingt geeignete Flächen:

Grundsätzlich sind die meisten der aufgeführten Bereiche als Ausschlussgebiete für Freiflächen-PVA aufzulisten, weil die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes in vielfältiger Weise betroffen sind durch entsprechende Gesetze und Verordnungen eine gewerbliche Nutzung ausschließen. Die Formulierung „bedingt geeignet“ suggeriert die Möglichkeit, dass unter Umständen hier eine Nutzung für Freiflächen-PVA zulässig wäre. Die Absicht einer Überplanung dieser Gebiete durch Vorhabenträger ist im Vorwege klar

auszuschließen, um Konflikte im Nachgang zu verhindern. Im Einzelnen sind folgenden Gebiete auszuschließen:

- wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §544 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind diese Gebiete zwingend von Überplanungen freizuhalten. Insbesondere sind zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten, großräumigere Untersuchungen unter Einbeziehung möglicher Konfliktfelder mit der Windenergienutzung auch außerhalb der Gemeindegrenzen vorzunehmen und eine Bewertung für den Verlust von Rast-, Nahrungs- und Bruthabitaten im Einwirkungsbereich der angrenzenden Windvorrangflächen durchzuführen. In laufenden Genehmigungsverfahren für WEA wird oftmals in den Artenschutzfachbeiträgen darauf verwiesen, dass die vorkommenden Wiesen- und Offenlandbrüter auf „geeignete Flächen in der näheren Umgebung“ ausweichen können. Wenn diese verbal-argumentativ genannten „Ausweichflächen“, die räumlich nicht näher fixiert sind, nunmehr großräumig mit PVA überplant werden, führt dies zu Konflikten mit dem Ausbau der Windenergieanlagen.
- Landschaftsschutzgebiete, die die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besondere kulturhistorische Bedeutung einer Region schützen, erhalten, entwickeln und wieder herstellen sollen, sind von Freiflächen-PVA auszuschließen. Gewerblich genutzte PVA innerhalb von LSG's überprägen weite Bereiche der Schutzgebiete, widersprechen i. d. R. dem Schutzzweck der LSG's und verhindern über Jahrzehnte u. a. die Wiederherstellung und Entwicklung dieser Schutzgebiete.
- bei Naturparke handelt es sich um großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Aufgrund des überwiegenden Anteils von Schutzgebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen ist, sind Naturparke ebenfalls grundsätzlich als Eignungsfläche für PVA auszuschließen.
- Biosphärenreservate sind gem. §25 (3) BNatSchG wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen und sind von Freiflächen-PVA auszuschließen.
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel und Brut- und Nahrungsgebiete von Wiesenvögel sind vollständig auszuschließen, da aufgrund des Verlustes von Teilflächen und dem Meideverhalten der Vögel große Räume für diese Arten verloren gehen. Hier sind u. a. Sing- und Zwergschwäne, Kraniche, Goldregenpfeifer, Kiebitze, Wachtelkönig zu nennen.
- Ziel des Landes SH ist es, mindestens 15% der Landesfläche zum Biotopverbund zu entwickeln (vgl. §§20 u. 21 BNatSchG i. V. m. §12 LNatSchG). Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionstüchtiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Errichtung von großflächigen PVA mit einer festen Umzäunung ist verbunden mit dem Verlust weiträumiger Offenflächen, der Möglichkeit zum freien Wechsel innerhalb des Verbundsystems und widerspricht den Zielen des Biotopverbunds in vielfältiger Weise. Das Netz des Biotopverbunds mit Haupt- und Nebenverbundachsen ist von der Nutzung für PVA auszuschließen.
- Wertgrünlandflächen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. §30 BNatSchG i. V. m. §21 (1) Nr. 6 LNatSchG und sind von PVA auszuschließen. Insbesondere bedürfen diese Biotopflächen einer besonderen angepassten Pflege (Mahd), die in PVA nicht durchgeführt und nicht durch „Schafbeweidung“ ersetzt werden kann.
- die Nutzung von Dauergrünlandflächen auf Anmoor- und Moorböden für PVA widerspricht dem klimapolitischen Ziel der Moorrenaturierung und Wiederherstellung natürlicher Boden- und hydrologischen Verhältnisse auf diesen empfindlichen Böden.

Eine Rekultivierung dieser Mooregebiete würde über Jahrzehnte blockiert werden. Eine mögliche Nutzung als PVA-Eignungsgebiete ist auszuschließen.

- Kompensationsfläche, Ökokontoflächen und andere Naturschutzflächen, die mit Mitteln des Naturschutzes (z. B. Ersatzgeld) dauerhaft zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes gesichert wurden, unterliegen festgelegten Zielen, oft verbunden mit Förderungsmaßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, und sind vollständig aus einer gewerblichen Nutzung auszuschließen.
- Querungshilfen inkl. ihrer weiträumigen Wanderwege sind als potentielle Eignungsgebiete auszuschließen.
- neben landseitigen Streifen entlang der Nord- und Ostseeküste sind ebenfalls entlang der großen Fließgewässer wie Elbe, Stör, Pinnau, Eider, Krückau sowie der Vorranggewässer in SH (vgl. Anlage 3 zu §50 LNatSchG) Schutzstreifen einzurichten. Die Schutzstreifen können in Anlehnung an die Vorkaufkulissen ausgewiesen werden und sind von der Überplanung durch PVA auszuschließen.
- Die Nutzung von oberirdischen Gewässern und ihrer Uferbereiche bzw. der Schutzstreifen an Gewässern (vgl. §61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG) sind auszuschließen.
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen.... und Flächen in Talräumen.... Dieser Anstrich ist bereits mit einer umfangreichen Fußnote im Erlass, die auf zusätzlich erforderliche Fachbeiträge hinweist, versehen. Das zeigt bereits, dass Bedenken bestehen und es sollte daher in die Kategorie Flächen mit fachlicher Ausschlusswirkung verschoben werden, u. a. aufgrund des Verschlechterungsverbotes gemäß WRRL. Sind erst PV-Anlagen vorhanden, ist eine naturnahe Entwicklung von Ufern und die morphologische Dynamik in Talräumen ausgebremst und würde jahrzehntelange Bemühungen einer naturnahen Gewässerentwicklung, die öffentlichen Mitteln gefördert wurden, ad absurdum führen. Talräume, Flußniederungen und Natura-2000 Fließgewässer sind großräumig von einer Überplanung mit PVA auszuschließen, um die Renaturierung von Fließgewässern auch außerhalb der Kulisse der WRRL zu ermöglichen. Zudem hat Schleswig-Holstein für den Vogelzug eine besondere Verantwortung. Zug- und Rastgebiete und insgesamt alle Uferzonen und Wasserflächen sind keine bedingt geeigneten Gebiete für PV-Anlagen.
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktion..... zu diesen bedingt geeigneten Flächen gehören demnach nach BBodSchG alle Flächen mit einer natürlichen Funktion als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Sobald Böden unter anthropogenen Einfluss gelangen, sind diese Funktionen (teilweise) nicht mehr vorhanden. Daher gehören zu den bedingt geeigneten Flächen meiner Meinung nach alle Flächen mit anthropogen noch größtenteils unbeeinflussten Böden.Durch die Errichtung von Erschließungswegen, baulichen Nebenanlagen und Fundamenten für die Solarmodule wird erheblich in den Boden eingegriffen und eine Veränderung vorgenommen. Dies ist bei den seltenen weitgehend unbeeinflussten Böden zu verhindern.
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen... wie bei den Böden unter Anstrich 13 würde eine Bebauung zu einer Zerstörung oder zumindest zu einer Beeinflussung führen.

In der Aufzählung fehlen gem. LRP die historischen Kulturlandschaften wie Knicklandschaften, Beet- und Grüppengebiete, klimasensitiven Böden und Hochwasserrisikogebiete, Dichtezentrum für Seeadlervorkommen, Wiesenvogelbrutgebiet, Gebiet mit besonderer Erholungseignung u. a.

zu VI: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

- Die Liste der Ausschlussflächen ist um die o. g. Gebiete zu ergänzen. Die Formulierung „Grundsätzlich sind folgende Flächen... „ suggeriert, dass von den Ausschlussflächen Ausnahmen möglich und zulässig seien. Diese offene Formulierung ist zu streichen, da für alle Gebiete der Schutz von Natur und Landschaft vorrangig gilt und eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist.

D: Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen:

Nach dem Erlassentwurf können eine Vielzahl von begleitenden Maßnahmen dazu beitragen, Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu vermeiden oder zu minimieren, aber auch die Biodiversität der Flächen zu erhöhen und zu verbessern.

Die Förderung der Biodiversität ist nur in einem eng begrenzten Rahmen möglich, da der Erhalt der Funktionalität als SO-Fläche die Entwicklung von naturnahen Biotopstrukturen nicht zulässt. Die Flächen werden für die PV-Nutzung optimal ausgenutzt, gestaltet und unterhalten. Zudem findet eine Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes in Hinsicht auf die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele üblicherweise durch die Gemeinden nicht statt. Ein Betreten der Anlagen durch Betriebsfremde ist nicht möglich. Daher ist eine Trennung der Betriebsflächen und der Kompensationsflächen unbedingt notwendig.

Flächengestaltung: Innerhalb der PVA-Blöcke, die mit einem 2,20m hohen Zaun umgeben sind und die zum Schutz der Anlagen gepflegt werden müssen, sind die technischen Anlagen mit einem umfangreichen Leitungsnetz im Boden so funktional wie möglich zu gehalten.

Die Freiflächen innerhalb eines Solarparks sind von einer Umzäunung freizuhalten, um die Wechselbeziehungen für Großsäuger / Wildwechsel zu ermöglichen. Durch eine naturnahe Gestaltung mit Gehölzen und Regiosaaten der Freiflächen und einer ausreichenden Breite und zwischen den Solarblöcken können diese Flächen eine Kompensationsfunktion übernehmen. Diese Flächen sind dauerhaft anzulegen, sind grundbuchlich zu Zwecken des Naturschutzes zu sichern und unterliegen dauerhaften den Zielen des Naturschutzes. Die Kompensation muss immer außerhalb der technischen Anlagen erfolgen, da sonst die Pflege der Flächen immer nach den Erfordernissen der PVA erfolgen muss und die Entwicklung von wertvollen Lebensräumen in den Hintergrund treten muss. Außerdem ist die Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in der Anlage nur sehr schwer möglich, da ein Betretungsverbot besteht. Die Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unterliegt den Gemeinden, die damit völlig überfordert sind. Bei Defiziten erfolgt wie häufig bei Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten eine Änderung der B-Pläne mit dem Ziel, die Kompensation zu streichen.

Das „Wegwägen“ von Kompensationsmaßnahmen ist rechtlich dauerhaft auszuschließen. Auch vor dem Hintergrund, dass das BauGB geändert wird und den Gemeinden erheblich mehr Freiraum bei der Festsetzung von Kompensationserfordernissen und –maßnahmen eingeräumt werden soll, wäre bei diesem erheblichen Flächenverbrauch eine Ab- oder Wegwägung von Naturschutzbelangen zu rechtssicher zu unterbinden.

Landschaftsbild: Die Eingrünung der PVA ist als Minimierungsmaßnahme zu werten und dient der Einbindung in das Landschaftsbild sowie dem Schutz von Reflektionen der Anwohner und dem Verkehr. Eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme kann nur bei dauerhafter Sicherung im Grundbuch der Landeigentümer geschehen.

Artenvielfalt: die vorgeschlagenen biotopverbessende Maßnahmen für den Artenschutz können sich nur auf den Verlust von Lebensräumen von Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien beziehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können somit nur als Minimierungsmaßnahmen verstanden werden und sind keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen. Der Verlust für andere Artengruppen bleibt weiterhin hoch und bedarf weiterhin eines flächigen, dauerhaften Ausgleichs außerhalb des Solarparks.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung und Reduzierung des Kompensationsbedarfs werden dem Projektträger diverse Planungsparameter vorgeschlagen, die bei der Planung und Umsetzung der PVA beachtet werden sollen.

So sollen die Flächen mit Regiosaatmischungen eingesät und extensiv bewirtschaftet werden. Hierzu ist anzumerken, dass eine intensive Bewirtschaftung mit Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln gar nicht mehr durchführbar ist, da Flächen von >20ha nicht mit mechanischem Gerät bewirtschaftet werden können. Aufgrund stark eingeschränkter Sonneneinstrahlung und stark reduzierter Niederschlagsverteilung auf der Fläche (Niederschlag wird nur am unteren Rand des Solarpaneels in das Erdreich versickern) kann sich die ökologisch aufwertende Funktion einer extensiven Bewirtschaftung mit standortgerechter, artenreicher Bodenvegetation gar nicht positiv auf die auf diesen Lebensraum angepassten Arten auswirken, zumal sich die Pflege der Flächen immer nach den technischen Erfordernissen ausrichten werden und nicht nach den Naturschutzzielen. Selbst Blühpflanzen werden in der Fläche unter den Paneelen nicht zur Blüte bzw. Samenreife kommen, da sie entweder zuvor von den Schafen abgefressen oder von Mährobotern kurz abgemäht werden.

Die Vorgaben zur boden- und grundwasserschonenden Gestaltung der Anlagen ist anzumerken, dass insbesondere in Regionen mit begrünten (Marsch-) Wiesen die großflächige Umgestaltung des Reliefs durch Einplanieren der Beetrücken und Verlegung von Drainagesträngen üblich ist, um die Flächen optimal mit Solarpaneelen bestücken zu können. Dies ist im Kreis Steinburg bereits auf Flächen von >100ha umgesetzt und bzw. geplant. Ein Verbot dieser Praxis ist in einem Bebauungsplan kaum umsetzbar, zumal die Investoren an einer maximalen Bestückung und Ausrichtung der PVA interessiert sind.

Eine Teilversiegelung durch den Einbau von Rasengittersteinen ist auf sackungs-empfindlichen Böden in der Marsch nicht umsetzbar; die schweren Fahrzeuge versacken ohne massiven Wegebau auf den Moorböden. Für die Erschließung wird hier immer ein massiver Wegebau erforderlich sein.

Rückbau: Die Pachtverträge mit den Landeigentümern werden derzeit für einen Zeitraum von 30-60 Jahre abgeschlossen. Um den Rückbau rechtlich abzusichern ist eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Der Hinweis zum Erhalt von Dauergrünland, dass in 30 - 60 Jahren gesetzeskonform weitergenutzt werden muss, ist utopisch. Ob diese DGL-Flächen überhaupt noch prämieneberechtigt sind nach der Ausweisung als SO „Energie“ kann bezweifelt werden. Dem Landnutzer bzw. Eigentümer muss bewusst sein, dass diese Flächen nicht mehr als Düngenaachweisflächen dienen können, die Prämienberechtigung verlieren und in den Dauergrünlandstaus hineinwachsen, da eine ackerbauliche Nutzung entfällt.

zu E: Hinweise zur Eingriffsregelung:

Der Hinweis, dass für Eingriffe in Schutzgebiete wie Natura-2000, Nationalparks, NSG's, LSG's und gesetzlich geschützte Biotope und andere hochwertige Naturflächen wie Kompensationsflächen ein höherer Ausgleich geleistet werden muss wird vermittelt, dass diese Flächen überplant und für die Solarenergie-Freiflächen-Anlagen genutzt werden können, obwohl diese Flächen zu den Ausschlussflächen unter VI zusammengefasst wurden.

Dieser Möglichkeit ist klar und unmissverständlich eine Absage zu erteilen. Für alle Ausschlussflächen ist, egal wie hoch der Kompensationsfaktor gewählt wird, eine Nutzung für gewerbliche Energienutzung auszuschließen.

Eine Anerkennung von größeren Querungskorridoren und anderer ungestörten Freiflächen mit Vorrang Naturschutz als Kompensationsmaßnahme außerhalb der umzäunten Solarfelder kann nur erfolgen, wenn diese grundbuchlich dauerhaft gesichert und auch nach einem möglichen Rückbau erhalten bleiben. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Reduzierung des Kompensationsfaktors angedacht werden.

Grundsätzlich wird der Ausgleichsfaktor von 1:0,25 als nicht fachgerecht erachtet. Der überwiegende Teil der Anlage wird versiegelt, auch wenn die Modultische aufgeständert sind. Die überwiegende, großräumige Abdeckung der Solarfelder mit Paneelen (>75%), die stark reduzierte Niederschlagseinwirkung und der Verlust an Lebensraum für viele Säugetiere, Vögel und Insekten sowie die erhebliche Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse führt zu langfristigen und erheblichen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes. Eine Reduzierung des Kompensationserfordernisses unter 0,5 in Anlehnung an den Eingriffserlass in der Bauleitplanung ist nicht gerechtfertigt.

Von: Riemenschneider, Claudia (Innenministerium)
Gesendet: Mittwoch, 10. März 2021 14:48
An: Goede, Klaus (Innenministerium)
Cc: Held, Dr. Soeren (Innenministerium); Brinkmann, Urthe (Innenministerium)
Betreff: Kreis NF zu PV-Erlass - Beteiligungsverfahren

Zur weiteren Verwendung,
gruß claudia

Von: Peche, Jan <Jan.Peche@nordfriesland.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. März 2021 14:45
An: Riemenschneider, Claudia (Innenministerium) <Claudia.Riemenschneider@im.landsh.de>
Cc: Springfield, Astrid <Astrid.Springfeld@nordfriesland.de>
Betreff: [EXTERN] AW: PV-Erlass - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Frau Riemenschneider,

seitens des Fachbereichs 4 Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur werden zum Erlassentwurf die folgenden Hinweise gegeben:

Auf Seite 10 des Erlasses heißt es zum Thema *Rückbau*: „ Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die Anlagen vollständig zurück zu bauen (einschließlich Fundamente) und die Flächen in den Ausgangszustand zurückzuführen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen.“

Aus Sicht des Kreises dürfte es sich bei den Sicherungsinstrumenten, die während des Bauleitplanverfahrens angewendet werden sollen, vermutlich um Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB oder Regelungen innerhalb eines städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) oder Durchführungsvertrages (§ 12 BauGB) handeln. Es wäre sinnvoll – und praxisorientiert - die Sicherungsinstrumente, die der Landesplanungsbehörde vorschweben bzw. bekannt sind, im Erlass exemplarisch aufzuführen.

Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Peche
Kreis Nordfriesland

Von: Claudia.Riemenschneider@im.landsh.de <Claudia.Riemenschneider@im.landsh.de>
Gesendet: Freitag, 8. Januar 2021 10:12
An: Barz.Carsten@Stadt.Flensburg.de; stadtplanung@flensburg.de; iris.deJonge@kiel.de; stadtplanung@kiel.de; stadtplanung@luebeck.de; katrin.loescher-samel@neumuenster.de; planungsauskunft@neumuenster.de; astrid.geruhn@dithmarschen.de; behrmann@kreis-rz.de; Hasselbeck@Kreis-RZ.de; Peche, Jan <Jan.Peche@nordfriesland.de>; Kille, Silke <silke.kille@nordfriesland.de>; a.sommer@kreis-oh.de; n.hollerbach@kreis-oh.de; Teichmann, Hartmut <H.Teichmann@kreis-pinneberg.de>; Eckart.Schaefer@kreis-ploen.de; tanja.winneg@kreis-ploen.de; volker.breuer@kreis-rd.de; Kortüm, Pit <pit.kortuem@schleswig-flensburg.de>; frank.hartmann@kreis-segeberg.de; Cindy.Hannemann@segeberg.de; bauamt@steinburg.de; huusmann@steinburg.de; Witte@steinburg.de; t.neck@kreis-stormarn.de; t.kuhlwein@Kreis-stormarn.de; g.fischer@kreis-stormarn.de
Cc: Klaus.Goede@im.landsh.de
Betreff: PV-Erlass - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Kolleg*innen der Planungsbereiche,
aufgrund zahlreicher Rückfragen übersende ich Ihnen den Erlass-Entwurf über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich direkt und zur weiteren Verwendung.
Ggf. hierdurch erzeugte Doppelübersendung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Riemenschneider



Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
IV521
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 2784
Fax: +49 431/988 - 614 - 2784
claudia.riemenschneider@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: Goede, Klaus (Innenministerium)
Gesendet: Montag, 4. Januar 2021 14:57
....
Betreff: PV-Erlass - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Entwurf eines Erlasses über die **Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich.**

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen. In dem Rahmen ist auch der deutliche Ausbau der Photovoltaik - sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Solaranlagen - vorgesehen. In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Solar-Freiflächen-Projekte schon deutlich zugenommen, zumal sich die Anlagen nicht nur im Rahmen der EEG-Regelungen sondern auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse ohne gesonderte Förderung als wirtschaftlich tragfähig darstellen.

Die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen bedingt die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan, da Solar-Freiflächenanlagen bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig sind. Der Erlass soll die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen (landesplanerische, bauplanungs- und fachrechtliche

Erfordernisse) und die berührten Fachbelange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zu einer freiflächen- und ressourcenschonenden Ausgestaltung der PV-Freiflächen-Anlagen geben, und damit auch eine Hilfestellung für die planenden Gemeinden, aber auch für die Kreise, Investoren und Projektentwickler darstellen.

Ich übersende Ihnen in Ihrer Funktion als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied bzw. in Ihrer Funktion als Büroleitung des federführenden Verbandes innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände den Entwurf eines Beratungserlasses mit der Bitte um Weiterleitung an die anderen kommunalen Landesverbände und jeweils in Ihrer Vertretungsfunktion an Ihre Verbandsmitglieder. Parallel wird der Erlassentwurf auch den betroffenen Fachverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Stellungnahme zum Entwurf gemäß der bestehenden Beteiligungsvereinbarung. Die Beteiligung erfolgt ausschließlich digital. Sofern zusätzlich ein oder mehrere Papierausdrucke erforderlich sein sollten, reiche ich diese gern auf Anforderung nach. Es wäre nett, wenn Sie mir Ihre Hinweise und Anregungen **bis zum 19.März.2021** an die Internet-Adresse bauleitplanung@im.landsh.de zuleiten könnten, um das Verfahren zeitnah abschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Goede
Ministerialrat



**Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**
Leiter des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-2788
F +49 431 988614-2788
klaus.goede@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

LEE SH • Hopfenstraße 71 • 24103 Kiel

An

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (IV 52)
Düsternbrookerweg 92

24105 Kiel

Kiel, den 12. März 2021

**STELLUNGNAHME DES LEE SH ZUM ENTWURF DES BE-
RATUNGSERLASSES „GRUNDSÄTZE ZUR PLANUNG VON
GROSSFLÄCHIGEN SOLARENERGIE-FREIFLÄCHENANLAGEN
IM AUSSENBEREICH“**

Sehr geehrter Herr Göde,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten
Erlass abzugeben. Gerne kommen wir dem hiermit nach.

Zum Einstieg weisen wir darauf hin, dass

1. ein weiterer starker Ausbau der Solarenergie-Freiflächenanlagen in Schleswig-Holstein dringend nötig ist, um die Klimaziele der verschiedenen politischen Ebenen zu erreichen,
2. Klimaschutz als Belang der planerischen Abwägung auch in einem Erlass fest verankert werden sollte
3. die Einzelfallbetrachtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen mit klaren Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung die einzige zielführende Grundlage für einen akzeptanzerhaltenden Ausbau darstellt und
4. Größenschwelle 4 ha faktisch Verhinderung.

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Landesregierung mit einem Erlass verlässliche planerische Voraussetzungen schaffen will, um die gesetzlich verankerten Erzeugungsziele für erneuerbare Energie in Schleswig-Holstein zu erreichen. Hinweisen müssen wir jedoch darauf, dass diese Ausbauziele vollkommen ungeeignet sind, um die Klimaziele zu erreichen.

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Hopfenstraße 71
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Reinhard Christiansen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Hans-Ulrich Martensen
Ove Petersen
Heiko Hansen
Petra Zahnen

Geschäftsführer
Dr. Fabian Faller

Bankverbindung

IBAN
DE89 2176 3542 0007 4147 73
BIC GENODEF1BDS
VR-Bank eG Niebüll

Die meisten Gemeinden im Land, so zeigt unsere Erfahrung, sind als planerisch Hauptverantwortliche für Solarenergie-Freiflächenanlagen (FNP, BP) sehr offen für konkrete Umsetzungshilfen der Landesregierung. Die „Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen“, wie sie im Beratungserlass angelegt sind, halten wir vorbehaltlich einiger Änderungen grundsätzlich für geeignet. Wesentlich ist es, die dort getroffenen Regelungen derart auszugestalten, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen sozial-räumlich und ökologisch verträglich errichtet werden. Zugleich muss den drei grundverschiedenen Anlagenarten Rechnung getragen werden: Freiflächen-Photovoltaik, Freiflächen-Solarthermie und Agro-Photovoltaik.

Wichtig ist zudem, dass eine stärkere Fokussierung auf Einzelfälle in Verbindung mit den Ausgestaltungsempfehlungen erfolgt. Dies ermöglicht eine landschaftsgerechte und ökologisch wertschaffende Planung sämtlicher Solarenergie-Freiflächenanlagen.

Vor diesem Hintergrund müssen wir jedoch feststellen, dass **alle im Entwurf genannten Instrumente den Ausbau der Solarenergie-Freiflächenanlagen in Schleswig-Holstein nicht lenken, sondern beenden** werden. Sie sind ungeeignet. Die Landesregierung sollte stattdessen in Betracht ziehen, einheitliche Standards zu setzen in den Bereichen

- ökologischer Wert (keine Verschlechterung),
- Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen (insbesondere für Landwirte eher uninteressante Böden) und die
- Sichtbeziehungen.

Bei deren Erfüllung würde die Realisierung von Solarenergie-Freiflächenanlagen erleichtert und zudem der Naturschutzausgleich auf Null reduziert.

Es wird vollkommen verkannt, dass die heutige Flächenkulisse restriktiv ist und dass es eine Fülle an bestehenden Regularien (Naturschutz, Wasserhaushalt, Blendgutachten etc.) gibt. Im Wettbewerb der Bundesländer würde Schleswig-Holstein durch diesen Erlass zurückfallen. **Daher empfehlen wir die Rücknahme des Entwurfes und einen neuen Entwurf, der tatsächlich die Stärkung des Ausbaus zum Ziel hat.**

Unsere detaillierten inhaltlichen Kommentare übersenden wir Ihnen mit anliegender word-Datei im Änderungsmodus.

Für eine mündliche Erläuterung unserer Stellungnahme und den weiteren konstruktiven Austausch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fabian Faller
Geschäftsführer



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
IV 52
Herrn Klaus Goede

per mail: Klaus.goede@im.landsh.de

Unser Zeichen FB 34 Eb

Tel.-Durchwahl 9453-346

Fax-Durchwahl 9453-

E-Mail kebke@lksh.de

Rendsburg, 17. März 2020

PV-Erlass – Beteiligungsverfahren der Verbände und TÖB

Sehr geehrter Herr Goede,

wir danken für die Zusendung der Informationen und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein begrüßt grundsätzlich die Ziele der Energiewende sowie den Ausbau der regenerativen Energien zur Umsetzung der Klimaschutzziele.

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFA-PV) bedarf aber aufgrund der hohen Flächeninanspruchnahme und –wirksamkeit einer sensiblen und agrarstrukturell verträglichen Planung und Umsetzung.

Dem Ausbau von FFA-PV sollte ein eindeutiger Vorrang der Nutzung aller verfügbaren Dachflächen-Potenziale entgegengestellt werden.

Daher ist für uns nicht verständlich, dass das Thema „Solarenergie-Anlagen auf Gebäuden“ nicht Thema des vorliegenden Erlasses ist bzw. nicht weiter inhaltlich aufeinander bezogen wird. Gemeinden sollten vor Aufstellung der für FFA-PV benötigten Bauleitplanung (und evtl. weiterer Erfordernisse nach ROG) dazu verpflichtet werden, alle verfügbaren Potenziale auf Dachflächen, Parkplätzen etc. auf Umsetzbarkeit zu prüfen.

Ein klug geplanter und nachhaltiger Energiemix aus Windkraft, Biogas und Photovoltaik (plus evtl. weitere nachhaltige Verfahren der Energieerzeugung) sollte die bereits produzierten und vorhandenen Energien nach Bedarf einsetzen und sinnvoll verwerten, ohne dass FFA-PV einseitig forciert wird.

Zu B Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung:

Die Ämter sollten nicht nur gefordert sein, für die Erarbeitung gemeindeübergreifender Konzepte bei den Gemeinden „frühzeitig zu werben“, sondern es sollte verpflichtend sein, dass Konzepte zu FFA-PV auf Amtsebene zwischen den Gemeinden frühzeitig abgestimmt werden müssen, um sowohl Synergieeffekte zu nutzen als auch Ausschlusskriterien zu definieren.

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-0
Telefax: 04331 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank AG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL



Zu C IV Geeignete Standorte:

Die Nutzung vorbelasteter Flächen wie Industriebrachen oder Konversionsflächen ist agrarstrukturell unschädlich.

Bei den Flächen entlang von Infrastrukturtrassen müssen agrarstrukturelle Belange schon eher betrachtet werden, die Errichtung von FFA-PV entlang dieser Korridore ist jedoch weitgehend etabliert.

Es ist zu begrüßen, dass „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ in der mittleren Kategorie der „bedingt geeigneten Flächen“ einsortiert sind. Eine Inanspruchnahme sollte nur sehr behutsam und nach Ausschluss aller anderen Optionen zulässig sein. Dabei beschreibt das Kriterium der „Ertragsfähigkeit“ nur sehr eingeschränkt die tatsächliche Wertigkeit des Bodens, da auch auf gering ertragsfähigen Böden, z. B. über tierische Veredlung, eine hohe Wertschöpfung erzielt werden kann.

E Hinweise zur Eingriffsregelung:

Wir begrüßen die Möglichkeiten der Reduktion von Kompensationserfordernissen je nach Ausgestaltung der Anlagenfläche. Wir empfehlen, das Kompensationserfordernis auf der Fläche qualitativ so weit durch vielfältige Maßnahmen verpflichtend zu erhöhen (Saadmischungen, Habitatstrukturen, Wasserstellen, Rohboden etc. wie bereits beschrieben), dass eine zusätzliche Flächenkompensation und damit eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden nicht mehr notwendig ist. Das Erfordernis einer Eingrünung bleibt hiervon unberührt.

Grundsätzlich vermissen wir im Erlass die Befassung mit dem Thema „Agri-PV“ und somit der Doppelnutzung einer Fläche für Solarnutzung mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zweitnutzung, wobei Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen z. B. im Gemüse- oder Obstbau durch Solarmodule entstehen. Zusätzlich wird der Flächenverbrauch bzw. die Flächenkonkurrenz durch Doppelnutzung entschärft.

Erste Projekte dazu sind bereits erforscht. Wir fügen unserer Stellungnahme einen Leitfaden des Fraunhofer-Institutes bei.

Ansprechpartner in der Landwirtschaftskammer ist hierzu Herr Dirk Wietzke, Fachbereich Energieberatung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Ebke

Investitionsbank Schleswig-Holstein · Postfach 1128 · 24100 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referatsleiter Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht
IV 52 Klaus Goede
Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

IB.SH Energieagentur
Erik Brauer
Tel. (04 31) 99 05 - 3293
Fax. (04 31) 99 05 - 36 52
e-mail erik.brauer@ib-sh.de

Kiel, 12. März 2021

Solarfreiflächen: Erlass des Landes - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrter Herr Goede,
vielen Dank für die Übersendung des Beratungserlasses zur Planung von großflächigen
Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Erlass Hilfestellungen bzw. Planungsempfehlungen
auch für gemeindeübergreifende Abstimmungen, zur Verfügung gestellt werden.

Die Regelungen zur Solarenergienutzung im Rahmen der Fortschreibung des
Landesentwicklungsplanes (LEP) mit dem Ziel, Freiflächensolaranlagen möglichst
freiraumschonend und landschaftsverträglich zu errichten, stellt die Kommunen vor dem
Hintergrund verschiedener Zielkonflikte der Flächennutzung, vor einen anspruchsvollen
Abwägungsprozess.

Als Investitionsbank Schleswig-Holstein setzen wir uns durch unsere Beratung, Förderung und
Finanzierung aktiv für eine ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung des
Landes ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien spielt eine wichtige Rolle im erforderlichen
Transformationsprozess zum nachhaltigen Wirtschaften und sollte unseres Erachtens auch in
Schleswig-Holstein weiter vorangetrieben werden.

Wir unterstützen die Bestrebungen, im Rahmen einer in der Regel gemeindeübergreifenden
Planung, frühzeitig die Öffentlichkeit einzubinden, um damit die Voraussetzungen für einen
transparenten und zügigen Planungsprozess und eine erfolgreiche, wirtschaftlich tragfähige
Projektumsetzung zu schaffen.

Dabei stehen wir Ihnen und den kommunalen Akteuren gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hella Prien

Erik Brauer

Investitionsbank Schleswig-Holstein

eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska
Postfach 1128, 24100 Kiel; Fleethörn 29-31, 24103 Kiel
Tel.: 0431 9905-0, Fax: 0431 9905-3383, E-Mail: info@ib-sh.de, Internet: <http://www.ib-sh.de>, USt-ID DE227402668

Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IB.SH informieren wir unter www.ib-sh.de/datenschutzinformation

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein, Referat Städtebau und
Ortsplanung, Städtebaurecht IV 52
Düsternbrooker Weg 92
248105 Kiel

Per E-Mail: Bauleitplanung@im.landsh.de

Rendsburg, 12.03.2021

Entwurf eines PV-Erlasses - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bauernverband Schleswig-Holstein nehmen wir zu dem o. g. Erlass wie folgt Stellung:

Dem Berufsstand ist bewusst, dass sich in einem stark landwirtschaftlich geprägten Bundesland wie Schleswig-Holstein immer mehr Landwirte dafür entscheiden, die wirtschaftlichen Chancen der Photovoltaikerzeugung zu nutzen. Nachdem bisher vorrangig entlang von Verkehrsstrassen zahlreiche Anlagen gebaut worden sind, werden sie inzwischen auch unabhängig von einer EEG-Förderung in anderen Bereichen für wirtschaftlich gehalten und geplant. Andererseits wird auch von Berufskollegen Kritik am Ausbau und der Förderung von Freiflächenphotovoltaik und deren Folgen u. a. hinsichtlich der Konkurrenz um Flächen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild geäußert. Der Bauernverband Schleswig-Holstein bekennt sich ausdrücklich zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien. Im Bereich der Freiflächenphotovoltaik hat dies jedoch mit Augenmaß und unter Berücksichtigung berechtigter landwirtschaftlicher Interessen, insbesondere der Agrarstruktur, zu erfolgen.

I. Allgemeines:

Insofern gelten folgende Positionen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein auch als Maßstab für die Beurteilung des vorliegenden Entwurfes:

1. Die Nutzung von Solarenergie bietet die Chance einer sinnvollen Einkommensalternative bzw. -ergänzung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Gleichzeitig müssen die Chancen der Landwirte, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, gewahrt werden. Es muss versucht werden, die Konkurrenz um die Fläche zu entschärfen.
2. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen ist wegen der Auswirkung auf die Agrarstruktur zu minimieren. Solaranlagen sollen deshalb vorrangig auf Dachflächen, Gewerbe-

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

und Sonderbauten oder Konversionsflächen geplant werden. Für Freiflächenanlagen sind überwiegend nicht-landwirtschaftliche Flächen zu nutzen.

3. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche kommt nur in Betracht, wenn es sich um minderwertige oder schlecht nutzbare Flächen handelt. Im Übrigen kann die Nutzung im Streifen an Verkehrsstrassen und im Zusammenhang mit Flächen, die bereits anderweitig zur Energieerzeugung (z.B. Windenergie) genutzt werden, akzeptiert werden.
4. Ein Wildwuchs von Freiflächen-PV-Anlagen ist zu verhindern. Agrarstrukturelle Belange müssen bei deren Planung und Genehmigung einbezogen werden. Gleiches muss gelten, falls (raum)planerisch Vorranggebiete für Photovoltaik bzw. generell für erneuerbare Energien festgelegt werden.
5. Naturschutzflächen dürfen nicht von vornherein von der Planung ausgenommen sein, soweit deren Schutzzweck nicht dadurch beeinträchtigt wird. Extensiv genutzte Flächen (z.B. Eider-Treene-Sorge Region), die zu Zwecken des Naturschutzes vernässt sind, können so in einer Doppelnutzung mit extensiver Weidehaltung und Freiflächenphotovoltaik den Zielen sowohl des Klimaschutzes als auch des Naturschutzes gerecht werden. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen infolge Freiflächen-Anlagen dürfen keinesfalls die Bereitstellung zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen erfordern. Es sollte im Gegenteil möglich werden, die Errichtung von PV-Anlagen in (bestehende) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu integrieren.
6. Die Gemeinden sind wegen ihrer Planungshoheit auf ihre besondere Verantwortung im Bereich der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich hinzuweisen.
7. Nach Ende der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen muss deren Rückbau gesichert sein und die Rückumwandlung zu einer landwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet sein.

II. Im Einzelnen:

1. Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Positionen ist darauf hinzuweisen, dass eine Einordnung von Acker und sonstigen Grünlandflächen unter die Kategorien „geeignete Flächen“, „bedingt-geeignete Flächen“ oder „von vornherein ausgeschlossene Flächen“ bisher nicht erfolgt ist. Aus Sicht des Berufsstandes sind diese Flächen allenfalls als bedingt-geeignete Flächen anzusehen, es sei denn es handelt sich um Flächen entlang von Bundesautobahnen und ähnlichen Verkehrsstrassen mit überregionaler Bedeutung. Von hieraus wäre es zu begrüßen, wenn innerhalb des Erlasses auch Acker- und sonstige Grünlandflächen als bedingt-geeignete Flächen bezeichnet werden, wobei die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerflächen von vornherein ausgeschlossen sein sollte.

Auf der anderen Seite ist entsprechend unserer obigen Anmerkung unter Ziff. 5 nicht von vornherein davon auszugehen, dass Naturschutzflächen

ausgeschlossen werden müssen. Von hier aus wird es für denkbar gehalten, auch solche Flächen zu nutzen, soweit deren Schutzzweck nicht dadurch beeinträchtigt wird.

2. Weiter sind auf Seite 10 im vorletzten Absatz Ausführungen zum Rückbau nach Beendigung der Nutzungsdauer enthalten. Hier ist zutreffend ausgeführt, dass die Anlagen „vollständig“ zurück zubauen sind. Wir würden jedoch begrüßen, wenn außer dem ausdrücklichen Hinweis auf die Fundamente auch auf die Stromleitungen hingewiesen wird, die nach diesseitiger Auffassung im Grundsatz ebenfalls zu entfernen sind.

III. Fazit:

Im Ergebnis wird anerkannt, dass bereits zahlreiche vom Bauernverband vertretenen Positionen in den Erlassentwurf Eingang gefunden haben. Es wird jedoch darum gebeten, die dargestellten Änderungsvorschläge aufzugreifen und den Erlass insoweit zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



von Maydell
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Von: Dautwiz, Iris (LBV.SH)
Gesendet: Mittwoch, 10. März 2021 06:40
An: Bauleitplanung (Innenministerium)
Betreff: WG: PV-Erlass - Beteiligungsverfahren der Verbände und Träger

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie mir Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Erlasses zu den **Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich** gegeben haben.

Aus Sicht des LBV.SH gebe ich folgende Stellungnahme zu dem Entwurf ab:

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass der LBV.SH als Fachbehörde im Rahmen der Aufstellung der F- und B-Pläne beteiligt wird.

Aus luftverkehrlicher Sicht sollten die Solaranlagen in der Nähe von Flugplätzen mit einer blendfreien Oberfläche ausgestattet und/oder im Luftfahrthandbuch veröffentlicht werden.

Ich denke, es ist aber durchaus zielführend, wenn bereits frühzeitig bestimmte Grundsätze zu der Planung von Solaranlagen in Bezug auf die straßen- und eisenbahnverkehrliche Belange bei der Flächensuche mit eingestellt sind.

Unter Ziffer II des Entwurfs sollten daher folgende Aspekte mit aufgenommen werden:

- a). Aus eisenbahntechnischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass von den Solaranlagen keine Blendwirkungen auf den Schienenverkehr ausgehen dürfen.
- b). Zur Gewährleistung der sicheren Verkehrsabwicklung auf einem nicht technisch gesicherten Bahnübergang muss das Freihalten der zur Sicherung erforderlichen Sichtdreiecke dauerhaft gewährleistet bleiben.
- c). Aus straßenverkehrlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass von den Solaranlagen keine Blendung der Verkehrsteilnehmer erfolgen darf.
- d). Da die Flächen eingezäunt werden, benötigen diese eine Zufahrt von dem öffentlichen Wegenetz. Im Bereich von Bahnübergängen dürfen keine Zufahrten beidseits des betrachteten Bahnübergangs in einem Abstand von 27m errichtet werden. Zufahrten zu den übergeordneten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Die Erschließung dieser Flächen sollte über das gemeindliche Wegenetz erfolgen. Ist dieses nicht möglich kann für eine Zufahrt zu einer klassifizierten Straße eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden.

In Ziffer V des Entwurfs sollten die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen der übergeordneten Straßen unbedingt mit aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Dautwiz



Kieler Str. 19, 24768 Rendsburg

Telefon: 04331 784-400
Telefax: 04331 784-444
MailTo: iris.dautwiz@lbv-sh.landsh.de
Internet: www.lbv-sh.de

*Die Landesverwaltung SH hat aus Gründen der IT-Sicherheit entschieden, Emails mit alten MS-Office Dateiformaten (doc, xls, ppt etc.) vollständig abzulehnen!
Stattdessen müssen z.B. die Anlagen in den neuen Dateiformaten (docx, xlsx, pptx) abgespeichert werden, bevor diese per Mail verschickt werden.*

Diese Mailadresse dient ausschließlich dienstlichen Zwecken. Sofern Sie eine Mail privater Natur zusenden wollen, erfragen Sie bei mir im Vorwege die dafür zu nutzende Mailadresse.

Von: Poststelle-KI (LBV.SH) <Poststelle-KI@lbv-sh.landsh.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. Januar 2021 07:32
An: Dautwiz, Iris (LBV.SH) <Iris.Dautwiz@lbv-sh.landsh.de>
Betreff: PV-Erlass - Beteiligungsverfahren der Verbände und Träger

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Becker



Mercatorstr. 9, 24106 Kiel

Telefon: 0431 383-2102
Telefax: 0431 383-2754
MailTo: Torsten.Becker@lbv-sh.landsh.de
Internet: www.lbv-sh.de

*Die Landesverwaltung SH hat aus Gründen der IT-Sicherheit entschieden, Emails mit alten MS-Office Dateiformaten (doc, xls, ppt etc.) vollständig abzulehnen!
Stattdessen müssen z.B. die Anlagen in den neuen Dateiformaten (docx, xlsx, pptx) abgespeichert werden, bevor diese per Mail verschickt werden.*

Diese Mailadresse dient ausschließlich dienstlichen Zwecken. Sofern Sie eine Mail privater Natur zusenden wollen, erfragen Sie bei mir im Vorwege die dafür zu nutzende Mailadresse.

Von: Goede, Klaus (Innenministerium) <Klaus.Goede@im.landsh.de>

Gesendet: Montag, 4. Januar 2021 15:14

An: Gerth, Dr. Holger (MELUND) <Holger.Gerth@melund.landsh.de>; ute.ojowski@ausgleichsagentur.de; bvsh@bauernverbandsh.de; [hjacob@lksh.de](mailto:hjacobs@lksh.de); lksh@lksh.de; Poststelle (Landesforstverwaltung) <Poststelle@forst-sh.de>; Info@NABU-SH.de; bund-sh@bund-sh.de; info@lnv-sh.de; info@lnv-sh.de; info@ag-geobotanik.de; info@jordsand.de; geschaefsstelle@schutzstation-wattenmeer.de; info@wwf.de; info@wwf.de; hans.dieter.martens@t-online.de; Schleswig-Holsteinischer Heimatbund <info@heimatbund.de>; geschaefsstelle@sdw-sh.de; info@ljv-sh.de; info@haus-und-grund-sh.de; annette.stuenke@bioland.de; info@marschenverband.de; info@lwbv.de; mail@sh.bbn-online.de; info@landesfischereiverband-sh.de; info@landeskulturverband-sh.de; hermanns@tgp-la.de; info@tgp-la.de; info@hwk-luebeck.de; ihk@kiel.ihk.de; info@aik-sh.de; info@hwk-flensburg.de; poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de; Poststelle Flintbek (LLUR) <Poststelle-flintbek@llur.landsh.de>; alsh <alsh@alsh.landsh.de>; Poststelle-KI (LBV.SH) <Poststelle-KI@lbv-sh.landsh.de>; poststelle@dataport.de; Denkmalamt, (Landesamt für Denkmalpflege) <Denkmalamt@ld.landsh.de>; Poststelle, Zentrale (LVermGeo SH) <Poststelle@LVermGeo.landsh.de>; Husum, PoststelleLKN (LKN.SH) <Poststelle.Husum@lkn.landsh.de>; info@aik-sh.de; lksh@lksh.de; ihk@kiel.ihk.de; service@ihk-luebeck.de; service@flensburg.ihk.de; info@hwk-luebeck.de; info@hwk-flensburg.de; katrin.doelle@vero-baustoffe.de; info@uvnord.de; heines@uvnord.de; info@bnetza.de; poststelle@eba.bund.de; kiel.gdws@wsv.bund.de; wsa-kiel-holtenau@wsv.bund.de; BAIUDBwKompZBaugmtKiK4@bundeswehr.org; posteingang@bsh.de; Nord@arbeitsagentur.de; poststelle@bbk.bund.de; posteingang@bafg.de; mailbox@bkg.bund.de; info@ble.de; info@bfm.de; post@bast.de; info@thuenen.de; buergerservice@uba.de; Roersch, Petra <petra.roersch@tvsh.de>; Homp, Catrin Tourismusverband SH <catrin.homp@tvsh.de>; Esteban Escosura Karger <stefan.escosura@ac-planergruppe.de>; Alr-SH, Sekretariat (ALR-SH) <info@alr-sh.de>

Betreff: PV-Erlass - Beteiligungsverfahren der Verbände und Träger

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Entwurf eines Erlasses zu den **Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen. In dem Rahmen ist auch der deutliche Ausbau der Photovoltaik - sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Solaranlagen - vorgesehen. In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Solar-Freiflächen-Projekte schon deutlich zugenommen, zumal die Anlagen nicht nur im Rahmen der EEG-Regelungen sondern auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse ohne gesonderte Förderung sich als wirtschaftlich tragfähig darstellen.

Die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen bedingt die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan, da Solar-Freiflächenanlagen bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig sind. Der Erlass soll die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen (landesplanerische, bauplanungs- und fachrechtliche Erfordernisse) und die berührten Fachbelange identifizieren und Planungsempfehlungen zu einer freiflächen- und ressourcenschonenden Ausgestaltung der PV-Freiflächen-Anlagen geben und damit insbesondere eine Hilfestellung für die planenden Gemeinden, aber auch für die Kreise, Investoren und Projektentwickler darstellen.

Es wäre nett, wenn Sie mir Ihre Hinweise und Anregungen **bis zum 19.März.2021** an die Internet-Adresse bauleitplanung@im.landsh.de zuleiten könnten, um das Verfahren zeitnah abschließen zu können.

Mit besten Grüßen
Klaus Goede



**Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**
**Referatsleiter Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
IV 52**

Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

Telefon 0431-988-2788

Telefax 0431-988-614-2788

Mail: klaus.goede@im.landsh.de



Schleswig-Holstein

Flensburg · Kiel · Lübeck

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Klaus Goede
Düsternbrookerweg 92
24105 Kiel

Jonathan Seiffert
Standortpolitik

Ansprechpartner / E-Mail:
jonathan.seiffert@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-466

Fax:
0461 806-9466

Datum
5. März 2021

Erlass zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Sehr geehrter Herr Goede,

wir bedanken uns für die Zusendung des Erlass-Entwurfes und nehmen als Arbeitsgemeinschaft der drei schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern, der IHKs Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck, nach einer intensiven internen Abstimmung gerne Stellung. Die folgenden Inhalte beziehen sich auf das von Ihnen am 4. Januar 2021 verschickte Dokument.

A. Ziel und Anlass

Die hier zitierten Grundlagen werden aktuell novelliert, daher sollten hier die jeweils aktuellen Quellen zitiert werden bzw. es sollte einen Verweis geben, dass die Grundlagen aktuell überarbeitet werden.

B. Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung

Über Gemeindegrenzen hinweg stattfindende Abstimmungen sind sinnvoll, um eine möglichst konfliktfreie Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Allerdings sollten diese Abstimmungsprozesse die Planungen von konkreten Projekten nicht unverhältnismäßig verlängern. Die Ämter und Kreise können die Rolle des Vermittlers einnehmen, sollten jedoch keinesfalls eigene Konzepte für die jeweilige Gebietskulisse aufstellen, da dies eine erhebliche Verlangsamung des gesamten Planungsprozesses erzeugen würde.

C. I. Raumordnerische Vorgaben

In dem parallel stattfindenden Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans hat die IHK Schleswig-Holstein Inhalte eingebracht, die sich auch auf das hier zitierte Kapitel beziehen (im Kasten). Da der Auszug aus dem LEP hier nur ein Verweis darstellt, verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans.

Zu den Inhalten außerhalb des Kastens möchten wir folgende Punkte anbringen:

Die Pflicht, ein Raumordnungsverfahren ab 20 Hektar durchzuführen, ist nicht aus dem Raumordnungsgesetz inklusive der Raumordnungsverordnung oder aus dem Landesplanungsgesetz direkt ableitbar. Die Raumordnungsverordnung und das Landesplanungsgesetz thematisieren keine großflächigen Solaranlagen und das Landesplanungsgesetz ermöglicht lediglich über § 14 (4) Raumordnungsverfahren unabhängig der Nennung in der Raumordnungsverordnung im Einzelfall durchzuführen. Bei einem festgesetzten Wert kann nicht mehr von einer Einzelfallbetrachtung ausgegangen werden.

Durch die Begrifflichkeit „benachbarten“ ist keine verlässliche Regelung in Bezug auf Erweiterungsvorhaben gegeben. Wir bitten, dies zu konkretisieren und hier entweder eine hinreichend deutliche Begrifflichkeit zu verwenden oder einen Orientierungsrahmen für „benachbart“ zu geben.

C. II. Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien

In diesem Paragraphen findet sich auch ein Bezug zum Klimaschutz, der in diesem Erlass ebenfalls erwähnt werden sollte:

„Sie [Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.“

C. IV Geeignete Standorte – Potenzialflächen

Diese Stelle sollte an die Formulierung des aktuellen 2. Entwurfes des Landesentwicklungsplans angepasst werden: „... kommen vorrangig folgende Bereiche in Betracht“. Generell sollten alle Formulierungen des Erlasses mit den Inhalten des Landesentwicklungsplans identisch sein, wenn es einen inhaltlichen Bezug gibt.

Allgemein sollten alle bereits bestehenden Wegeverbindungen und die bestehende Infrastruktur des Energiesektors als vorrangige Suchräume definiert werden.

D. Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

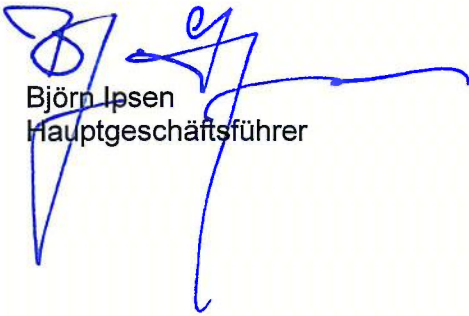
Der Unterpunkt „Landschaftsbild“ könnte so formuliert werden, dass Anpflanzungen gewählt werden sollten, die zu den (sich ggf. auch ändernden) klimatischen Bedingungen passen. Möglich wäre hier das Wort „standortheimisch“ durch „standortgerecht“ auszutauschen.

**F. Instrumente und sonstige
Hinweise zur Bauleitplanung**

Bei den unten aufgeführten Instrumenten sollte (in der Anwendung) stets darauf geachtet werden, dass diese Festschreibungen treffen, die möglichst technologieoffen sind. Der Leitsatz sollte hier lauten: Die Raumwirksamkeit ist entscheidend und sollte behandelt sein, alle weiteren Festschreibungen sind zu unterlassen.

Wir stehen selbstverständlich gerne für einzelne Rückfragen oder auch detaillierte Diskussionen zu den von uns vorgebrachten Inhalten zur Verfügung – sprechen Sie uns einfach an.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Ipsen
Hauptgeschäftsführer

15.3.2021

Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie- Freiflächenanlagen im Außenbereich"

des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und
des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des
Landes Schleswig-Holstein

A. Allgemeines

Der NABU Schleswig-Holstein hält den Ausbau der Solarenergiegewinnung für ein bedeutendes, im Vergleich zur Windenergiegewinnung aber lange vernachlässigtes Element der Energiewende. Dabei sollten zuvorderst die vorhandenen großen Potenziale im Gebäudebestand genutzt werden. Hier bestehen nach Ansicht des NABU noch ungenügende Förderanreize, zu wenig verpflichtende Vorgaben v. a. für Neubauten, allerdings auch eine fehlende Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Der NABU hält jedoch auch große Freiflächen-Solaranlagen für erforderlich, zumal diese abgesehen von Klimaschutzaspekten bei sorgfältiger Standortwahl, Planung und Umsetzung eine relativ gute Umweltbilanz erreichen können.

Vor dem Hintergrund des mit einer zunehmenden Zahl an Planungen und Genehmigungsanträgen deutlich werdenden Ausbaus der Freiflächen-Solarenergiegewinnung, hier hauptsächlich Photovoltaik, möchte die Landesregierung den Projektentwicklern, den mit der notwendigen Bauleitplanung befassten Kommunen sowie den zuständigen Genehmigungsbehörden der Kreise mit einem Erlass "*Hilfestellung*" (S. 2) v. a. bzgl. Standortwahl und Anlagengestaltung geben. Da ein solcher Orientierungsrahmen längst überfällig ist, begrüßt der NABU diese Zielsetzung ausdrücklich, hält aber den vorliegenden Entwurf im Hinblick auf die Abhandlung zur Standortwahl als den für die Umweltverträglichkeit hauptsächlich entscheidenden Faktor für höchst unzureichend.

Diese Kritik bezieht sich in erster Linie auf den Abschnitt C. V. ("*Bedingt geeignete Flächen*", S. 7 f), in dem eine Überplanung selbst naturschutzfachlich wertvoller Landschaftsbereiche nicht ausgeschlossen wird. Dagegen sind die in Kapitel D. getroffenen "*Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen*" (S. 9 ff) unter Naturschutz Gesichtspunkten überwiegend fundiert gehalten.

B. Einzelheitliche Anmerkungen

1. Zu III. "*Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts*" (S. 6)

In der Aufzählung der "*insbesondere zu beachtenden*" Rechtsvorschriften fehlt die Eingriffsregelung gemäß §§ 13, 14 BNatSchG i.V.m. § 8 LNatSchG.

2. Zu IV. "Geeignete Standorte - Potenzialflächen" (S. 6 f)

Den Ausführungen zu "Geeigneten Standorten" stimmt der NABU insofern zu, dass dabei der Grundsatz der vorrangigen Nutzung "*vorbelasteter Flächen*" vertreten wird. Es ist jedoch grundlegend falsch, darunter pauschal "*Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung*" zu subsummieren und sie in eine Reihe mit z.B. "*bereits versiegelten Flächen*" und "*Konversionsflächen*" zu stellen. Denn selbst in unmittelbarer Nähe zu Hauptverkehrswegen liegen häufig wertvolle Landschaftsbereiche von besonderer Bedeutung für Fauna und Flora. Die Vorbelastung hierbei an Zerschneidung und Lärmemissionen festzumachen, ist zu kurz gedacht, zumal selbst diese Faktoren sich längst nicht immer so belastend auf ihr Nahumfeld auswirken, wie gemeinhin unterstellt wird. Beispielsweise würden die Randbereiche der Bahnverbindung Kiel - Lübeck, im LEP als "*Schienenweg von überregionaler Bedeutung*" angeführt, als "*Potenzialflächen*" gelten, obwohl die Strecke in ihrem längsten Abschnitt nur von vier Zügen stündlich befahren wird, sie aber durch Gebiete von hoher ökologischer Qualität verläuft. Deswegen schlägt der NABU für diesen Punkt zumindest als einschränkende Ergänzung vor: "soweit keine Betroffenheit von für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutenden Bereichen vorliegt".

Es ist zwar grundsätzlich richtig, "*Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien*" vorrangig zu nutzen. Übersehen wird hierbei jedoch, dass deren gesamtes Flächenpotenzial stark begrenzt ist. Zudem zeichnen sich militärische Standortübungsplätze häufig durch sehr artenreiche Lebensräume aus, darunter nach § 30 BNatschG geschützte Biotope wie z.B. Trockenrasen. Auch ist die Frage zu stellen, ob es in Schleswig-Holstein überhaupt aus "*wohnungsbaulicher Nutzung*" stammende Konversionsflächen gibt, die nicht besser wieder für Wohnungsbau zu verwenden wären.

Die Vorschläge zu "*Potenzialflächen*" sind weitgehend dem EEG hinsichtlich dessen Förderkulisse entnommen. Sie berücksichtigen nicht, dass mittlerweile zunehmend mehr große Freiflächen-Solaranlagen ohne Blick auf die EEG-Einspeisevergütung geplant werden und somit von den Vorgaben des EEG zur räumlichen Kulisse unabhängig sind.

Als Ergänzung der Auflistung von "*geeigneten Suchräumen*" schlägt der NABU Ackerflächen vor, insbesondere solche, die bisher überwiegend mit Mais und anderen Biogassubstratpflanzen bestellt worden sind. Läuft für die damit betriebenen Biogasanlagen die garantierte EEG-Einspeisevergütung aus, könnte eine Verpachtung als Solarfläche eine wirtschaftliche Alternative sein. Unter Naturschutzaspekten wäre in Bezug auf den Schutz von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eine Solarenergie-Freiflächenanlage deutlich vorteilhafter als eine Ackerfläche, da ihre Grundfläche im Gegensatz zum Acker als Extensivgrünland angelegt und von Pestizid- und Düngemiteleinsatz freigehalten wird. Auch dies wäre folglich als "*Konversion*" einer "*vorbelasteten Fläche*" zu verstehen.

Als geeignete Flächenkulisse sollten gerade auch durch Windenergieanlagen "*vorbelastete Flächen*" in Betracht gezogen werden, sofern sie einer intensiven

(landwirtschaftlichen) Nutzung unterliegen, arm an Landschaftsstrukturen sind und auch sonst keine Konfliktpunkte mit dem Natur- und Landschaftsschutz ergeben. Hier bietet sich zudem die Möglichkeit einer kombinierten Netzanbindung.

3. Zu V. "**Bedingt geeignete Flächen**" (S. 7 ff)

In diesem Abschnitt werden mehrere Schutzgebietskategorien angeführt, bei denen sich eine Freiflächen-Solaranlage schon deswegen verbietet, weil sie aufgrund ihrer Größe und Raumwirksamkeit den Schutzzweck bzw. die Entwicklungsziele der betroffenen Gebiete erheblich beeinträchtigen würde und die deshalb aus der Auflistung zu streichen sind. Dazu zählen:

- "Landschaftsschutzgebiete": Bei den meisten LSG steht gemäß § 26 BNatSchG der Erhalt eines charakteristischen Landschaftsbild, dies nicht zuletzt zu Erholungszwecken, im Vordergrund. Deswegen werden über die meisten LSG-Verordnungen größere Bauvorhaben, unter die auch Solaranlagen fallen, zu Recht ausgeschlossen.

- "Biosphärenreservate": Biosphärenreservate sollen "*in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen vorwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen*" (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), d.h. sie umfassen Landschaftsbereiche von ökologischer Bedeutung. Weniger naturnahe Flächenanteile sollen in Richtung größerer Naturnähe entwickelt werden (Entwicklungszone). Bauliche Anlagen mit größerer Flächeninanspruchnahme sind mit diesen Zielsetzungen unvereinbar.

- "Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)": Alle Zielarten dieser Gebiete benötigen als Rast- und Nahrungsgebiet weitläufig offenes, übersichtliches Gelände. Weder Gänse noch Schwäne oder Goldregenpfeifer werden zwischen den aufgeständerten Solarmodulen nach Nahrung suchen, sondern deutliche Distanz wahren. Gleiches gilt für Wiesenbrüter wie Rotschenkel, Kiebitz oder Uferschnepfe, für die in Teilen des Landes eine "Wiesenvogelkulisse" mit Vertragsnaturschutz eingerichtet worden ist.

- "Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems": Auch die Verbundbereiche sind bereits relativ naturnah bzw. sollen entsprechend entwickelt werden, um die für den Biotop- und Artenschutz besonders bedeutenden Gebiete miteinander zu verknüpfen und damit die für viele Arten problematische Isolierung und Fragmentierung ihrer Lebensräume aufzuheben. In der Regel handelt es sich dabei um Niederungen, Fließgewässer mitsamt Umgebung, von Knicks und anderen Landschaftselementen geprägte Bereiche oder Wälder. Diese Strukturen sollen möglichst wenig von Verkehrswegen, Siedlungen usw. durchbrochen werden, für Solaranlagen muss gleiches gelten. Das Biotopverbundsystem ist ein wichtiges Element u. a. der Biodiversitätsstrategie Schleswig-Holsteins.

- "Naturdenkmale / Geschützte Landschaftsbestandteile": Beide Schutzgebietseinheiten sind kleinflächig und auf die jeweiligen Schutzobjekte (z.B. Alleen, Einzelbäume, geologische Formationen, Sölle) konzentriert. Ihr Schutzregime entspricht grundsätzlich dem eines Naturschutzgebietes: "*Alle Handlungen, die zu*

einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ... führen können, sind ... verboten" (§ 28 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 2 BNatSchG). Freiflächen-Solaranlagen sind somit eindeutig generell ausgeschlossen.

- "Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen": Die mit der Bezeichnung im Erlass zum Ausdruck gebrachte hohe Wertigkeit dieser Agrarökosysteme würde durch eine Überbauung mit Solarmodulen weitgehend vernichtet werden.

- "Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden": Hier darf nach Auffassung des NABU nur hauptsächlich zur Silograserzeugung bewirtschaftetes Intensivgrünland für den Bau von Solaranlagen infrage kommen. Extensivgrünland, aber auch längere Zeit nicht umgebrochenes Weideland, ist dabei auszuklammern. Die Empfehlung ist entsprechend zu konkretisieren.

- "Kompensationsmaßnahmen": Kompensationsflächen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Für sie ist i. d. R. eine bestimmte naturschutzbezogene Entwicklung festgesetzt worden. Nutzungen erfolgen, wenn überhaupt, nur zu Pflege- und Entwicklungszwecken. Solaranlagen als absolut naturferne und raumgreifende Bauwerke widersprechen dem Sinn der gesetzlichen Kompensationsbestimmungen total.

- "Querungshilfen": Sie sollen Wildtieren eine möglichst ungestörte Wanderung über Verkehrswege ermöglichen, um die Isolierung von Populationen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. aufzuheben. Solaranlagen in den "Zu- und Abwanderungskorridoren" riegeln die Querungshilfen v. a. für größere Tiere ab, wobei die Abzäunung als unüberwindbare Barriere wirkt.

- "Ehemalige Abbaugelände": Kiesabbaugelände sollten nach der Auskiesung der Renaturierung zur Verfügung stehen, dieses unter dem Aspekt der Entwicklung von offenen, sonnig-warmen Lebensraumtypen. Eine Bestückung mit Solarelementen würde das Gegenteil, nämlich ein schattig-feuchtes Kleinklima unter den Platten, bewirken.

- "Wasserflächen einschließlich Uferzonen": Alle "natürlichen oder naturnahen Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer" sind gemäß § 30 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Abgesehen von den starken negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, würden großflächige Schwimmkörper für Solarmodule den Gewässergrund so stark beschatten, dass sich dort keine Unterwasservegetation ausbilden kann. Damit wäre der Tatbestand einer nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verbotenen erheblichen Beeinträchtigung gegeben. Zudem würde die betroffene Wasserfläche Wasservögeln als Lebensraum entzogen werden.

- "Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelastetem Landschaftsbild": Wenn sich ein Bereich durch ein "wenig vorbelastetes Landschaftsbild" auszeichnet, sollte dies nach Ansicht des NABU auch so bleiben, anstatt dort noch Möglichkeiten für eine unter Umständen massive Landschaftsbildbelastung in Form großflächiger Solaranlagen zu eröffnen.

Bei allen oben genannten Gebietskategorien handelt es sich um höchst schutzwürdige bzw. bei einigen sogar um gesetzlich vor Eingriffen gerade baulicher Art geschützte Flächen. Diese für Solaranlagen als "*bedingt geeignet*" zu bezeichnen und damit Investoren, Kommunen und Kreisen zu suggerieren, dort seien Solaranlagen nicht etwa generell auszuschließen, sondern im Rahmen einer (wie auch immer gearteten) Abwägung unter Umständen möglich, ist nach Auffassung des NABU verantwortungslos.

4. Zu VI. "*Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung*" (S. 8 f)

In diese Kategorie müssen auch etliche der unter V. als "*bedingt geeignet*" bezeichneten Flächen fallen (siehe Abschnitt 3. dieser Stellungnahme).

5. Zu D. "*Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen*" (S. 9 ff)

Die Gestaltungsvorschläge sind naturschutzfachlich qualifiziert. Der NABU hat deswegen nur wenige Ergänzungsvorschläge:

- Da etliche Wasserinsektenarten von den glänzenden, wie eine Wasserfläche wirkenden Oberflächen der Solarpaneele angezogen werden, ist die Neuanlage von Kleingewässern (S. 10) innerhalb einer Solaranlage wenig sinnvoll.
- Seitens des NABU ausdrücklich unterstützt wird die Empfehlung einer extensiven Flächenpflege. Die Empfehlung zur Ansaat sollte sich bzgl. Saatgutmischung nicht nur auf eine regionale Herkunft, sondern auch auf eine standorttypische Zusammensetzung beziehen.
- Zu begrüßen ist auch die Empfehlung, zwischen Boden und Zaun einen Abstand von 20 cm zu wahren, um kleinen und mittelgroßen Säugetieren einen Zugang zum Solargelände zu ermöglichen. Da Solaranlagen oft mit Schafen beweidet werden, können bei einem solchen Bodenabstand jedoch Wölfe in das Gelände eindringen und die Schafe reißen, wie es auch in Schleswig-Holstein bereits passiert ist. Um das auszuschließen, sollten von vornherein außen an den Zaunpfosten in 20 cm Höhe Isolatoren angebracht werden, in die bei Bedarf eine E-Drahtlitze eingeführt werden kann. Diese hält Wölfe ab, unter dem Zaun hindurchzukriechen oder sich unter ihm hindurchzugraben.

6. Zu E. "*Hinweise zur Eingriffsregelung*" (S. 11 f)

Die Aussagen dieses Kapitels beziehen sich im Wesentlichen auf die Kompensationserfordernisse. Dazu folgende einzelheitliche Anmerkungen des NABU:

- Das Kompensationserfordernis darf sich nicht nur an den "*definierten naturschutzfachlichen Anforderungen*" (S. 12 o.) orientieren, sondern muss die Eingriffsintensität als Grundlage nehmen. Sollte beispielsweise eine ausgeräumte Ackerlandschaft in Anspruch genommen werden, dürfte der angegebene Kompensationsfaktor von 1 : 0,1 ausreichen, nicht aber bei Betroffenheit von mit Landschaftselementen strukturierten Flächen oder von anderweitig für den Naturschutz höherwertigen Bereichen.

- Neben den Solarmodulen stellt die Abzäunung (i. d. R. Stabgitterzäune) einen auch auf das Landschaftsbild wirkenden Eingriff dar. Eine dichte Eingrünung der Zäune sollte auf jeden Fall vorgegeben werden.

- Weshalb auch an dieser Stelle Eingriffe zugunsten von Solaranlagen in u. a. Nationalparks, NSG und Natura 2000-Gebiete offenbar als Möglichkeit gesehen werden, anstatt sie generell auszuschließen, ist in keiner Weise nachvollziehbar: Freiflächen-Solaranlagen gehören nicht in Schutzgebiete!

C. Fazit des NABU Schleswig-Holstein

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist der vorliegende Erlassentwurf alles andere als homogen gehalten: Einerseits setzt er sich im Kapitel D. (*"Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen"*) unter naturschutzfachlichen Aspekten intensiv und fundiert mit der Materie auseinander. Andererseits zeugen die meisten Hinweise zur Standortfrage von einem erschreckend oberflächlichen Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, indem im Abschnitt IV. (*"Geeignete Standorte - Potenzialflächen"*) eigentlich nur die diesbezüglich für die EEG-Förderung geltenden Grundsätze ausgeführt worden sind und nach Abschnitt V. (*"Bedingt geeignete Flächen"*) selbst in hohem Maß für den Naturschutz wertvolle Gebiete wie Naturdenkmale oder Wiesenvogelgebiete nicht kategorisch für die Entwicklung von Freiflächen-Solaranlagen ausgeschlossen werden. Sogar gesetzlich fixierte Schutzbestimmungen werden übergangen. Hier stellt sich dem NABU die Frage, ob es sich dabei um Unkenntnis oder aber um raumplanerische Überheblichkeit handelt. Dass dem Erlassentwurf zufolge selbst Gewässer als Standorte infrage kommen können, sieht der NABU fast schon als Kuriosum an.

Dem selbstgestellten Anspruch: *"Der Ausbau der Solarenergie-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt ... und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen."* (Einleitung, S. 2) wird der Erlassentwurf in keiner Weise gerecht. Auch die postulierten *"Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler"* sind nur in den Ausgestaltungsempfehlungen zu erkennen, nicht jedoch beim wichtigsten Punkt - der Standortwahl.

Der NABU ist der Auffassung, dass für Freiflächen-Solaranlagen durchaus eine hinreichend große Flächenkulisse zur Verfügung stehen kann, hierbei fixiert auf strukturarme, landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker- und Silograsflächen. Dadurch und bei entsprechender Gestaltung der Anlagen ließen sich Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz minimieren, zumal im Gegensatz zu Windkraftanlagen weitreichende Abstände nicht erforderlich sind. Die Landesregierung sollte diese Chance nutzen und entsprechende Vorgaben machen, anstatt den Adressatenkreis des Erlasses mit den Problemstellungen weitgehend alleine zu lassen.

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft

Uwe Maaßen

Telefon: 0481/97-1450
Fax: 0481/97-1580

uwe.maassen
@dithmarschen.de

Zimmer 603

Kreis Dithmarschen

Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom
LandkreisInfo 0010/2021

Mein Zeichen
221/1

Heide,
08.02.2021

Stellungnahme des Kreises Dithmarschen zum Entwurf des PV-Erlasses des Landes

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

zum vorgelegten Entwurf des Erlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich nehme ich wie folgt Stellung:

Ziel und Anlass

Bei der Bezugnahme auf das Zielszenario für Schleswig-Holstein für den Ausbau der Photovoltaik von 2,4 TWh bis 2025 sollte der angestrebte Anteil für Gebäude- sowie Freiflächenanlagen getrennt dargestellt werden. Zudem sollte als Orientierung für eine Zielerreichung die im Bereich Solar-Freiflächenanlagen landesweit für erforderlich gehaltene Fläche in ha dargestellt werden.

Bauplanungsrechtlicher Rahmen

Die Hervorhebung der Bedeutung gemeindeübergreifender Konzepte sowie die Empfehlung einer entsprechenden Erarbeitung wird begrüßt.

Angeichts der in der Praxis festzustellenden sehr starken Nachfrage nach teilweise sehr großen Flächen für Solar-Freiflächenanlagen und der Tatsache, dass diese baulichen Anlagen bereits ab einer Größe von 4 ha als raumbedeutsam nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG eingestuft werden, wird es als nicht ausreichend ange-

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

IBAN: DE34 2185 2310 0000
0229 50
BIC: NOLA DE 21 WEB

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZO 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

100ee erneuerbare
energie region

100%-ee-plus-region
Kreis Dithmarschen

RAL
GÜTEZEICHEN



sehen, lediglich auf die Bedeutung einer interkommunalen Abstimmung hinzuweisen und eine solche zu empfehlen. Es wird vielmehr für erforderlich gehalten, den Abstimmungsbedarf mit einer deutlich höheren Verbindlichkeit zu versehen. Es könnte z. B. gefordert werden, dass sich etwaige Planungen aus einem auf Amtsebene abgestimmten Konzept ergeben müssen.

C I. raumordnerische Vorgaben

Angesichts der bereits heute bekannten sehr weitreichenden Planungen und der zu erwartenden außerordentlich großen Flächeninanspruchnahme wird eine raumordnerische Steuerung durch das Land in Form von Vorranggebieten mit der Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten für dringend erforderlich gehalten. Die gegenwärtige Entwicklung ist mit den Anfangsjahren des Ausbaus der Windenergie in Schleswig-Holstein vergleichbar und geht einher mit einer Zunahme konkurrierender Nutzungen und einem Anstieg der Konfliktpotentiale bzw. einer reduzierten Akzeptanz. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Regionalplanung Solar sollte von der Landesplanung ein entsprechendes Moratorium erlassen werden.

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Es steht nachweislich zu erwarten, dass eine große Anzahl an Freiflächenplanungen diese Größenordnung überschreiten wird. Seitens des Landes sollte zunächst auch fachlich nachvollziehbar dargestellt werden, warum für das Erfordernis eines entsprechenden Verfahrens eine Größenordnung von 20 ha gewählt worden ist.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass ein Raumordnungsverfahren für eine landesplanerische Steuerung von derartigen flächenintensiver Nutzungen nicht als geeignet anzusehen ist, sondern eher der vorklärenden Beurteilung raumbedeutsamer Einzelvorhaben mit überörtlicher Bedeutung dient. Durch ein solches Verfahren können zwar die konkreten raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter bewertet werden, es besteht aber keine Verpflichtung zu einer großräumigen Betrachtung, so dass eine verpflichtende und verbindliche planerische Steuerung somit nicht gesichert ist. Die Verantwortung für die planerische Steuerung der Flächeninanspruchnahme durch Solarenergie-Freiflächenanlagen im Wesentlichen in der Planungshoheit der Gemeinden zu belassen, wird nicht zu einem nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Solarenergie-Freiflächenanlagen führen.

Es sollte zudem geregelt werden, dass die Unterlagen für eine raumordnerische Prüfung über den Kreis einzureichen sind und der Kreis aus seiner Sicht Stellung nehmen kann.

C IV. Geeignete Standorte – Potentialflächen

Die Ausführungen zu den geeigneten Standorten werden als hilfreich empfunden. Bei den vorbelasteten Flächen könnte auch an den Nahbereich von und insbesondere die Flächen unter bestehenden Windkraftanlagen gedacht werden, zumal das Landschaftsbild in diesen Bereichen ohnehin teilweise schon erheblich beeinträchtigt ist. Die vorrangige Verwendung dieser Flächen sollte in dem Erlass gefordert werden. Damit könnten andererseits sensiblere Bereiche ohne Vorbelastungen von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen freigehalten bleiben. Es wird angeregt, die Aufzählung geeigneter Suchräume entsprechend zu ergänzen.

C V. Bedingt geeignete Flächen

Bei dem unter naturschutzfachlich hochwertigen Flächen genannten Wertgrünland handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop, für welches eine komplette Ausschlusswirkung gegeben ist (siehe C VI.). Die Darstellung unter C V. sollte berichtigt werden.

Auch wird die Aufnahme von Kompensationsflächen als bedingt geeignete Flächen kritisch gesehen. Diese Flächen sollten grundsätzlich nicht mit überbaut werden. Die Darstellung unter C V. sollte entsprechend geändert werden.

Das Kriterium „landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel“ enthält als Beispiel die Wiesenvogelkulisse. Diese dient aber in erster Linie den Brutvögeln und ist daher als eigenes Kriterium aufzuführen.

Die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen auf Moorböden sollte generell ausgeschlossen werden und nicht nur im Zusammenhang mit der Nutzung als Grünland.

Missverständlich ist die im Zusammenhang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen genannte Gewichtung. Hier wird nicht deutlich, ob die Gewichtung bei hoher Ertragsfähigkeit von Böden gegenüber allen anderen Belangen erfolgt, oder nur auf dieses Thema bezogen bleibt.

Die Wasserflächen sollten in die Kategorie Ausschlusswirkung eingestellt werden. Insbesondere in Schleswig-Holstein als bedeutendes Zug- und Rastgebiet auf dem internationalen Vogelzug haben die großen Binnengewässer eine besondere Bedeutung als Rastgebiete. Auch bei kleineren Gewässern ist davon auszugehen, dass durch Verschattung u. ä. erhebliche Veränderungen des Wasserkörpers, der Lebensbedingungen in und am Gewässer entstehen, die als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sind.

Es empfiehlt sich bei dem ein oder anderen Kriterium noch zusätzliche Erläuterungen des rechtlichen oder fachlichen Hintergrundes beizufügen, z.B. bei dem Kriterium „...landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei“.

C VI. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Neben den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sollte ein angemessener Pufferstreifen ebenfalls von einer Nutzung als Standort für Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Es wird angeregt, den Erlass entsprechend zu ergänzen.

Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sollte insgesamt für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen ausgenommen werden und nicht nur die Schwerpunktbereiche.

Agro-Solaranlagen

Zu den Solar-Freiflächenanlagen zählen auch Agrar-Photovoltaikanlagen (Agro-Solaranlagen). Bei diesen Anlagen können je nach Ausführung neben oder unter den Modulen landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden.

Auch wenn die Flächenkonkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung dadurch gemindert werden kann, kann sich durch die bauliche Konstruktion eine höhere Belastung des Landschaftsbildes ergeben. Angesichts stärker aufkommender Nachfrage nach entsprechenden Anlagen wird angeregt, diesen neueren Anlagentyp entweder durch Ergänzung von C VII. Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen oder durch einen neuen Punkt C VIII mit einzubeziehen.

E. Hinweise zur Eingriffsregelung

Die Anrechnung von Eingrünungsmaßnahmen auf die erforderliche Kompensation wird kritisch gesehen, da die Kompensation grundsätzlich auf Dauer angelegt sein sollte und die Eingrünungsmaßnahmen nach dem Rückbau der Anlage und der Aufhebung des B-Plans wieder entfallen könnten.

Auch insgesamt wird die Möglichkeit der Reduzierung der Kompensationsforderung von 1:0,25 auf 1:0,1 kritisch gesehen. Bei den unter D aufgeführten Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen handelt es sich überwiegend um Maßnahmen zur Eingriffsminimierung. Die Minimierung/Vermeidung von Eingriffen gehört zu den Verursacherpflichten (s. § 13 1. Satz BNatSchG, § 1a BauGB). Die Einhaltung dieser Pflichten sollte nicht belohnt, sondern vorausgesetzt werden. Es wird daher angeregt, das bis heute etablierte Ausgleichsverhältnis von 1:0,25 beizubehalten und mit der Befolgung der unter D genannten Minimierungsmaßnahmen zu verknüpfen. Darüber hinaus sollte ein höheres Ausgleichsverhältnis anzuwenden sein, wenn die unter D genannten Planungsempfehlungen zur Gestaltung der Anlagen nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Das im Entwurf dargestellte Belohnungssystem birgt in der Praxis ein erhebliches Konfliktpotential mit den Investoren und Planern.

Es ist zwingend eine Klarstellung bzgl. der bei der Eingriffsermittlung zu berücksichtigenden Flächen erforderlich. Der Begriff „Anlagenteile“ ist hier nicht hinreichend bestimmt genug. Es gab in der Vergangenheit regelmäßig Konflikte hinsichtlich der zu berücksichtigenden Flächen. Eine Klarstellung z.B. 1:0,25 der als SO-Gebiet festgesetzten Fläche des Bebauungsplanes, wäre denkbar.

Auch wenn es fachlich richtig und geboten ist, impliziert das genannte höhere Kompensationserfordernis für Eingriffe in Schutzgebiete wie NATURA 2000 und NSG, dass diese – entgegen der Darstellung in Kapitel C – nicht als zwingend als Ausschlussflächen gelten.

Für die verschiedenen Varianten der Agro-Photovoltaikanlagen sowie für PV-Anlagen auf Wasserflächen sollten Richtlinien für die Eingriffsregelung und den Kompensationsbedarf erlassen werden. Diese Arten von PV-Anlagen sind mit den herkömmlichen PV-Anlagen nicht vergleichbar und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung meist kaum möglich

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uwe Maaßen



BDM e.V. Steintor 2a 19243 Wittenburg

Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung sowie Ministerium
für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung



per E-Mail: bauleitplanung@im.landsh.de

17.03.2021

Stellungnahme des BDM e.V. zum Entwurf der grundsätzlichen Planung von großflächigen Solarenergie – Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 04.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bekennt sich der BDM zum Ziel der Energiewende und zur notwendigen Stärkung erneuerbarer Energien.

Gleichzeitig weisen wir als Landwirte aber sehr deutlich darauf hin, dass der Boden einer unserer wesentlichen Produktionsfaktoren ist und es sich bei diesem um einen nicht beliebig vervielfältigbaren Faktor handelt.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die weitere Bebauung von Grün- oder Ackerland zur Gewinnung von Strom aus Photovoltaikanlagen, unabhängig von Lage oder Bodenqualität, ab. Gerade auch die zunehmende Öffnung sogenannter „Ungunstlagen“ kann zu einem erhöhten Druck auf landwirtschaftlich ertragreiche Gebiete führen und damit die erforderliche Sicherstellung regionaler Kreisläufe für eine nachhaltige Milchviehhaltung in der jeweiligen Region gefährden. (notwendiger Ersatz dann durch Importfutter)

Für eine Erhöhung der Stromerzeugung aus Sonnenenergie könnten vielmehr die Dächer des vorhandenen Gebäudebestandes zur Installation effizienter PV – Dachanlagen genutzt werden. Ebenso wäre eine entsprechende Überbauung von Parkplätzen u. ä. als eine mögliche Alternative zum weiteren Ausbau der Solarstromerzeugung denkbar.

Aus unserer Sicht ist es zukünftig erforderlich, bei neu auszuweisenden Bau- oder Gewerbegebieten von Beginn an ein entsprechendes Solarkataster in die grundlegende Planung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Trede

Jörn Sierck

Landesvorsitzende des BDM e.V. in Schleswig-Holstein

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter BDM e.V.
Geschäftsstelle Nord
Steintor 2a
19243 Wittenburg

Sitz: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 34024 B
Steuer-Nr.115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):
Stefan Mann (Vors.)
Elmar Hannen
Karsten Hansen
Stefan Lehmann
Frank Lenz

Tel. 038852/9063-0
Fax: 038852/9063-22
info@bdm-verband.de
www.bdm-verband.de

Stellungnahme der AIK Schleswig-Holstein Ausschuss Stadt- und Landschaftsplanung

Die AIK begrüßt eine Herausgabe des gemeinsamen Beratungserlass der Ministerien über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich.

Aus der Sicht der in der Stadt- und Landschaftsplanung tätigen Freischaffenden möchten wir folgende Hinweise und Anregungen geben:

Absatz B

Abschnitt „Alternativen-Prüfung und gesamträumliches Konzept“

(Seite 3) Die aufgezeigte Abschiebung *Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes / Informelles Rahmenkonzept / Standortalternativen* wird aus hiesiger Sicht in der Praxis als fraglich eingestuft. Wie auch bei anderen Sonderbauvorhaben ist es meist so, dass ein Investor eine Fläche gekauft hat und hierfür einen Bebauungsplan „erwartet“. Es schließt sich die Frage an, wer die Planungskosten übernimmt: Ein Investor möchte eine PV-Anlage errichten und soll dann erst einmal ein Rahmenkonzept bezahlen, womöglich interkommunal?

(Seite 4) Für die Ermittlung von Potenzialflächen in einem Gemeindegebiet stellt eine Weißflächenkartierung ein geeignetes Instrument dar und sollte im Erlass Erwähnung finden.

Abschnitt „Gemeindeübergreifende Abstimmung und gemeinsame Konzeptentwicklung“

Ämter und Kreise sollten verpflichtet werden, in Abstimmung mit ihren Gemeinden bzw. mit ihnen Konzepte zu initiieren, um dem Grundsatz der interkommunalen Abstimmung gerecht zu werden. Aller Erfahrung nach werden einzelne Gemeinden von Projektentwicklern mit Anträgen auf Aufstellung entsprechender Bauleitpläne überrollt, ohne dass sie adäquate Überlegungen und Voruntersuchungen dazu haben. Ein durch Amt bzw. Kreis im Vorweg erarbeitetes Rahmenkonzept kann hier die oft entstehende Unruhe bei Bürgern, potenziellen Landverpächtern und Fachbehörden von vornherein minimieren oder verhindern.

Absatz C

Abschnitt III „Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts“

(Seite 6) Bei der Aufzählung der abzuarbeitenden Auswirkungen der Planung ist das Landschaftsbild zu ergänzen, da es bei Freiflächenanlagen im Außenbereich zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann (siehe Titelbilder der BfN-Skripten 247, 2009).

Abschnitt IV "Geeignete Standorte - Potenzialflächen"

(Seite 6) In die Liste der geeigneten Suchräume sollten *Gebiete / Flächen entlang vorhandener Mittelspannungsleitungen bzw. mit günstigen Zugangsmöglichkeiten zum öffentlichen Stromnetz* aufgenommen werden. Dieser Aspekt ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten relevant und bildet deshalb für Projektentwickler ein wesentliches Kriterium für die Flächensuche. Zudem folgt dieser Ansatz dem Bündelungsprinzip ähnlich den Verkehrsflächen. Das Bündelungsprinzip sollte jedoch kein Selbstzweck sein, sondern entsprechend der jeweiligen Ausgangslage überprüft werden, unter Umständen führt die

Bündelung mit Verkehrs- und Leitungstrassen auch zu einer erheblichen weiteren Verschlechterung der Ausgangslage führen, so dass sie im Rahmen der Gesamtbewertung ggf. abzulehnen wäre.

(Seite 9) Bei ehemaligen Abbaugebieten, die zur Renaturierung vorgesehen sind, sollte dem Naturschutzaspekt Vorrang vor einer PV Nutzung eingeräumt werden, um nicht wieder neue Kompensationsmaßnahmen auszulösen.

Absatz D Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Flächengestaltung (Seite 10)

„Der überbaute Anteil sollte 75% der Gesamtfläche nicht überschreiten“. Es sollte dabei verdeutlicht werden, ob es sich hierbei um die Bruttofläche oder die direkt eingezäunte Stellfläche handelt.

Landschaftsbild (Seite 10)

In den Kreisen sind unterschiedliche Anforderungen bzgl. einzuhaltender Abstände formuliert, z.B. zu Knicks. Für landesweit vorkommende Biotopstrukturen sollten einheitliche Anforderungen definiert werden.

Rückbau (Seite 10)

Bei Rückführung der Flächen in den Ausgangszustand kann es zu Konflikten mit zwischenzeitlich entstandenen gesetzlich geschützten Biotopen kommen (Knicks, Trockenrasen). Es sollten Hinweise gegeben werden, wie damit aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht umzugehen ist.

Absatz E Hinweise zur Eingriffsregelung

(Seite 11) Die unter D aufgeführten Anforderungen können üblicherweise nicht auf Ebene des B-Plans abgearbeitet werden. Die Möglichkeiten des Planrechts sind beschränkt, der Regelungsbedarf gemäß D geht aber deutlich über den Festsetzungskatalog eines B-Plans hinaus. Sofern der B-Plan als Angebotsplan nur eine „Fläche für PV“ festsetzt, können die Aussagen zur Eingriffsregelung nicht differenziert ausformuliert werden. Dies ist nur auf Ebene eines vorhabenbezogenen B-Plans möglich.

Die Abarbeitung im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes ist durch einen *Grünordnungsplan* oder einen *Landschaftspflegerischer Fachbeitrag* zu ergänzen.

Absatz F

Abschnitt "Vorhabenbezogene Planung"

(Seite 12) Für die planungsrechtliche Zulassung sollte ausschließlich eine Vorhabenbezogene Bauleitplanung gem. § 12 BauGB gefordert werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass - wie in dem folgenden Abschnitt "Städtebauliche Verträge" beschrieben - nur die aktuell beteiligten Projektteilnehmer, auf lange Sicht regelmäßig aber nicht die künftigen Eigentümer und Betreiber der Anlage an die Festsetzungen des Vertrages und der vertraglichen Regelungen gebunden werden können.

Abschnitt "Öffentlichkeitsarbeit - Bürgerbeteiligung"

(Seite 12) Für die Akzeptanz der Vorhaben spielt - wie beschrieben - u.a. die Einbindung der Bevölkerung eine wesentliche Rolle. Zu diesem Zweck sollte der Erlass vorrangig Konzepte mit regionalem / lokalem Bezug fordern.

Wir würden uns freuen, wenn unsere fachlichen Anregungen Eingang in den Erlass finden würden, und stehen Ihnen für Rückfragen und weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Aufgestellt:

Stefan Escosura, freischaffende Architektin und Stadtplanerin

Sprecher des Ausschusses Stadt- und Landschaftsplanung im Hauptausschuss der AIK

Kiel, den 12.03.2021

Von: egeb - Christian Holst <Holst@egeb.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. März 2021 12:22
An: Bauleitplanung (Innenministerium)
Betreff: [EXTERN] Stellungnahme
Anlagen: 2021-01-04_PV-Erlass-Entwurf- Beteiligungsverfahren egeb.docx

Sehr geehrter Herr Goede,

gerne geben wir aus Sicht der egeb eine kurze Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich ab.

Wir bitten darum, unsere Änderungsvorschläge auf den Seiten drei und sechs in den Erlass zur Planung von PV-Anlagen (Anlage) aufzunehmen.

Begründung:

Aktuell werden Nutzungsabsichten für die Errichtung von Solarparks auf zwei ausgewiesene Industrieflächen in der Gemeinde Büttel im Kreis Steinburg bekannt, die einen Umfang von mehr als 110 ha Fläche haben sollen. Eine weitere **Bestandsfläche** in Büttel, ebenfalls auf einer ausgewiesenen Industriefläche ist rund 46 ha groß. An einer Reihe weiterer Standorte in Dithmarschen und Steinburg sind Pläne bekannt, die großflächig, z. T. mehr als 100 ha große Solarparks zum Ziel haben. Zum Teil sind hiervon auch geplante oder ausgewiesene Gewerbeflächen betroffen. Die Realisierung von Solarparks auf diesen Flächen ist nicht nur aus Sicht der Wirtschaftsförderung abzulehnen. In den letzten Monaten hat gerade der Standort Büttel/Brunsbüttel, also der ChemCoast Park Brunsbüttel, eine Reihe von Anfragen für die Ansiedlung von Power-To-X Anlagen zu verzeichnen. Diese sind bekanntermaßen wesentlich für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland. Hinzu kommt, dass die weitere Ausweisung gerade von Industrieflächen äußerst schwierig ist. Daher sollten diesbezügliche Vorhaben kurzfristig gestoppt werden. Wichtig hierbei wäre die Ausweitung dieser Regelung auch auf Industrie- und Gewerbeflächen, die sich in Privateigentum befinden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Holst

egeb: Wirtschaftsförderung.
Erfolge unternehmen zwischen Hamburg und Sylt.

Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH
Viktoriastraße 17
25524 Itzehoe
Tel.: +49-4821-4030281
Fax: +49-4821-4030289
email: holst@egeb.de

Name: [Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH](#)
Sitz: Brunsbüttel
Register: HRB 57 ME - AG Pinneberg
Geschäftsführung:
Martina Hummel-Manzau
Dr. Guido Austen
Aufsichtsratsvorsitzender:
Landrat Stefan Mohrdieck

Von: Goede, Klaus (Innenministerium)
Gesendet: Montag, 4. Januar 2021 14:57
....
Betreff: PV-Erlass - Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Entwurf eines Erlasses über die **Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen. In dem Rahmen ist auch der deutliche Ausbau der Photovoltaik - sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Solaranlagen - vorgesehen. In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Solar-Freiflächen-Projekte schon deutlich zugenommen, zumal sich die Anlagen nicht nur im Rahmen der EEG-Regelungen sondern auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse ohne gesonderte Förderung als wirtschaftlich tragfähig darstellen.

Die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen bedingt die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan, da Solar-Freiflächenanlagen bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig sind. Der Erlass soll die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen (landesplanerische, bauplanungs- und fachrechtliche Erfordernisse) und die berührten Fachbelange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zu einer freiflächen- und ressourcenschonenden Ausgestaltung der PV-Freiflächen-Anlagen geben, und damit auch eine Hilfestellung für die planenden Gemeinden, aber auch für die Kreise, Investoren und Projektentwickler darstellen.

Ich übersende Ihnen in Ihrer Funktion als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied bzw. in Ihrer Funktion als Büroleitung des federführenden Verbandes innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände den Entwurf eines Beratungserlasses mit der Bitte um Weiterleitung an die anderen kommunalen Landesverbände und jeweils in Ihrer Vertretungsfunktion an Ihre Verbandsmitglieder. Parallel wird der Erlassentwurf auch den betroffenen Fachverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Stellungnahme zum Entwurf gemäß der bestehenden Beteiligungsvereinbarung. Die Beteiligung erfolgt ausschließlich digital. Sofern zusätzlich ein oder mehrere Papierausdrucke erforderlich sein sollten, reiche ich diese gern auf Anforderung nach. Es wäre nett, wenn Sie mir Ihre Hinweise und Anregungen **bis zum 19.März.2021** an die Internet-Adresse bauleitplanung@im.landsh.de zuleiten könnten, um das Verfahren zeitnah abschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Goede
Ministerialrat

<image003.png>

**Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**
Leiter des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

T +49 431 988-2788
F +49 431 988614-2788
klaus.goede@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de



Ministerium für Inneres, ländliche Räume
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referatsleiter Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
IV 52
Düsternbrookerweg 82
24105 Kiel

Per E-Mail: Klaus.Goede@im.landsh.de
bauleitplanung@im.landsh.de

Familienbetriebe Land und Forst
Schleswig-Holstein e.V.
Lorentzendamm 36, 24103 Kiel
Telefon: 04 31/5 90 09 95
Telefax: 04 31/5 90 09 81
E-Mail: info@fablf-sh.de
Internet: www.fablf-sh.de
Vorsitzender: Christoph Freiherr v. Fürstenberg-Plessen
Geschäftsführer: Dr. iur. Tilman Giesen

Kiel, 18.02.2021

PV-Erlass

Sehr geehrter Herr Goede,

vielen Dank für Ihre Mail vom 12. Januar 2021, mit der Sie Gelegenheit zur Stellungnahme auf den Entwurf des PV-Erlasses geben. Wir beziehen uns darauf, unsere Stellungnahme vom 19. Februar 2021 im Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Freiflächen-PV) und auf das gestern unter Ihrer Teilnahme mit Frau Ministerin Dr. Sütterlin-Waack geführte Gespräch.

Die Festlegungen des LEP und der PV-Erlass greifen naturgemäß eng ineinander. Insoweit bitten wir darum, unsere Anregungen zum LEP auch auf den PV-Erlass zu beziehen.

Das bedeutet für den PV-Erlass insbesondere, dass die kategorische Trennung von

- geeigneten Standorten - Potenzialflächen
- bedingt geeigneten Flächen und
- Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

durchlässig gestaltet werden sollte, um für eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse flexibel zu sein. Es ist aus unserer Sicht nicht geboten, Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung zu erklären. Das Naturschutzrecht verbietet die „erhebliche Beeinträchtigung“ von gesetzlich geschützten Biotopen, NATURA 2000-Gebieten etc. und setzt damit einen

**Wir kümmern uns
ums Land.**

Tatbestand voraus, der auf die konkreten Erhaltungsziele bzw. Wirkungen abstellt. Pauschal alle gesetzlich geschützten Biotope, alle NATURA 2000-Gebiete oder die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus der Nutzung für Freiflächen-PV „von vornherein auszuschließen“, ist mit dieser gesetzgeberischen Grundwertung nicht vereinbar.

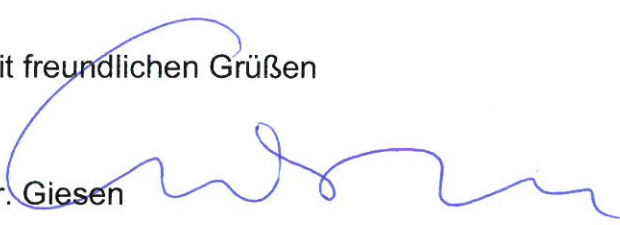
Es kann zur Schonung des Landschaftsbildes sich beispielsweise geradezu aufdrängen, ehemalige Abbaugelände für Freiflächen-PV zu nutzen; erhöhte Hürden, die mit der Kategorie der „bedingt geeigneten Flächen“ verbunden sind, stehen insoweit einer offenen Abwägung entgegen. Dies gilt auch für die Kategorien der Landschaftsschutzgebiete und der Wasserschutzgebiete Schutzzone II.

Im Gespräch ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass Freiflächen-PV einer planerischen Abwägung unterliegt, in die alle relevanten Gesichtspunkte eingestellt werden sollen. Der vorgelegte Entwurf für den PV-Erlass weist formalen Kategorien des Naturschutz- oder Wasserschutzrechtes ein stark erhöhtes Abwägungsgewicht zu. Wir sind der Auffassung, dass dies weder rechtlich veranlasst ist, noch zur Energiewende beiträgt.

Uns ist bewusst, dass Freiflächen-PV mit Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden sein kann. Wir haben uns bemüht, zu deren Kompensation ein Modell zu entwickeln. Wir fügen Ihnen dazu eine Präsentation sowie den darauf seinerzeit ergangenen Erlass aus dem MELUND bei. Es ist leider so, dass jener Erlass hinter den Chancen zurück bleibt, die eine Kompensation mit „Landschaftsbildpunkten“ bietet. Gerade die mit Freiflächen-PV verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild könnten über Landschaftsbildpunkte bevorzugt kompensiert werden. Wir bitten Sie, darauf im PV-Erlass hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Nur als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-
Holstein

Abteilung IV 527 – Städtebau, Ortsplanung u.
Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Behrmann
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-436
E-Mail: behrmann@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 31.26.1-
Datum: 17.03.2021

Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergiefreiflächenanlagen im Außenbereich hier: Stellungnahme

Mit Bericht vom 4.1.2021 übersandten Sie mir den oben genannten Beratungserlass mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender
Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Denkmalschutz

(Frau Grüter, Frau Helmert, Frau Månsdotter, Tel.: 692, 452, 474)

Auch wenn der Erlass unter Punkt C. darauf hinweist, dass eine abschließende Darstellung aller fachlichen Belange nicht möglich ist und nach § 1 (1) 5 und 6 BauGB nahezu alle Belange relevant sein können, sollte dennoch unter Punkt III auf raumbedeutende archäologische und bauliche Denkmale, wie zum Beispiel vorgeschichtliche Grabhügelgruppen, slawische Ringwälle und mittelalterliche Burgenanlagen, Kirchen mit den umgebenden Kirchhöfen, Alleen, Windmühlen, Brücken und Kanäle sowie Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete hingewiesen werden.

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel.:326)

Zu dem Erlass - Entwurf hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

- 1) Eine gemeindeübergreifende Abstimmung und eine gemeinsame Konzeptentwicklung, orientiert an zu definierenden Landschaftsräumen, ist verbindlich vorzugeben. Bei der zu erwartenden Größe solcher Anlagen und vor dem Hintergrund der Bedeutung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung, sowie der Schutzgebiete reicht eine Betrachtung innerhalb der Gemeindegrenzen sicher nicht aus.

- 2) zu I, Raumordnerische Vorgaben

Für raumbedeutsame Solarenergie-Freiflächen-Vorhaben sollte die Ausweisung von Ausschluss-, Eignungs- und Vorrangflächen im Regionalplan erfolgen. Die Größenordnung, Anlagen erst ab 4ha als raumbedeutsam einzustufen und erst ab einer Größe ab 20ha ein Raumordnungsverfahren vorzusehen, sollten im Hinblick auf eine Reduzierung überprüft werden. Insbesondere die Grenze, ab der ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wird als deutlich zu hoch bewertet.

- 3) zu V, bedingt geeignete Flächen

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die folgenden Flächenkategorien als Ausschlussflächen zu führen:

- a) landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel, da davon auszugehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote auch durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.
- b) Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, diese dienen
- c) Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, diese sind in der Regel vergleichsweise kleinflächig und bedürfen eines besonderen Schutzes.
- d) Naturschutzfachlich hochwertige Flächen (insbes. Wertgrünland, alte Ackerbrachen),
- e) Dauergrünland auf Moorböden, Anmoorböden,
- f) Bevorratende, festgesetzte und / oder umgesetzte Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten,
- g) Realisierte und geplante Querungshilfen,
- h) auch Kiesabbauflächen sollten als Ausschlussflächen gelten.
Kiesabbauflächen stellen nach erfolgtem Abbau wichtige Sekundärlebensräume dar, die auch im Hinblick auf eine Förderung der Biodiversität von großer Bedeutung sind. Leider werden Kiesgruben zunehmend vollständig oder teilverfüllt, so dass dem Erhalt der verbleibenden, offenen ehemaligen Abbauflächen eine noch größere Bedeutung beizumessen ist und Folgenutzungen auszuschließen sind.
- i) Wasserflächen einschließlich Uferzonen,

Die Überschrift des Kapitels ist insofern aus fachlicher Sicht nicht angebracht und sollte umbenannt werden in „in der Regel ungeeignete Flächen“

- 4) Zu den Flächen mit Ausschlusswirkung sollte jeweils zusätzlich ein angemessener Pufferstreifen von der Nutzung durch PV-Anlagen freigehalten werden.
- 5) Zu E. Hinweise zur Eingriffsregelung

Eine Reduzierung (Abweichung) der Kompensationsansätze ist vor dem Hintergrund der zu erwartenden Eingriffe und dauerhaften Störungen der betreffenden Flächen (Fundamente, Verlegung von Leitungen, doch ein Einsatz von chemischen Mitteln) in der vorgelegten Form nicht zu begründen.

Eingrünungsmaßnahmen und größere ungestörte Freiflächen auf dem Bau-/Eingriffsgrundstück sollten nur reduziert (maximal zu 75%?) angerechnet werden können, und nur dann, wenn sie naturnah gestaltet sind.

Die Umsetzung der naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausgestaltung sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und vom Verursacher verpflichtend, als Voraussetzung für eine spätere Genehmigung zu planen und umzusetzen. Die vorgesehene Reduzierung bis auf einen Faktor von bis zu 1 zu 0,1 ist nicht angemessen und im Übrigen in dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013, Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, einschließlich der Anlage auch nicht vorgesehen. Im Gegenteil sollte es ein höheres Ausgleichserfordernis begründen, wenn diese Anforderungen und Maßnahmen nicht beachtet bzw. umgesetzt werden.

Eingriffe in Ausschlussflächen sind grundsätzlich zu unterlassen, die Darstellung eines erforderlichen Kompensationsbedarfs ist insofern zuwiderlaufend.

Städtebau und Planungsrecht

Der Kreis Herzogtum Lauenburg geht davon aus, dass die Aussagen des Erlasses über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ grundsätzlich mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes im Einklang stehen. Damit sich in der Anwendung beider Grundlagen vor Ort keine Missverständnisse und unterschiedliche Sichtweisen ergeben, sollte vorsorglich überprüft werden, ob tatsächlich die Vorgaben des LEP mit den Inhalten des Erlasses übereinstimmen.

Der Erlass stellt im Hinblick auf die Abstimmung von Flächen zur Vermeidung von räumlichen Überlastungen durch Solarenergie-Freiflächenanlagen lediglich auf ein Rahmenkonzept auf Gemeindeebene ab. Zur Vermeidung von räumlichen Überlastungen und der Gewährleistung eines raumverträglichen Ausbaus der Solarenergie ist aus hiesiger Sicht grundsätzlich auf eine Gemeindegrenzen übergreifende Untersuchung und Flächenabstimmung abzustellen. Besonderes vor dem Hintergrund der bereits absehbaren

vielzähligen Flächenanfragen können nur übergreifende Konzepte einen wirksamen Schutz für andere räumliche Belange erzielen.

Im LEP wird in der dortigen Begründung zu 1 im Punkt 4.5.2 dargelegt, dass auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete verzichtet wird. Der Kreises Herzogtum Lauenburg hatte dazu zu Bedenken gegeben, dass für raumbedeutsame Solarenergie-Freiflächen-Vorhaben die Ausweisung von Ausschluss-, Eignungs- und Vorrangflächen, analog zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffe im Regionalplan, eine bereits frühzeitig abgestimmte Flächenkulisse und damit auch eine Planungssicherheit für Investoren erreicht würde. Der vorliegende Erlass ist leider keine hilfreiche Ergänzung zu den Vorgaben des LEP, da auch unter Anwendung des Erlasses für jede in Aussicht genommene Fläche auf örtlicher Ebene im Rahmen der Bauleitplanung Prüfverfahren für eine Vielzahl von Belangen durchgeführt werden müssen.

Hinweise im Erlass, wonach die Gemeinden eine gemeindeübergreifende Abstimmung und eine gemeinsame Konzeptentwicklung im Raum anstreben sollten und dabei Ämter und Kreise für eine übergreifende Konzeptentwicklung „werben“ und die Gemeinden bei der Erarbeitung und Aufstellung solcher Konzepte unterstützen sollen, verlagert die Verantwortung in Bereiche die ohne Planungshoheit für den Raum eintreten. Ohne entsprechende übergeordnete Vorgaben sind lenkende Möglichkeiten der Ämter und Kreise nicht oder nur bedingt gegeben. Eine Gemeindegebiet übergreifende Untersuchung im Hinblick auf geeignete Räume ist im LEP nur für die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen vorgesehen. Selbst die aktive Auseinandersetzung mit Standortalternativen ist auf raumbedeutsame Anlagen ausgerichtet. Alle anderen Standorte fallen auf den Standard „sorgfältig abgewogener Standorte“, zurück. Das ist aus hiesiger Sicht nicht hinreichend und lässt Gemeinden unter dem Einfluss von Investoren sowie Ämter und Kreise ohne wirksame Mechanismen zur Lenkung zurück. Unklar bleibt hier auch das Verhältnis zur erforderlichen Bauleitplanung, in der wiederum die Prüfung von Alternativen verankert ist.

Der Erlass gibt Hinweise darauf, dass lediglich raumbedeutsame Solar-Freiflächen-Vorhaben im Rahmen einer Planungsanzeige nach Landesplanungsgesetz im Zuge einer Bauleitplanung anzuzeigen sind und einer Landesplanerischen Stellungnahme bedürfen. Für große raumbedeutsame Vorhaben sollen Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Alle Vorhaben, die unterhalb der Schwelle einer Raumbedeutsamkeit liegen, fallen damit aus der raumordnerischen Prüfung heraus. Dazu bestehen Bedenken. Der LEP beinhaltet auch Vorgaben für Solarenergie-Freiflächenanlagen unterhalb der Raumbedeutsamkeit die selbstverständlich durch die Planungsträger beachtet werden müssen und an die im Rahmen der Trägerbeteiligung in der Bauleitplanung durch die Kreise erinnert werden kann. Möglichkeiten zur Durchsetzung bestehen aber nur von Seiten der Landesplanung im Zuge der Erteilung einer Landesplanerischen Stellungnahme.

In den Punkten C. II und III wird der Bezug zu Grundlagen hergestellt die unter II als „unter Anderem“ und unter III „insbesondere“ bezeichnet zu beachten sind. Ich gehe davon aus, dass die ggf. nicht aufgeführten Grundlagen trotzdem gelten und anzuwenden sind.

Unter C. V. werden die „bedingt geeigneten Flächen“ genannt. Dabei handelt es sich auch um Flächen die im LEP als Kriterien zur Festlegung von Regionalen Grünzügen herangezogen werden, die dort zumindest im Zusammenhang der Raumbedeutsamkeit als Ausschlusskriterium bezeichnet sind. Insofern ist die Bezeichnung „bedingt geeignete Flächen“ nicht eindeutig und eröffnet Möglichkeiten zu ungewünschten Diskussionen.

Der Punkt C. VII. des Erlasses soll die Besonderheiten der Solarthermie-Freiflächenanlagen hervorheben. Meines Erachtens fehlt hier der Textbaustein aus dem LEP (dort unter 4.5.2 Solarenergie“ 2 G) der konkret die Besonderheiten nennt.

Die unter D genannten Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen sollten in der Überschrift deutlich werden lassen, dass es sich um zu beachtende Grundsätze der Planung und nicht lediglich um allgemeine Empfehlungen handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.1.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2021.03.00109

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
16.03.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

PV-Erlass "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich" **Beteiligungsverfahren der Verbände und Träger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Ost

Innerhalb von Schleswig-Holstein befinden sich zahlreiche bergbauliche Einrichtungen. Hierzu gehören die folgenden Betriebe:

Erdölförderbetrieb Mittelplate/Dieksand Wintershall Dea Deutschland AG, Schwienskopp 2
25718, Friedrichskoog

Kavernenspeicher Heide Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388
Wilhelmshaven

Butankaverne Heide 101 Raffinerie Heide GmbH, Meldorfer Straße 43, 25770 Hemmingstedt

Erdgasspeicher Kiel Stadtwerke Kiel AG, Uhlenkrog 32, 24113 Kiel

Quarzsandbetrieb Norderstedt Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH, Rahlstedter Straße 32a,
22149 Hamburg

Quarzsandbetrieb Buchholz Fa. Lucht, Hauptstraße 3, 25712 Brickeln

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Thermalsolebrunnen 10 Rantum Sylt Quelle Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Hafenstraße 1, 25980 Sylt-Rantum

Weiterhin verlaufen Leitungen der folgenden Betriebe innerhalb Schleswig-Holsteins:

- Wintershall Dea Deutschland GmbH, Wietze
- Stadtwerke Kiel AG.

Wir bitten um Beteiligung der o. g. Unternehmen.

Nachbergbau

Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Bereichen, welche in die Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Daher werden Sie gebeten das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen.

Der aktuelle Stand zu den Themen Rohstoffe und Bergbauberechtigungen und den zuständigen und im Rahmen dieser Planung zu beteiligenden Unternehmen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Wrist-Rendsberg G6 / -	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
700 ST DPR-84	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 9148 Fockbek - Klein Offenseth/ Abs. Fockbek - Quarnstedt/ Verbindungsleitung VDS Quarnstedt	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Wankendorf-Preetz 2-Kiel/Elmschenhagen / DRUCK_BAR 5/7,5 / DN NW 4"	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
9198.020 Klein Offenseth-Neumünster	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-	betriebsbereit / in

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
(198.20)		energetische Leitung	Betrieb
400 ST DPR-84	BP Europe SE	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
150 ST DPR-70	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Düker	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Wrist - Rendsberg G6	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
200 ST DPR-16	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
150 ST DPR-16	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
-	BP Europe SE	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
200 ST/150 ST-16	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - endgültig
400 ST DPR-84	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
300 ST-16 DPR	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Wrist-Bad Bramstedt / DN NW 150	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
150 ST BSV-16	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 9148 Fockbek - Klein Offenseth/ Abs. Fockbek - Quarnstedt	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Wrist-Rendsberg G6 / 400 ST DPR-70	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-	betriebsbereit / in

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
		energetische Leitung	Betrieb
100 ST DPR-70	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD-Leitung Stadtwerke Neumünster	Stadtwerke Neumünster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
(nicht angegeben)	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Erdgastransportleitung 9198 Elbe Süd - Neumünster/ Abs. Klein Offenseth - Neumünster (G2)	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Wankendorf-Nettelsee / DN NW 5"	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
400 ST BSV-84	BP Europe SE	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
9198.020 Klein Offenseth-Neumünster (198.20) / 700 ST/500 ST-80	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
G03 GÜST Neumünster - Kiel	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Hochdruckleitung Nordtangente Großenaspe - Quarnstedt	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Gashochdruckleitung Osttangente Börnsen - Lütjensee, Grabau - Boostedt	BP Europe SE	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Gashochdruckleitung Ascheberg - Hemmingstedt	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 9148 Fockbek - Klein Offenseth/ Abs. Quarnstedt - Klein Offenseth	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Gashochdruckleitung Ascheberg - Hemmingstedt / Einbindung Remmels	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 9148 Fockbek - Klein Offenseth/ Abs. Fockbek - Quarnstedt	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per Email

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung des Landes SH
Referat Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht IV 52
Düsterbrookerweg 92
24105 Kiel

Bearbeitung: Silke Gappa

Telefon: +49 (40) 23908-164

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail:

sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 19.03.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57123-571pt/015-2021#009

EVH-Nummer: 256039

Betreff: 57123 (mehrere, Land SH) PV-Erlass - Beteiligungsverfahren der Verbände und Träger

Bezug: Ihre Email vom 04.01.2021, PV-Erlass - Beteiligungsverfahren der Verbände und TöB

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Goede,

ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Zum Entwurf vom 04.01.2021 für einen PV-Erlass, evtl. Punkt C. II Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien habe ich folgende Anmerkungen:

Ein Vorschlag zur textliche Festsetzung zur Bahnsicherheit könnte lauten:

Von der geplanten Anlage (den Modulen) darf keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Ein

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Blendgutachten ist im Baugenehmigungsverfahren (und ggf. bei einem vorhabenbezogenen B-Planverfahren) vorzulegen.

Hintergrund: Für das einem Bauleitverfahren zugrundeliegende Vorhaben (PV-Anlage) gilt, dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere nicht Leben und Gesundheit gefährden dürfen. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Der Grundsatz der Sicherheit gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen (im Baugenehmigungs- und Bauausführungsverfahren).

Weiterer Vorschlag für eine textliche Festsetzung:

Die DB Netz AG als Infrastrukturbetreiberin und das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde sind bei Verfahren/Vorhaben an Schienenwegen des Bundes zu beteiligen.

Hintergrund:

Generell gelten die Abstandsflächen gem. LBauO, die einzuhalten sind. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf grundsätzlich der Abstimmung mit dem Anlageverantwortlichen beim Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Eine eisenbahntechnische Fachprüfung diesbezüglich kann allein durch den Eisenbahninfrastrukturbetreiber durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang erweise ich auf die Eigenverantwortung der DB Netz AG als Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberin für die Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebs verwiesen (§ 4 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Gegen B-Pläne bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht i.d.R. keine Bedenken. Das EBA prüft im Falle einer Beteiligung nach § 4 BauGB für Vorhaben an Schienenwegen des Bundes, ob Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, anhängig sind.

Weiter ist Folgendes beim Plan zu berücksichtigen/Vorschlag für eine textliche Festsetzung:

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silke

Gappa

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Hamburg, 19. März 2021

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

www.nd.bdeu.de

Stellungnahme

Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie- Freiflächenanlagen im Außenbereich

Beratungserlass der Landesregierung
Schleswig-Holstein

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1. Einführung

Die schleswig-holsteinischen Klimaschutz- und Emissionsminderungsziele werden durch die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland unterstützt. Mit Blick auf den ambitionierten Emissionsminderungsfahrplan des Landes und dem immer deutlicher werdende Bedarf an regenerativ erzeugten Strommengen in weiteren Sektoren z.B. zur Erzeugung grünen Wasserstoffs begrüßen wir die Bemühungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung, den Rahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien aktiv weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang befürworten wir auch grundsätzlich den vorliegenden Entwurf eines Erlasses Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich.

Den Handlungsbedarf, mehr Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) in Schleswig-Holstein zu realisieren, bewerten wir als sehr hoch. Schleswig-Holstein gehört bisher zu den Bundesländern, in denen vergleichsweise wenige Projekte realisiert werden. Der aktuelle Energiewende- und Klimaschutzbericht der Landesregierung bestätigt ebenfalls die deutlichen Ausbaufizite im Bereich PV, die explizit auch die Freiflächen-PV betreffen.

Ein die Projektplanung begleitender Erlass mit der Bündelung bestehender Rechtsnormen kann das Potential besitzen, über transparente Vorgaben allen beteiligten Akteuren eine transparente Übersicht über Entscheidungsprozesse und -kriterien zu geben und damit maßgeblich zur Planungssicherheit für Unternehmen, zu einer beschleunigten Projektrealisierung und in Folge zur Erreichung der Emissionsminderungsziele des Landes beizutragen. Gleichwohl sieht die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland im vorliegenden Entwurf noch erheblichen Verbesserungsbedarf, um entsprechende Wirksamkeit zu entfalten. Hierfür müssen insbesondere der hohe bürokratische Aufwand für die Projektträger abgebaut und deutlich weniger restriktive Vorgaben für geeignete Flächen formuliert werden. So würde mit den Vorgaben eine Vielzahl von geeigneten Flächen z.B. in Landschaftsschutzgebieten durch hohe Kompensationsfaktoren quasi ausgeschlossen und das Potenzial der Freiflächen-PV in Schleswig-Holstein drastisch gemindert. Im Folgenden geht die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland auf konkrete Anpassungserfordernisse aus Branchensicht ein.

2. Detailbewertung der Verordnung zur Änderung der LROP-VO

Zu B – Bauplanungsrechtlicher Rahmen

Zu „Flächennutzungsplan“ [S.3]: Erforderlich ist eine Erweiterung der Terminologie auf „Sonderbaufläche oder Sondergebiet Photovoltaik, Erneuerbare Energie, oder Agri-/Floating-PV bzw. Solarthermie“, um allen gegenwärtig im Markt etablierten Anlagentypen zu entsprechen.

- **Zu „Bebauungsplan“ [S.3]:** Die Ausschlussformulierung bzgl. der Errichtung in Gewerbegebieten ist hinsichtlich des Charakters von FFPVA-Projekten widersprüchlich. Rechtlich handelt es sich per Definition bei FFPVA um „Gewerbe“ („Behandlung von Material zur Gewinnerzielung“), das lt. BauNVO nur durch expliziten Ausschluss verhindert werden kann.
- **Zu „Alternativenprüfung und gesamträumliches Konzept“ [S.3]:** Die Flächenauswahl hinsichtlich der physikalischen Eignung außerhalb von zahlreich ausgewiesenen Schutzgebieten, Vergütungsfähigkeit oder Pachtbereitschaft erfolgt bereits vor der Anpachtung. Eine nachträgliche Beweisführung mittels einer Alternativen-Prüfung im Verfahren ist zeitintensiv und verteuert die Projekte. Darüber hinaus führt diese Prüfung erfahrungsgemäß regelmäßig nur zur Bestätigung der Fläche. Einfache Kriterienkataloge oder die verbindliche Ausweisung im FNP ermöglichen der Kommune hingegen die Einbettung in ein Gesamtkonzept. Den Vorschlag, einen Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten und Flächen abzustimmen, bewerten wir daher als praxisfern (s.u.) und sehen hier dringenden Überarbeitungsbedarf.

Zu C – Fachliche und überfachliche Aufgaben

- **Zu „Raumordnerische Vorgaben“ [S.5f.]:** Die unter den Grundsätzen genannte Soll-Regelung, für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, verzögert oder gefährdet gar die Projektrealisierung durch den hohen Genehmigungsaufwand deutlich. Gleiches gilt für die genannte grundsätzliche raumordnerische Prüfung, die durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt wird. Gerade die kleineren Projekte ab 4 Hektar geraten hier aufgrund des hohen Aufwandes schnell an die Grenzen des organisatorisch und finanziell Leistbaren. Eine Aufrechterhaltung der Grenzen im Erlass würde dazu führen, dass Solarparks ab dieser Schwellenwerte kaum noch errichtet werden. Wir sprechen uns dafür aus, den bürokratischen Aufwand für die Projekte auf ein Minimum zu reduzieren. Bzgl. der Benennung von raumbedeutsamen Solar- und Photovoltaik ist zu berücksichtigen, dass die genannten Vorrangflächen in der Praxis z.T. nicht für entsprechende Projekte geeignet sind. So sind viele Konversionsflächen aufgrund anstehender hoher Ausgleichskosten und dem Aufwand für die entsprechenden Ausschreibungsrunden in der gegenwärtigen Fördersystematik nicht wirtschaftlich zu realisieren. Insbesondere Deponie-Projekte sind aufgrund der Flächengründungsforderung sowie der erforderlichen Qualitätssicherung sehr aufwendig. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die über die bundesrechtlichen Beschränkungen noch einmal hinausgehenden Vorgaben bei den Potenzialflächen die zur Verfügung stehenden Flächen für Solarparks bedeutend

beschränkt würden. Diese verschärfte Regelung ist abzulehnen. Die Frage, welche Flächen im Rahmen der ohnehin bestehenden Beschränkungen grundsätzlich geeignet sind, sollte den Kommunen überlassen werden.

- **Zu „Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien“ [S.7]:** Bzgl. der durch die Planungsgemeinde zu berücksichtigenden Umwidmungssperrklausel wäre ein Verweis sinnvoll, dass der Klimaschutzbeitrag bzw. eine ökologische Aufwertung in der Flächennutzung mit berücksichtigt werden muss.

Zu D – Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

- Grundsätzlich wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob an dieser Stelle nicht auf die bestehenden anerkannten Gestaltungsprinzipien verwiesen werden sollte. Eine konkrete Empfehlung zur Umsetzung eines Projektes ist für das Format eines offiziellen Erlasses des Landes unserer Ansicht nach nicht geeignet. Die am Ende des Abschnittes genannte Vorgabe, die Anforderungen als Standardbau- und -betriebsweise in die offizielle Projektgenehmigung einfließen zu lassen, verdeutlicht ebenfalls den Widerspruch zu unverbindlichen Planungsempfehlungen.
- **Zu „Flächengestaltung“ [S.11]:** Der Hinweis, dass der überbaute Anteil nicht 75% der Gesamtfläche überschreiten soll, steht in Widerspruch zu den Vorgaben der BauNVO (hier: 80%). Gerade unter Berücksichtigung einer möglichst kompakten Bauweise ergibt sich hinsichtlich der benannten Abstandsempfehlung zum Boden in den Projekten eine zwingende Grenze zur Gewährleistung der Verschattungsfreiheit, die berücksichtigt werden muss. Die Empfehlung einer Zusammenfassung von „Modulen [...] in 2 bis 3 ha großen Feldern als Blöcke“ ist terminologisch nicht nachvollziehbar und führt eher zu zusätzlichen Unklarheiten im Planungsprozess.
- **Zu „Zerschneidungswirkung“ [S.11]:** Die empfohlenen 20cm Bodenabstand zur Zaununterkante sind aus unserer Sicht zu hoch angesetzt. Der branchenübliche Standard liegt hier bei 15cm.

Zu E – Hinweise zur Eingriffsregelung

- **Zu „Kompensationsmaßnahmen“ [S.13]:** Der genannte Faktor bei Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts i. H. v. 25% liegt deutlich über den üblichen Werten in anderen Bundesländern (z.B. Bayern mit 20%). Die Regelung würde zu einer deutlichen Verschlechterung der Wettbewerbsposition von Projekten in Schleswig-Holstein führen.

- Eine 1:1-Kompensation in Schutzgebieten und Biotopen entspricht in der Praxis einem Ausschlusskriterium für die entsprechenden PV-Projekte. Hier sieht die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland einen dringenden Anpassungsbedarf.

Zu F - Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung

- **Zu „Informelle Rahmenplanung“ [S.14]:** Der Erlassentwurf benennt ggü. den Gemeinden das informelle gesamträumliches Rahmenkonzept explizit als „Basis der Steuerung der Gesamtentwicklung und der Bauleitplanung für das einzelne Projekt“. Dem muss insoweit widersprochen werden, als dass die Flächeneignung im Zusammenhang insbes. mit gesamtgemeindlich aufgestellten Energiekonzepten betrachtet werden muss. Hier kann eher dem Flächennutzungsplan Steuerungswirkung zugesprochen werden, der aber keine bzw. kaum Flexibilität in der Umsetzung zulässt. Das informelle Rahmenkonzept ist überflüssig, weil die Vorabstimmung in der Regel nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt. Es vorzuziehen, erhöht gleichermaßen Realisierungsrisiken und Kosten.
- **Zu „Vorhabenbezogene Planung“ [S.14]:** Auf Basis der bestehenden Projekterfahrungen unserer Mitglieder können wir die Ausführungen im Erlass, dass das „Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ für entsprechende Projekte besonders geeignet sei, mit Blick auf den bürokratischen Aufwand nicht bestätigen.
- **Zu „Öffentlichkeitsarbeit – Bürgerbeteiligung“ [S.14]:** Dach-PV und FFPVA sind aufgrund der unterschiedlichen Leistungsklassen keine in der Projektplanung vorgesehenen realistischen Alternativen. Grundsätzlich sollten unterschiedliche Anlagentypen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Entscheidend ist, dass ein Ausbau aller PV-Formen stattfindet. Dies gilt auch für die hier nicht genannten innovativen PV-Konzepte wie Agri-PV oder Floating-PV (s.o.).

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland bittet um die Berücksichtigung ihrer Anmerkungen im laufenden Erarbeitungsprozess des Erlasses. Wir stehen Ihnen bei Nachfragen jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Ansprechpartner:

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Dr. Sven Barnekow
Fachbereichsleiter
Telefon: 040/284114-10
barnekow@bdew-norddeutschland.de



Hansestadt Lübeck · 5.610 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

per Mail an bauleitplanung@im.landsh.de

Bereich: Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklung

Gebäude: Mühlendamm 12

Auskunft: Herr Rasmus von Zamory

Zimmer: 1.2.05

Tel. (0451) 122-6125

Fax (0451) 122-6190

e-mail: rasmus.vonzamory@luebeck.de

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: RvZ

Datum: 09.03.2021

Erlass des MILIG und des MELUND „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich“ – Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgesehene Erlass zur Planung großflächiger Solarenergie-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich wird seitens der Hansestadt Lübeck grundsätzlich begrüßt, um eine geordnete Entwicklung der gewünschten Ausweitung von Photovoltaik und Solarthermie zu ermöglichen. Der Ausbau von Solarenergie-Anlagen sowohl auf den Dächern als auch in der Freifläche sind Grundvoraussetzungen zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem Entwurf die spezifischen Anforderungen an Agro-Photovoltaikanlagen nicht berücksichtigt wurden. Bei diesen Anlagen können je nach Ausführung neben oder unter den Modulen landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden. Durch Agro-Photovoltaikanlagen kann die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft gemindert werden, in Abhängigkeit von der baulichen Konstruktion kann sich jedoch eine höhere Belastung des Landschaftsbildes ergeben. Es wird angeregt diesen Anlagentyp mit aufzunehmen und in einem Kapitel gesondert zu betrachten.

Kapitel A: Ziel und Anlass

Nach dem Zielszenario für Schleswig-Holstein ist ein Ausbau der Photovoltaik sowohl als Gebäude- als auch Freiflächen-Anlagen auf 2,4 TWh bis 2025 vorgesehen. Es wird empfohlen die angestrebten Anteile an der Stromerzeugung sowohl für Gebäude- als auch Freiflächen-Anlagen getrennt darzustellen.

Telefon: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hbg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse z. L.	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 1,2,4,6,7,9,15,16,17
Haltestelle(n): Fegefeuer

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Kapitel B: Bauplanungsrechtlicher Rahmen:

Im Kapitel B des Entwurfs wird klargestellt, dass großflächige Solarenergie-Freiflächen-Anlagen grundsätzlich nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB eingestuft werden können. Die Hansestadt Lübeck weist jedoch darauf hin, dass aufgrund dieser Klarstellung keinesfalls die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass die Zulassung einer großflächigen Solarenergie-Freiflächen-Anlage generell die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraussetzt. Die Formulierung sollte durch „setzt in der Regel die Aufstellung ...“ ergänzt werden, da es Einzelfälle gibt in denen eine Zulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht kommt, wie bspw. bei einer Errichtung einer großflächigen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen auf einer Deponiefläche. Die FNP-Darstellung einer Fläche als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen kann u.U. auch die Teilnutzung durch eine Solarenergie-Freiflächen-Anlage zulassen und damit u.U. auch eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB ermöglichen. Es ist herausstellen, dass die beschriebenen Umstände nur in wenigen Einzelfällen gegeben sind.

Zudem sind Solarenergie-Freiflächen-Anlagen in der Bebauungsplanung nicht allein an die Festsetzung von Sondergebieten nach § 11 BauNVO gebunden. Ebenso möglich ist die Festsetzung als Fläche für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Energie“ bzw. „Fernwärme“ oder sogar „Erneuerbare Energien“. Gleiches gilt natürlich auch für die Darstellung im FNP als (gelbe) Fläche für Versorgungsanlagen mit entsprechender Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB.

Kapitel C Nr. I.: Raumordnung:

Aus Sicht der Hansestadt Lübeck ist kritisch anzumerken, dass – im Gegensatz zum Thema Windkraft – auf (verbindliche) raumordnerische Vorgaben der Landesplanung, z.B. durch die Bestimmung von Eignungs- bzw. Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für Solarenergie, verzichtet wird. Die Lösung der Probleme, die mit Findung und Ausweisung von Solarenergie-Freiflächen verbunden sind, wird damit fast vollständig auf die kommunale Ebene übertragen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte der Erlassgeber klarstellen, dass der Außenbereich in dicht besiedelten Bereichen Schleswig-Holsteins, wie bspw. in kreisfreien Städten, in der Regel von großflächigen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen frei gehalten werden sollte. Dieser Grundsatz begründet sich in dem besonders großen Flächendruck auf die Stadträume aufgrund der bereits vorhandenen hohen Bau- und Nutzungsdichte, der Vielzahl an baulichen Vorhaben (Wohnungsbau, Gewerbeansiedlung, Verkehrsprojekte etc.) und weiteren Ansprüchen an die Stadtlandschaft, wie bspw. Durchgrünung, bioklimatische Anforderungen, Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung und Belange des Naturschutzes. Planung und Bau umfangreicher Solarenergie-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich würden die ohnehin schon gegebenen (Ziel-) Konflikte der Flächennutzung in den Städten vergrößern.

Als Ausnahme von dem oben skizzierten Grundsatz sollten sich großflächige Solarenergie-Freiflächen-Anlagen ausschließlich auf die in Kapitel C Nr. IV definierten „geeigneten Standorten – Potenzialflächen“ konzentrieren oder auf Dächern von geplanten und bestehenden Gebäuden ermöglicht werden.

Als geeignete Suchräume kommen daher ausschließlich folgende Bereiche in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder

- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass Randbereiche entlang von Bundeswasserstraßen u.a. großen Gewässern explizit nicht als geeignete Standorte angesehen werden können.

Im Gegensatz zu Photovoltaik-Anlagen müssen Anlagen für die Solarthermie in räumlicher Nähe von Wärmenetzen bzw. den Wärme-Abnehmern gebaut werden, da deren Leitungsverlust deutlich höher sind. In Anbetracht der Bedeutung der Wärmewende für die Erreichung der Klimaschutzziele, wird vorgeschlagen Freiflächen-Solarthermie-Anlagen im Gegensatz zur Freiflächen-Photovoltaik im Einzelfall auch außerhalb der geeigneten Standorte in direkter Nähe zu den Wärme-Abnehmern zu ermöglichen. Die Standortauswahl muss dabei den im Erlass beschriebenen Schritten folgen.

Kapitel C Nr. III.: Belange des Natur- und Umweltschutzes

Untere Wasserbehörde:

Neben dem Hinweis auf das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz wird auch der Hinweis auf die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) empfohlen. In § 35 AwSV werden die wasserrechtlichen Anforderungen bei der Verwendung flüssiger wassergefährdender Stoffe bei Solarkollektoren konkretisiert, die im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen Verwendung finden.

Kapitel C Nr. V.: Bedingt geeignete Flächen und Kapitel C Nr. VI.: Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Untere Naturschutzbehörde:

Bei dem unter naturschutzfachlich hochwertigen Flächen genannten Wertgrünland handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop, für welches eine komplette Ausschlusswirkung gegeben ist (siehe Kapitel C Nr. VI.). Die Darstellung unter Kapitel C Nr. V. ist zu berichtigen. Auch wird die Aufnahme von Kompensationsflächen als bedingt geeignete Flächen kritisch gesehen. Diese Flächen sollten grundsätzlich nicht mit überbaut werden. Wenn das Kompensationsziel durch die Überbauung der Fläche nicht mehr erreicht wird, löst dies erneuten Kompensationsbedarf für den „Ursprungseingriff“ aus. Dies dürfte zu erheblichen Problemen führen.

Die Errichtung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen auf Moorböden ist generell auszuschließen und nicht nur im Zusammenhang mit der Nutzung als Grünland. Die Wasserflächen sollten in die Kategorie Ausschlusswirkung eingestellt werden. Insbesondere in Schleswig-Holstein als bedeutendes Zug- und Rastgebiet auf dem internationalen Vogelzug haben große Binnengewässer und die Wasserflächen des Traveästuars eine besondere Bedeutung als Rastgebiete. Auch bei kleineren Gewässern ist davon auszugehen, dass durch Verschattung u. ä. erhebliche Veränderungen des Wasserkörpers, der Lebensbedingungen in und am Gewässer entstehen, die als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten sind.

Neben den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung sollte ein angemessener Pufferstreifen freigehalten werden. Es wird angeregt, den Erlass entsprechend zu ergänzen. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist insgesamt für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen auszunehmen und nicht nur die Schwerpunktbereiche.

Die Frage, ob eine Solarenergie-Freiflächen-Anlagen in einem Schutzgebiet zugelassen werden kann, ist ausschließlich durch den Verordnungsgeber zu beantworten und kann nicht pauschal über einen Erlass geregelt werden.

Obere Denkmalschutzbehörde:

Da durch die Errichtung großflächiger Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß DSchG SH beeinträchtigen können, ist eine frühzeitige Beteiligung der oberen Denkmalschutzbehörde, für die Hansestadt Lübeck der Bereich Archäologie und Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange zwingend erforderlich. Eine Überprüfung allein anhand der Listen der eingetragenen Baudenkmale und der archäologischen Denkmäler ist nicht ausreichend. Denkmale sind gemäß § 8 Abs.(1) Denkmalschutzgesetz (DSchG S-H) unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, grundsätzlich gesetzlich geschützt.

Deswegen ist schon bei der Erstellung der informellen Rahmenplanung, vor der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung besteht.

Sollten für die vorgesehenen Flächen noch keine Informationen über archäologische Denkmale, Baudenkmale oder Schutzzonen vorliegen, aufgrund denkmalfachlicher Erkenntnisse und Einschätzungen aber der dringende Verdacht bestehen, dass in archäologische Denkmale, Baudenkmale oder Schutzzonen eingegriffen wird, müssen gem. § 14 DSchG S-H im Vorfeld des Bauvorhabens für den Vorhabenträger kostenpflichtige Untersuchungen (z.B.

Prospektionen/ Sichtachsenstudien) stattfinden. Zumal eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachbehörde eine rechtskonforme Planungssicherheit für den Vorhabenträger bei der Umsetzung von Planungsvorhaben ermöglicht.

Unter Kapitel C Nr. V. (Bedingt geeignete Flächen) sind aufzunehmen:

- Flächen, auf denen sich noch nicht in den Denkmallisten erfasste Kulturdenkmale befinden oder nach fachlicher Einschätzung Kulturdenkmale zu vermuten sind. (Ausgenommen hiervon sind in den Denkmallisten erfasste Kulturdenkmale und Schutzzonen, die zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung gehören siehe Punkt VI.)
- Schutzzonen gemäß §2 Abs. (3) Satz 3. DSchG SH

Unter Kapitel C Nr. V. (Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung) sind daher aufzunehmen:

- Flächen, auf denen sich in Denkmallisten erfasste Kulturdenkmale und Schutzzonen befinden und damit unter die Genehmigungspflicht nach § 12 DSchG S-H fallen.
- Schutzzone gemäß §2 Abs. (3) Satz 1. und 2. DSchG SH

Untere Wasserbehörde:

Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG sind in den Katalog für Flächen mit einer fachrechtliche Ausschlusswirkung aufzunehmen.

Kapitel E. Hinweise zur Eingriffsregelung

Untere Naturschutzbehörde

Die Anrechnung von Eingrünungsmaßnahmen auf die erforderliche Kompensation wird kritisch gesehen, da die Kompensation grundsätzlich auf Dauer angelegt sein sollte und die

Eingrünungsmaßnahmen nach dem Rückbau der Anlage und der Aufhebung des B-Plans wieder entfallen könnten.

Auch insgesamt wird die Möglichkeit der Reduzierung der Kompensationsforderung von 1:0,25 auf 1:0,1 kritisch gesehen. Bei den unter Kapitel D aufgeführten Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen handelt es sich überwiegend um Maßnahmen zur Eingriffsminimierung. Die Minimierung/Vermeidung von Eingriffen gehört zu den Verursacherpflichten (siehe § 13 Satz 1 BNatSchG, § 1a BauGB). Die Einhaltung dieser Pflichten sollte nicht belohnt, sondern vorausgesetzt werden. Es wird daher angeregt, das bis heute etablierte Ausgleichsverhältnis von 1:0,25 beizubehalten und mit der Befolgung der unter Kapitel D genannten Minimierungsmaßnahmen zu verknüpfen. Darüber hinaus sollte ein höheres Ausgleichsverhältnis anzuwenden sein, wenn die unter Kapitel D genannten Planungsempfehlungen zur Gestaltung der Anlagen nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Das im Entwurf dargestellte Belohnungssystem birgt in der Praxis ein erhebliches Konfliktpotential mit den Investoren und Planern. Es ist zwingend eine Klarstellung bzgl. der bei der Eingriffsermittlung zu berücksichtigenden Flächen erforderlich. Der Begriff „Anlagenteile“ ist hier nicht hinreichend bestimmt genug. Eine Klarstellung z.B. 1:0,25 der als SO-Gebiet festgesetzten Fläche des Bebauungsplanes, wäre denkbar.

Auch wenn es fachlich richtig und geboten ist, impliziert das genannte höhere Kompensationserfordernis für Eingriffe in Schutzgebiete wie NATURA 2000 und NSG, dass diese – entgegen der Darstellung in Kapitel C – nicht zwingend als Ausschlussflächen gelten.

Für die Aufstellung von B-Plänen in Landschaftsschutzgebieten ist nach bisheriger Rechtsauffassung der am Erlass beteiligten Behörden eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich, so dass die Aussage, dass für PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten ein zusätzliches Ausgleichserfordernis von 1:1 entsteht, auch aus diesem Grund nicht nachvollzogen werden kann.

Für die verschiedenen Varianten der Agro-Photovoltaikanlagen sollten Richtlinien für die Eingriffsregelung und den Kompensationsbedarf erlassen werden. Diese Arten von PV-Anlagen sind mit den herkömmlichen PV-Anlagen nicht vergleichbar und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung meist kaum möglich.

Kapitel D: . Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen

Es ist in dem Kapitel darauf hinzuweisen, dass für Deponien der bundeseinheitliche Qualitätsstandard 7-4a „Technische Funktionsschichten – Photovoltaik auf Deponien“ der LAGA Ad-Hoc-AG „Deponietechnik“ vom 07.07.2015 gilt.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Schröder
Bereichsleitung Stadtplanung und Bauordnung